

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1839)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : erste Hälfte, 1839

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

T i t.

Nach Vorschrift des Dekretes vom 7. Juli 1832 wird die ordentliche Sommersession des Großen Rathes Montag den 6. Mai nächstkünftig eröffnet werden. Alle Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, Morn- gens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

I. Regierungsrath.

- 1) Vortrag über die Vorstellung des Gemeinderathes von Biglen, betreffend das Gesetz über die Hundetaxe.

II. Departemente.

Diplomaticsches Departement.

- 2) Vortrag über den Anzug, betreffend den Druck des Berichtes der Tagfahrtungsgesandtschaft vom Oktober 1838.

Departement des Innern.

- 3) Vortrag über das Memorial der Burgergemeinde Pruntrut, betreffend ihr Verhältniß zu der Einwohnergemeinde in Hin- sicht auf die Benutzung der Burgergüter.

- 4) Vortrag über ein Ansuchen mehrerer Handelsleute in Bern um Aufstellung einer Ausnahme von den Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes.

Justiz- und Polizeidepartement.

a. Justizsektion.

- 5) Dekretsentwurf über Stipulirung von Akten in den Fällen, wo die Notarien zu den Contrahenten in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen.

- 6) Vortrag über die Frage, ob die Satzung 960 des Civilge- setzbuches abzuändern sei.

- 7) Vortrag über verschiedene wegen Ueberforderungen des Herrn Amtsbeschreibers Stettler in Wangen gestellte Re- klamationen.

b. Polizeisektion.

- 8) Vortrag nebst Dekretsentwurf, betreffend die Maßregeln, um dem überhandnehmenden Branntweingenusse Einhalt zu thun.

- 9) Vorträge über Naturalisationsbegehren.

Finanzdepartement.

- 10) Vortrag über Herabsetzung des Ohmgeldes für gebrannte Getränke.

- 11) Vortrag über die Ansprache der Gemeinden Ober- und Niederstocken auf den Schindelbodenwald.
 12) Vortrag über den Verkauf der Amtsschreibereidomänen zu Wangen.
 13) Vortrag über die Aufstellung eines obrigkeitlichen Inspek- tors für den Kornmarkt in Bern.
 14) Vortrag über die fernere Errichtung der Entschädigung von Fr. 4000 an die Stadt Biel für das Salzregal.
 15) Vortrag über den Anzug, daß die jährliche Verordnung des Regierungsrathes über den Bezug der Zehnten auch für die Besitzer von Privatzehnten verbindlich erklärt werde.
 16) Vortrag über einen mit Herrn Schräml zu Thun vorzu- nehmenden Landtausch, durch welchen dem Staate ein Ländleplatz verschafft werden soll.

Erziehungsdepartement.

- 17) Vortrag über die Petitionen, betreffend die Errichtung von Pensionaten.
 18) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Oberstleutnants Buchwalder um Entlassung aus dem Erziehungsdeparte- mente.

Militärdpartement.

- 19) Vortrag über das Ansuchen mehrerer Instruktoren um Gehaltserhöhung.
 20) Vortrag über die Ernennung eines Bataillons-Chefs.
 21) Vortrag über den Ankauf von Perkussionsgewehren.

Baudepartement.

- 22) Vortrag über das Ansuchen der Gemeinden Twann und Lammilingen, daß ihnen zu Verbesserung einer Straf- verbindung die Anwendung des Expropriationsgesetzes ge- stattet werden möchte.
 23) Vortrag, betreffend die Uebernahme der Straßen erster, zweiter und dritter Klasse im Stadtbezirke Bern.

Wenn immer möglich wird auch der Vortrag der kombinierten Kommission über den Anzug der Deputirten aus dem Jura, betreffend die Einführung der französischen Gesetzgebung, in der nächsten Session zur Behandlung gebracht werden.

Nach der Eröffnung der ersten Sitzung werden die Vor- träge des diplomatischen Departements und des Departements des Innern, und Dienstag den 7. Mai wird der Vortrag des Finanzdepartements über die Herabsetzung des Ohmgeldes für gebrannte Getränke vorgelegt werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 22. April 1839.

Aus Auftrag des Hg. Hrn. Landammanns,

Der Staatschreiber:

Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 6. Mai 1839.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Landammann die Sitzung mit folgender Anrede:

Ex.

Nach kurzer Ermahnung beruft uns das Gesetz von Neuem zusammen. Doch bedaure ich diesmal weniger unser schnelles Wiederzusammentreffen, weil der Umstand, daß die weit größere Zahl der Geschäfte hoffentlich unsere Zeit nicht sehr in Anspruch nehmen, uns verstellen wird, einige Geschäfte von größerer Wichtigkeit mit mehr Sorgfalt zu behandeln.

Unter diese rechne ich in erster Reihe die Vorträge der kombinierten, aus dem diplomatischen Departemente, der Justizsektion und der Gesetzgebungskommission bestehenden, Kommission über den Anzug der Abgeordneten aus dem Leberberge, betreffend die Aufrechthaltung und Vervollständigung der französischen Gesetzgebung, und über denjenigen des Herrn Regierungsraths Schneider von Nidau, betreffend die Aufstellung eines Gesetzesredaktors, deren Behandlung ich nun mit mehr Bestimmtheit anzeigen kann, als es im Kreisschreiben möglich war. Niemand wird läugnen, daß die Entscheidung der ersten Frage mit der fernern Entwicklung unseres Gemeinwesens von dem allerwichtigsten Einflusse sein müsse. Denn die Aufgabe, wie in den engen Schranken eines kleinen demokratisch-republikanischen Staates Bevölkerungen von verschiedener Sprache und ungleichen Sitten so verwaltet und gelenkt werden können, daß jede derselben ihren wünschbaren Spielraum zur selbstständigen Bewegung und ihre eigenthümlichen Bedürfnisse befriedigt findet, und dennoch der Gesamtheit nach ein blühendes und festes in sich selbst zusammenhängendes Ganzen bleibt, gehört an sich selbst wohl nicht zu den leichtesten Aufgaben. Wir sehen, daß in diesem Augenblick ein benachbarter Kanton ob dem Versuche der Lösung derselben in eine an die Grenze des Bürgerkrieges führende Verwirrung gekommen ist. Hoffen wir, daß es uns gelingen werde, diesen Gegenstand auf eine ruhigere und zugleich befriedigendere Weise zu erledigen; aber vergessen wir nicht, daß neben der größern Empfänglichkeit für innere Wirren, die aus den eigenthümlichen bürgerlichen Verhältnissen der Eidgenossenschaft hervorgeht, Viele in der Schweiz sowohl als im Auslande sich geneigt zeigen möchten, Unruhen und bürgerlichen Zwist zu befördern und zu nähren, in der Hoffnung, daß bei der allgemeinen Verwirrung auch für sie irgend ein Vortheil zu erlangen sein werde. Und doch muß es gerade in diesem Augenblicke, wenn man die innere Lage der Eidgenossenschaft und ihre Verhältnisse zu dem Auslande näher ins Auge faßt, als von der höchsten Wichtigkeit erscheinen, den Stand Bern in einer solchen Lage zu erhalten, daß er geeignet sei, auf jeden Fall den Freunden der Ordnung und schweizerischen Unabhängigkeit zum Haltpunkte zu dienen. Möge diese Wahrheit von allen Seiten berücksichtigt werden.

In Betreff des zweiten Gegenstandes bin ich so glücklich, Ihnen anzeigen zu können, daß der von der Gesetzgebungskommission bearbeitete Entwurf eines Strafgesetzes bereits die Presse verlassen hat, und daß man denselben gleichzeitig mit seiner Einsendung an den Tit. Regierungsrath in den nächsten Tagen den Mitgliedern dieser hohen Behörde mittheilen wird.

Der Umstand, daß durch ein Missverständnis die endliche Ausarbeitung und der Druck des Budgets verzögert worden, ist daran Schuld, daß die Staatswirtschaftskommission ihre allfälligen Bemerkungen über die Missstände derselben nicht berathen konnte.

Auch der Vortrag des Finanzdepartements über die Herabsetzung des Ohmgeldes für gebrannte Getränke, und derjenige der Polizeisektion, betreffend die Maßregeln, wie dem überhand-

nehmenden Branntweingenusse Einhalt zu thun, gehören durch ihre Rückwirkung auf den innern Verkehr und die Sittlichkeit des bernischen Volkes zu den wichtigen Angelegenheiten, mit denen wir uns zu beschäftigen haben.

Schließlich sei Ihrem Vorstande nur noch eine ganz kurze Ermahnung erlaubt: wo möglich bei dieser Sitzung die Fehler zu vermeiden, die in der letzten — sowohl im Großen Rath als im weiteren Publikum so mannigfaltigen Tadel erregten, nämlich das häufige, unmöthige Ergreifen des Worts, das zwecklose Abschweifen von der in Berathung liegenden Fragen, welches mehrheitlich von der eigenen Berstreitung des Redners herrührt, und jene weitläufigen Reden, bei denen der Redner in der Folge seines Vortrags selbst den Standpunkt vergift, von dem er im Anfange desselben ausgegangen ist, weshwegen er durch beständige Wiederholungen den Zuhörer ermüdet und alle Aufmerksamkeit erstickt. Ueberzeugen wir uns doch alle, daß es dem Volke weit mehr daran liegt, daß die Geschäfte wohl vorbereitet und mit einer dem allgemeinen Besten entsprechenden Weise erledigt werden, als zu wissen, was jeder einzelne von und über dieselben denkt, und daß man auf keine Weise seine Unabhängigkeit an das öffentliche Wohl besser an den Tag legen kann, als wenn man denselben seine persönliche Eigenliebe zum Opfer bringt. In der Hoffnung, diese wohlgemeinte Ermahnung werde nicht ganz fruchtlos bleiben, erkläre ich die Sommersitzung von 1839 für eröffnet.

Hierauf giebt der Herr Landammann der Versammlung Kenntniß von den eingelangten Bittschriften und Vorstellungen.

Sodann meldet der Herr Landammann unter Vorlegung einiger Aktenstücke, daß er dem von ihm erlassenen Ansuchen zufolge vom Regierungsstatthalteramt Oberhasle die Anzeige erhalten, es habe die Justizsektion in Betreff der gegen Herrn Grossrath Willi erhobenen Anklage wegen Hinterhaltung von Staatsgeldern die Spezialuntersuchung erkannt; hierauf habe er an den Regierungsrath das Ansuchen gerichtet, vereint mit den Sechszehnern einen Bericht über die Suspension des Herrn Willi zu erstatten. Diesemnach sei Herr Willi, nach §. 8 des Grossratsreglementes, einstweilen und in Gewärtigung des Gutachtens von Regierungsrath und Sechszehnern zu den Sitzungen des Großen Rathes nicht einberufen worden.

Der Herr Präsident des Finanzdepartements legt nun die Standesrechnung für das Jahr 1838 auf den Kamteitisch mit der Bemerkung, daß dieselbe zwar noch nicht passirt werden könne, weil die Rechnung von 1836 bis jetzt wegen des langen Rückstandes einzelner Spezialrechnungen noch nicht habe definitiv genehmigt werden können, daß aber die jetzt vorgewiesene Rechnung die getreue und vollständige Uebersicht aller Finanzverhandlungen des Jahres 1838 enthalte.

Tagessordnung.

Vortrag des diplomatischen Departements über den Anzug, betreffend den Druck des Berichtes der Tagsatzungsgesellschaft vom Oktober 1838.

Der Vortrag berichtet, daß die Mehrheit des diplomatischen Departements ungeachtet aller Anerkennung der verdankenswerten Leistungen der Gesellschaft und des hohen Interesses jenes Berichtes dennoch glaube, man solle von dem Drucke derselben abstrahiren, da es jetzt dazu wohl etwas spät, und die Ungelegenheit von Louis Napoleon schon etwas in Vergessenheit gerathen sei; daß hingegen die Minderheit des Departements, von der Ansicht ausgehend, es habe dieser Bericht einen bleibenden geschichtlichen Werth, und er enthalte wichtige Lehren für zukünftige ähnliche politische Umstände, den Druck und die Vertheilung des Berichtes unter die Mitglieder des Großen Rathes empfehle. Der Regierungsrath pflichtet der Majorität des diplomatischen Departements bei.

Neuhaus, Schultheiß, will dem Vortrage nichts beifügen, da er als Gesandter an der damaligen Tagsatzung und als Verfasser des Berichtes einigermaßen dabei betheiligt sei; es scheine jedoch wohl spät, um den Bericht jetzt noch zu drucken.

Saggi, Fürsprech, unterstützt dagegen den Minderheitsantrag des diplomatischen Departements, indem er die Motive der Majorität bekämpft. Solche Sachen, wie sie damals vorgekommen sind, soll man nicht in Vergessenheit gerathen lassen, sondern tief in's Gedächtniß einprägen für künftige Fälle, besonders, da man seit 6 bis 7 Jahren beständigen Notenkriegen ausgesetzt war. Die Kosten können nicht in Betracht gezogen werden, da es blos eine Broschüre von höchstens 50 Octavseiten geben, und da der Bericht nur für die Mitglieder des Großen Rathes gedruckt werden würde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	66 Stimmen.
Für den Druck des Berichtes	55 "

Vortrag des Departements des Innern über das Memorial der Burghgemeinde Pruntrut, betreffend ihr Verhältniß zu der Einwohnergemeinde in Hinsicht auf die Benutzung der Burghgüter.

Der Vortrag enthält im Wesentlichen Folgendes: Die Burghgemeinde Pruntrut sei zu ihrer Eingabe veranlaßt worden namentlich durch den Beschluß des Regierungsrathes vom 11. August 1836, dahingehend, daß für diejenigen Munizipalausgaben, zu deren Deckung die direkten Einkünfte der Einwohnergemeinde nicht hinreichen, der Ertrag des Burghuts auf dem vor Erlassung des Gemeindegesetzes bestandenen Fuße angesprochen werden solle, und daß die Burghgemeinde Pruntrut, wenn sie diese Deutung des §. 56 des Gemeindegesetzes nicht annehmen wolle, angewiesen werde, die Sache zum Entscheide vor den Administrativrichter zu bringen. Gegen diese Verfügung trete nun die Burghgemeinde Pruntrut auf, und stelle bei'm Großen Rathen den Antrag, daß erklärt werden möchte, der §. 56 des Gemeindegesetzes habe den §. 18 und §. 94 der Verfassung, dem §. 19 des Reglementes über die Herstellung der Bürgerrechte im Leberberg vom 19. und 29. April 1816 und den §§. 17 und 18 der Vereinigungsurkunde keinen Eintrag gethan; es seien demnach die burgherlichen Korporationen nicht schuldig, irgend einen Theil ihrer jährlichen Einkünfte den Einwohnergemeinden als Beitrag zu ihren Ausgaben abzuliefern. In dem Vortrage wird nun dargethan, daß die Beschwerde gegen den Regierungsrath ungegründet, und daß der Fall einer Auslegung der fraglichen Gesetzesstelle nicht vorhanden sei, demnach geht der Antrag des Departements des Innern und des Regierungsrathes dahin, daß die Burghgemeinde Pruntrut mit ihrem Begehr abgewiesen werde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Im Jahre 1833 hatte sich der damalige Herr Regierungsstatthalter Stockmar von Pruntrut veranlaßt gefunden, einige Bemerkungen über die Gemeinsrechnungen der Stadt Pruntrut zu machen; es zeigte sich, daß die Auslagen für die Munizipalbedürfnisse bedeutend höher stehen, als die Einnahmen, und daß die früher für jene Bedürfnisse verwendeten Einkünfte großenteils rein in burgherlichem Interesse verwendet wurden. Da dieser Gegenstand vor den Regierungsrath kam, so hat derselbe infolge des §. 56 des Gemeindegesetzes der Gemeinde Pruntrut eine Art Weisung gegeben, wie das entstandene Defizit gedeckt, und wie der Ertrag der Gemeindsgüter verwendet werden soll. Die Burghgemeinde nun glaubte, dieser Weisung nicht Folge geben zu müssen, weil sie der Ansicht war, das Burghut sei reines Privatvermögen und nicht im Falle, zu den öffentlichen Lasten des Ortes beizutragen. Da namentlich ist sie von dem falschen Grundsache aus gegangen, daß auf Privatvermögen irgend einer Art nicht allenfalls gewisse Lasten liegen können, denn sonst würden sie das Memorial nicht höher gebracht haben. Da der schriftliche Rapport hierüber ausführlich ist, so trage ich Namens des Regierungsrathes und des Departements des Innern einfach darauf an, daß der Beschluß des Regierungsrathes gutgeheißen werde.

May. Das Faktum ist einfach das, daß die Einwohnergemeinde zu Pruntrut verschiedene Revenüen in Anspruch nimmt, welche die Burghgemeinde in Händen hat, und daß die letztere sich weigert, zu entsprechen, worauf der Regierungsrath dahin entschieden hat, daß die Burghgemeinde die Verwaltung des Burghutes haben, aber dasjenige, was sie nicht zu ihren eigenen Bedürfnissen braucht, der Einwohnergemeinde zu Bestreitung der Lokalbedürfnisse erlassen solle. Dieser Entscheid, welcher übrigens im Vortrage bald Beschluß, bald blos eine Belehrung, bald Erläuterung des Gesetzes, bald eine Weisung genannt wird, ist nun sehr schwankend. Entweder ist in der fraglichen Vermögensmasse ein Theil, welcher zufolge neuerer gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr als Burghut angesehen werden kann, sondern als ein der Einwohnergemeinde zukommendes Vermögen. In diesem Falle soll die letztere sich bestimmt darüber erklären, und dann wird der Administrativrichter darüber zu entscheiden haben. Oder aber es ist nicht sowohl ein gewisser Betrag der Einkünfte zu solchen Zwecken zu verwenden, welche in den Bereich der Einwohnergemeinde einschlagen. Auch dann soll diese Gemeinde sagen: das und das ist es, was wir in Anspruch nehmen; auch in diesem Falle hat der Administrativrichter, wenn sich beide Gemeinden nicht verständigen können, zu entscheiden. Auf jeden Fall ist es zu bedauern, daß sich der Regierungsrath durch ein Mittelding von Weisung und Beschluß und Erläuterung zum Voraus in eine etwas schiefe Stellung versetzt hat, da er zugleich die obere Instanz in Administrativsachen ist. Das hat sodann die Burghgemeinde veranlaßt, zu glauben, daß der Regierungsrath nunmehr als Administrativrichter rekusirt werden müsse. Das kann nun nicht wohl der Fall sein, obgleich der Regierungsrath sich in Berücksichtigung dieses Verhältnisses nicht zum Voraus so bestimmt hätte aussprechen sollen. Ich habe aber so viel Zutrauen in den Regierungsrath, daß ich glaube, er werde nichts destoweniger, wenn er dann später die Sache als Administrativrichter in Untersuchung nimmt, einen Entscheid geben, welcher den Ansprüchen beider Parteien und dem Rechte angemessen sein wird. So wie aber die Burghgemeinde in der Rekusation des Regierungsrath zu weit gegangen ist, so ist andererseits auch der Regierungsrath zu weit gegangen, wenn er verlangt, daß der Große Rath nunmehr die von jenem erlassene Verfügung sofort bestätige. Das kann nicht sein, sondern der Große Rath muß nach meinem Dafürhalten erklären, er habe in dieser Sache nichts zu verfügen, sondern die Streitigkeit zwischen der Einwohner- und Burghgemeinde von Pruntrut sei ohne Rücksicht auf den Beschluß des Regierungsrathes an die kompetente Behörde zum Entscheid zu weisen.

Bösch. Vor Erlassung des neuen Gemeindegesetzes haben an den meisten Orten nur Burghgemeinden bestanden; diese hatten aber damals eine doppelte Natur, indem sie zugleich vorstellten, was jetzt die Einwohnergemeinden vorstellen, und so war auch das Burghut sowohl für die Munizipalbedürfnisse, als auch für die gegenwärtigen burgherlichen Bedürfnisse da. Wenn man nun sagt, die burgherlichen Bedürfnisse seien erst zu befriedigen, wenn die allgemeinen Munizipalbedürfnisse befriedigt seien, so geht man offenbar zu weit, aber auch die Burghgemeinde geht zu weit, wenn sie glaubt, es sei zwar nichts von dem Burghut für diese allgemeinen Bedürfnisse zu verwenden. Das Gemeindegesetz hat hierin nichts Neues aufgestellt, sondern schon das frühere Gesetz enthielt den nämlichen Grundsatz, daß nämlich die öffentlichen Gelder sollen verwendet werden nach ihrer Bestimmung. Wozu ist nun früher das Burghut zu Pruntrut verwendet worden? Sind die Ausgaben für die Polizei, für die Brunnen, für das Straßenpflaster u. s. w., welche jetzt der Einwohnergemeinde obliegen, früher aus dem Burghut bestritten worden oder nicht? Wenn das Erstere offenbar anerkannt werden muß, so hat die Burghgemeinde für dergleichen Ausgaben auch fernerhin das Nötige anzuweisen. Das neue Gemeindegesetz hat die Burghgemeinde davon ebensowenig liberirt, als es ihr neue Lasten auferlegt hat, sondern es hat blos denjenigen Theil, der für allgemeine Bedürfnisse bestimmt ist, der Burghgemeinde abgenommen und der Einwohnergemeinde übertragen. An dem Orte, wo ich lebe, fäst man das Verhältniß vollkommen so auf, wie es aufgefaßt werden muß.

Die Einwohnergemeinde bezieht von der Burgergemeinde vollständig, was sie für wirkliche Lokalbedürfnisse nötig hat; aber anderseits würde sich die Burgergemeinde nicht dazu verstehen, der Einwohnergemeinde Alles und Jedes zu bewilligen, was aus bloßer Willkür gefordert werden möchte. Die Burgergüter sind bestimmt für sämtliche öffentliche Bedürfnisse, aber ebenso wenig für die burgerlichen allein, als sie für die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde allein bestimmt sind. Ich müßte demnach ganz dem vorhin gestellten Antrage beipflichten, daß der Große Rath jetzt weiter nicht eintrete, sondern die Sache einfach an das kompetente Gericht verweise.

Schär. Durch das Gesetz von 1833 über Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinden hat gewiß diese hohe Behörde den Rechten der Burgergemeinden auf ihr Privatvermögen nicht zu nahe treten wollen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die §§. 56 und 58 jenes Gesetzes, welche das Verhältniß der Einwohner- und Burgergemeinden hinsichtlich des Vermögens bestimmen, sehr verschieden verstanden werden. Daraus sind sehr viele Streitigkeiten erwachsen, welche noch gegenwärtig zwischen beiden Arten von Gemeinden walten. Diese Streitigkeiten verursachen aber viele Kosten, erregen die Leidenschaften, und es wäre zu wünschen, daß ihnen vorgebogen werden könnte. Es wird aber nicht wohl möglich sein, daß Gesetz so zu interpretieren, daß nicht immer hier und da Zweifel über den Sinn des selben entstehen. Hingegen möchte ich doch antragen, dem Ansuchen der Burgergemeinde wenigstens theilweise zu entsprechen, nämlich zu erklären, der §. 56 des Gemeindegesetzes habe den §§. 18 und 94 der Verfassung, dem §. 19 des Reglements vom 19. und 29. April 1816 und den §§. 17 und 18 der Vereinigungsurkunde keinen Eintrag gethan. Weiter möchte ich da nicht gehen, aber wir geben dadurch der Burgergemeinde eine Beruhigung, welche den gegenwärtigen Absichten des Großen Rathes durchaus nicht widerspricht. In den letzten Zeiten ist — ich will nicht sagen, die Idee einer Trennung im neuen Kantonsteile rege geworden, aber es ist gesprochen worden davon, daß diese Idee in vielen Köpfen sei. Die Burgerrechtsverhältnisse nun sind ein Band, das den neuen Theil an den alten fesselt, wie vielleicht kein anderes. Darum möchte ich überhaupt den Burgergemeinden die Zusicherung geben, daß man nicht ihren gewährleisteten Rechten habe zu nahe treten wollen. Das kann man thun, ohne dem Entscheide des Regierungsrathes, als des obersten Administrativrichters, vorzugreifen.

Stettler. Da die Stadt Pruntrut sich auf die Vereinigungsurkunde und das Reglement über die Herstellung der Burgerrechte vom Jahr 1816 beruft, so sei es mir erlaubt, zu zeigen, was in diesen beiden Urkunden liegt, und welche Veränderungen durch die neue Verfassung darin angebracht worden sind. Die Vereinigungsurkunde vom Jahr 1815 spricht die Herstellung der Burgerrechte im Jura, welche während der französischen Herrschaft abgeschafft waren, als Grundsatz aus. Der §. 18 dann sagt, daß den „Städten und Gemeinden“ das Eigenthum und die Verwaltung ihres Vermögens zugesichert werde. Der §. 19 des Reglements vom Jahr 1816 dagegen erklärt, dieses Vermögen als Eigenthum der Burger und unterscheidet sich dadurch bereits von der Vereinigungsurkunde, indem es ein förmliches Burgeramt anerkannt, während jene nur von einem Gemeindevermögen spricht. Ferner beruft sich die Stadt Pruntrut auf den §. 94 der Verfassung, welcher die Verwaltung aller Burgergüter ausschließlich den Burgern als Privateigenthum zuerkennt, und also beschwert sie sich, daß der Regierungsrath das Burgeramt dennoch anspreche für die öffentlichen Bedürfnisse. Man muß aber nicht solche einzelne Vorschriften aus ihrem Zusammenhang reißen, sondern sie nach guter Logik und ihrer Verbindung mit den übrigen Vorschriften interpretieren. Das oben angerufene Reglement sagt nämlich in den §. 15 und 16, von welchen freilich die Herren von Pruntrut nicht reden, daß alle Lokalbehörden nur aus Burgern bestehen sollen. Also sind die damaligen Gemeindebeamten konsequenter Weise in doppelter Stellung gewesen, nämlich Verwalter des eigentlichen Burgergutes, das zu rein burgerlichen Zwecken bestimmt war, aber zugleich auch Verwalter desjenigen Theiles, der zu öffentlichen Zwecken bestimmt gewesen. Also nur unter der Bedingung konnte das Reglement vom Burgeramt reden, daß alle Behörden nur

aus Burgern bestehen. Was sagt nun aber die Verfassung darüber? sie sagt im Anfange des §. 94: „die Gemeindeversammlungen wählen die sämtlichen Gemeindesvorgesetzten.“ Also will die Verfassung, daß die Gemeindebehörden nicht mehr bloß aus Burgern bestehen, sondern von der gesamten Gemeinde frei gewählt werden sollen; also sollen diese Behörden auch die Verwendung aller derjenigen Fonds haben, welche bestimmt sind zu öffentlichen Ausgaben, und also sind diese Fonds nicht als bloßes Burgeramt anzusehen. Also ist es jetzt nicht mehr der §. 19 des Reglements von 1816, auf welchen man sich hier berufen kann, sondern jetzt ist die Verwaltung der reinburgerlichen und der öffentlichen Interessen getrennt, und nur die eigentlichen Burgergüter, welche bloß zu burgerlichen Zwecken bestimmt sind, sind durch §. 94 der Verfassung als Privateigenthum erklärt, denn nur dasjenige ist Privateigenthum, was zu Privatzwecken bestimmt ist. Die Verfassung erkennt also dasjenige Gemeindevermögen, was zu den öffentlichen Zwecken bestimmt ist, nicht als Burgeramt an. Das ist eben der Keim aller bestehenden Zwischenfälle, weil man nicht von diesem Gesichtspunkte ausgegangen ist, sondern glaubt, alles frühere Burgeramt sei auch jetzt Privateigenthum der Burger. Man vergift dabei die doppelte Stellung, in welcher früher die Burgergemeinden als Verwalterinnen der rein burgerlichen und als Verwalterinnen der öffentlichen Bedürfnisse standen. Es wäre daher nötig, einmal auszuscheiden, was in den Gemeinden als Burgeramt, und was als Gemeindesgut anzusehen ist, denn die Burger sollen der Einwohnergemeinde nicht bloß geben müssen, was ihnen gerade komisch ist; zu Pruntrut aber wollen sie der Einwohnergemeinde gar nichts geben zu öffentlichen Zwecken, sondern diese soll für ihre dahierigen Bedürfnisse Zellen beziehen, damit die Burger den ganzen Ertrag des ehemaligen Burgeramtes in ihren eigenen Nutzen verwenden können. Da nun die Verfassung hierin eine wesentliche Abänderung der früheren Verhältnisse gemacht, die Stadt Pruntrut aber gesagt hat: unser Gemeindesgut ist bloßes Burgeramt, und wir geben nichts für öffentliche Zwecke; so konnte doch der Regierungsrath dazu nicht stille schweigen, sondern er mußte der Burgergemeinde vorläufig sagen: ihr sollt provisorisch soviel anweisen, daß man zu Pruntrut mit den öffentlichen Zwecken fahren kann, im Uebrigen dann überläßt es dem Administrativrichter, zu entscheiden, welche Theile des Gemeindevermögens bloß Burgeramt, und welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind. Mit Ueberzeugung muß ich daher dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten.

von Graffenreid protestiert gegen diese letztere Ansicht, indem gerade diese interimsistische Verfügung Sache des Administrativrichters war. Es ergibt sich auch nicht aus den Akten, daß die Burgergemeinde erklärt habe, gar nichts geben zu wollen; ein Anderes aber ist es, sich die Verpflichtung aufzuladen zu lassen, den ganzen Betrag der Einkünfte abgeben zu müssen und nur über den etwaigen Ueberschuss verfügen zu dürfen. — Der Redner schließt sich ganz dem Antrage des Herrn May an.

Moreau. Die Worte eines früheren Redners bewegen mich, ebenfalls einige Bemerkungen beizufügen. Derselbe hat nämlich die Grundfeste, welche während der ganzen Diskussion als geltend angesehen wurden, bestritten. Die Vereinigungsurkunde hat im Jura mit den Burgergemeinden auch zu gleicher Zeit die Zurückgabe ihrer Güter eingeführt; die Rechte der dritten Personen konnten nicht unbeachtet bleiben: dieser doppelte Grundsatz wurde durch das Gesetz von 1816 neuerdings festgestellt. Allein diese dritten Personen waren und konnten nicht die Gemeinden sein; ihre Rechte waren Privatrechte. Die Verfassung drückte später der Anerkennung des Eigenthums der Gemeindgüter zu Gunsten der Burgergemeinden das Siegel auf. Dies ist für den Leberberg der eigentliche Stand der Frage; es verhält sich dort gerade so, wie für den ganzen Kanton. Das in neuerer Zeit befolgte politische System brachte das Gesetz vom 20. Dezember 1833 herbei, welches, durch die Aufstellung von dreierlei Arten von Gemeinden, notwendig im Auge behalten mußte, daß diese Gemeinden verschiedene Ausgaben und Einnahmen haben würden sc., daß keine derselben angehalten werden könnte, ihre Kasse ganz oder theilweise, sowohl in Bezug auf ihr Einkommen, als in Bezug auf ihre Vorschüsse zu Gunsten einer andern Gemeinde herzugeben. Zudem ist zu beachten, daß die Burgergemeinden notwendiger

Weise einen Theil der Einwohnergemeinde ausmachen und auf diese Art an den Ausgaben derselben mitbezahlen. Und so soll es auch in Pruntrut gehalten sein. Auf gleiche Weise wird in Delsberg verfahren. Hier streckt die Burgergemeinde der Einwohnergemeinde Geld vor, und jedes Jahr wird die Summe dieses Unleihens bestimmt und auf die passiva der Letztern übergetragen. Man verfolgt einstweilen diesen Weg, bis die Frage endlich gelöst ist. Wenn der Regierungsrath, statt eines Beschlusses, welcher im Berichte nur einfach „Instruktion“ betitelt ist, zu fassen, der Gemeinde von Pruntrut vorgeschrieben hätte, den Administrativgang einzuschlagen, so wäre die Sache heut zu Tage erledigt, und der Große Rath hätte sich damit gar nicht zu befassen. Und wirklich spricht sich das Gesetz ganz deutlich aus: es weist die Lösung allweiliger Schwierigkeiten dem Administrativrichter zu; nur durch diesen Weg konnte man allen Partheien das Mittel an die Hand geben, sich vernehmen zu lassen. Hier handelt es sich einzig um materielles Gut, nicht um Personen, wie ein früherer Redner zu verstehen geben wollte. Da der angegriffene Schluss nur noch als ein guter Rath angesehen wird, und da der einschlagende Gegenstand in die Kompetenz des Administrativrichters gehört, so soll es diesem überlassen sein, zu entscheiden, wohl verstanden, daß dabei die Frage an sich, so wie die Rechte der Partheien unangetastet bleiben. Dahin geht auch der Vorschlag des Herrn Staatschreibers May, an den ich mich anschließe.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Man hat vor Allem aus bemerkt, der Regierungsrath sei in dieser Sache zu weit gegangen. Dieses muß ich zurückweisen; man hat sich durch das gedruckte Memorial der Burgergemeinde irre führen lassen, indem darin Stellen enthalten sind, die nicht im Entscheide des Regierungsrathes selbst, sondern nur in den Motiven liegen, was hier einen bedeutenden Unterschied macht. In den Motiven ist der Regierungsrath allerdings zu weit gegangen, wenn er sagt, daß nur der Überschuss des Ertrages des Burgergutes über die Lokalbedürfnisse hinaus dürfen zu rein burgerlichen Zwecken verwendet werden; allein im Beschlusse selbst hat sich der Regierungsrath nur im Sinne des Zellgesetzes von 1823 ausgesprochen und ist also nicht zu weit gegangen. (Der Herr Berichterstatter weist dieses durch Ablesung des Rathsbeschlusses vom 11. Augustmonat 1836 nach.) Zum Antrage des Herrn Fürsprechers Schär könnte ich nicht stimmen, denn darüber müßte man zuvor einen speziellen Rapport des Regierungsrathes verlangen. Auch dem Antrage des Herrn Alftstaatschreibers May kann ich nicht beipflichten, weil ich darin eine Missbilligung des Regierungsrathes sehe, die dieser im vorliegenden Falle gewiß nicht verdient, zumal er in jenem Beschlusse ausdrücklich erklärt hat, daß, wenn beide Gemeinden sich nicht verständigen können, sie angewiesen seien, die Sache vor den Administrativrichter zu bringen. Der Große Rath soll auch nicht in Spezialfällen Erläuterungen eines Gesetzes geben, denn dafür ist eben der Richter da. Allerdings bedarf der §. 56 des Gemeindesetzes einer Erläuterung, aber nicht in einem Falle, wo man vielleicht Politik hineinbrächte. Ich stimme also einfach auf Abweisung des Begehrens der Burgergemeinde, daß nämlich eine Erläuterung des §. 56 gegeben werde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes 85 Stimmen.
Dagegen 27 "

Vortrag des Departements des Innern über ein Ansuchen mehrerer Handelsleute in Bern um Aufstellung einer Ausnahme von den Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes.

Das Ansuchen geht dahin, daß den Handelsleuten gestattet werde, fremde feine Weine, Cognac und Rhum in vermachtem Glase flaschenweise zu verkaufen. In Berücksichtigung der Unzulässigkeit einer Ausnahme von den Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes vom 2. Mai 1836 geht der Antrag auf Abweisung obigen Begehrens.

Hunziker unterstützt das Begehr von Peteten, indem das Wirtschaftsgesetz doch nur vom Betriebe des Wirtschaftswesens rede und seine Anwendung auf den Handelsstand nicht finden könne. Auch den Apothekern hiesiger Stadt sei auf ihre Beschwerde hin das nämliche Recht wiederum ertheilt worden, und jedenfalls sei der Uebelstand einer dahierigen Gesetzesausnahme nicht so groß, als derjenige sein würde, wenn man jeden Spezereiladen durch strenges Festhalten am Gesetze zwingen wollte, eine Pintenschenke zu werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes Mehrheit.
Dagegen 1 Stimme.

Ein Vortrag des Regierungsrathes über die Vorstellung des Gemeinderathes von Biglen, betreffend das Gesetz über die Hundetaxe, enthält lediglich die Anzeige, daß diese Behörde obige Vorstellung abgewiesen habe, indem der Große Rath bereits über mehrere gleiche Begehren zur Tagesordnung geschritten sei.

Vortrag der Justizsektion über die Frage, ob die Satzung 960 des Civilgesetzbuches abzuändern sei.

Der Vortrag enthält Folgendes: Gestützt auf eine in jüngster Zeit gemachte Erfahrung, daß auch bei den durch jene Satzung aufgestellten Cautelen für die Rechtheit der Obligationen keine hinlängliche Garantie vorhanden sei, indem eine nach der vorgeschriebenen Form notarialisch ausgefertigte Obligation sich als in jeder Beziehung falsch ausgewiesen, habe das Finanzdepartement den Antrag gestellt, die Satzung 960 abzuändern und die eigenhändige Ausfertigung oder die notarialsche Expedition dadurch zu ersezten, daß bloß die eigenhändige Unterschrift, unter notarialscher oder amtlicher Legalisation und unter Bezeugung der Identität des Unterzeichners und Ausstellers des Aktes durch den Notar oder Beamten, welcher den Akt legalisierte, verlangt werde. Die Justizsektion und der Regierungsrath können jedoch dieser Ansicht nicht beipflichten, indem die Behauptung, daß notarialsche Ausfertigungen nicht stets mit Zuversicht als richtig angenommen werden können, weniger gegen die Satzung 960, als vielmehr gegen die Ausfertigung von Notariatsakten überhaupt gerichtet sei, und mit dem gleichen Grunde auch die notarialsche Form der Testamente und Verträge über unbewegliche Gegenstände angegriffen werden könne. Nun aber biete diese Form doch immerhin sehr wesentliche und jedenfalls weit größere Garantien dar, als die vom Finanzdepartement vorgeschlagene, bei welcher der Notar eben so gut in der Möglichkeit stehe, ein Falsum zu begehen, als wenn die ganze Obligation durch ihn niedergeschrieben werde. Da überdies die Modifikation einzelner Bestimmungen des Civilgesetzes ohne dringendes Bedürfnis nicht anzurathen sei, so stellen die Justizsektion und der Regierungsrath den Antrag auf unveränderte Beibehaltung der Satzung 960.

Außer von den Herren Regierungsrath von Jenner und Erachsel wird der Antrag des Finanzdepartements in der Diskussion namentlich von Seite des Herrn Bankdirektors Ganguillet unterstützt und zwar hauptsächlich der großen Kosten wegen, welche aus den bisherigen Vorschriften für die Aussteller von Obligationen entstehen. Jede Obligation koste 20 bis 30 Bahnen, und im letzten Monate habe die Kantonalfabrik dergleichen Obligationen zu Fr. 500, 600, 800 u. s. w. für einen Betrag von zusammen Fr. 81,000 abgenommen, so daß also eine Ausnahme vom Gesetze wenigstens für die Bank im Interesse aller Derer liege, welche im Falle seien, Geld auf Obligationen bei der Bank zu entlehnen.

Von Herrn Haudenschild wird Behuß einer allfälligen Modifikation der fraglichen Satzung folgende Redaktion vorgeschlagen: „Der Aussteller einer Obligation hat das Recht, dieselbe selbst zu schreiben oder sie schreiben zu lassen, bei wem es ihm beliebt; doch soll die Rechtheit seiner Unterschrift, so wie derjenigen der darin verzeichneten Bürigen vom Unterstatthalter

der Gemeinde, in welcher der Schuldner und die Bürigen angefessen sind, beglaubigt und vom Regierungsstatthalteramte besiegelt sein.

Aus den im Vortrage angegebenen Gründen wird dagegen der Antrag der Justizsektion von dem Herrn Regierungsrath Leibundgut, als Berichterstatter, von den Herren Regierungsrath Koch, Huzli und Regierungsstatthalter Mühlmann vertheidigt.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Justizsektion große Mehrheit.
Dagegen 18 Stimmen.

Seit Erlassung des Traktandeneickulats sind folgende Vorträge eingelangt:

Vortrag des Regierungsrathes mit Bericht des Obergerichtes über die vvn demselben im Laufe des Jahres 1838 beurtheilten Geschäfte.

Vortrag des Regierungsrathes über die Reklamation des Peter Schafroth zu Lüzelstühli für gelieferte Leinwand an die Cholerakommision.

Der Vortrag des Militärdepartementes über den Ankauf von Perkussionsgewehren ist dagegen zurückgezogen worden.

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 7. Mai 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen:

Ein Schreiben des Herrn Grossraths Messerli, worin derselbe seinen Austritt aus dem Grossen Rathen anzeigt.

Der gedruckte Entwurf eines Strafgesetzbuches wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagessordnung.

Vortrag des Finanzdepartements über Herabsetzung des Ohmgeldes für gebrannte Getränke.

Tit.

Nach umsichtiger Berathung unseres Vortrages vom 5. dieses über die Frage: ob es zweckmäßig wäre, die Abgabe auf gebrannte Wasser wieder zu ermägen, haben Sie, Tit., unsern Ansichten entgegen, sich überzeugen müssen, daß die Handhabung des Gesetzes, wie es ist, ohne zahlreiche Mauthen schlechterdings unmöglich wäre, wie die Erfahrung der zwei letzten Monate unwiderstreichlich beweist, und demnach beschlossen, bei dem Grossen Rathen die Herabsetzung der Gebühren auf gebrannte Wasser zu beantragen.

Sie ertheilen uns demnach die Weisung, beförderlich zu untersuchen, in welchem Betrage diese Herabsetzung stattfinden sollte.

Dieser Weisung zufolge hat das Departement die Ehre, darauf anzutragen, daß der durch das letzte Gesetz vom 30. November und 1. Dezember 1838 aufgestellte Ohmgeldansatz auf die Hälfte, also per Maß auf Einen Rappen von jedem nach der Befischen Probe sich erzeugten Geistigkeitsgrade, reduziert werde. Vermittelst dieser Reduktion würde fortan eine Maß Brantwein durchschnittlich 10 bis 12 Rappen Ohmgeld bezahlt, was also der früher bestandenen Gebühr von Bahen 1 per Maß so ziemlich wieder gleichkommen würde.

Mit Hochachtung!

Bern, den 21. Februar 1839.

Der Präsident des Finanzdepartements:

L. von Jenner.

Der erste Sekretär:

Zeerleder.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung dem Grossen Rathen überwiesen.

Den 27. Februar 1839.

Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiss:

E. Neuhaus.

Der zweite Rathsschreiber:

Stürler.

von Jenner, Regierungsrath. Ich weiß nicht recht, Tit., was für ein Schicksal dieser Vortrag haben wird; allein der Regierungsrath hat nur eine Pflicht erfüllt, indem er Ihnen denselben vorlegt. Vom Momente an, wo die neue Verordnung über das Brantweinohmgeld in Execution gekommen, haben wir ganze Haufen von Anzeigen, besonders aus dem Leberberge, erhalten, daß über alle Begriffe hinaus Contrebande stattfinde und zwar nicht mehr bloß auf friedlichem Wege und dem Wege der Schluahit, sondern mit bewaffneter Hand, indem sie sich mit den Landjägern schlugen, wobei es Verwundete gegeben hat, und mehrere desarmirt worden sind. Die Sache ist so stark gegangen, daß man alle Tage damit zu thun hatte, und daß die Centralpolizei durch unzählige Anzeigen, Klagen u. s. w. bombardirt worden ist. Das mußte den Regierungsrath aufmerksam machen, und er begehrte daher vom Finanzdepartement geeignete Anträge, um diesem ein Ziel zu setzen. Wir haben nicht eine dreifache Douanenlinie, wie in Frankreich, und in deren Rücken Kavallerischwadronen, und keine solchen Strafgesetze, wonach die Betreffenden auf die Galeeren geschickt werden. Man hat auch das Landjägerkorps nicht vermehren wollen, und also blieb nichts anderes übrig, als fortzuräumen, was den Schleichhandel produziert hat. Man wird dagegen einwenden, daß es nicht gerechten sei, schon nach wenigen Monaten ein erlassenes Gesetz wiederum aufzuheben. Allein wenn durch irgend ein Gesetz ein Uebel offenbar produziert wird, so ist es wohl nicht ungerathen, sondern zweckmäßig, daß die Regierung handle, wie kluge Privaten, nach dem Grundsatz: les plus courtes sottises sont les meilleures, und also so schnell als möglich von einer verderblichen Maßregel zurückkomme. Ferner wird man einwenden, daß man unmöglich in so kurzer Zeit beurtheilen könne, ob und in wie fern wirklich noch immer der Schleichhandel in so hohem Grade stattfinde. Hierbei dürfen Sie nicht vergessen, Tit., daß die Polizeibeamten, sobald sie seien, daß sie nicht unterstützt sind, degoutirt werden und der Sache nicht mehr nachgehen, besonders, wenn sie wissen, daß sie dabei nur Schläge bekommen, während ihnen die verfolgten Gegenstände, weil die Gegner stärker sind, meistens entwischen, und daß sie noch obendrein ausgelacht werden, wenn sie sich desarmiren lassen müssen. Man kann also annehmen, daß, je weniger Contrebande entdeckt wird, deren desto mehr stattfindet. Es ist in der Staatswirthschaft ein anerkannter Grundsatz, daß, wenn eine Abgabe höher ist, als die Bezahlung des Schleichhandels kostet, dieß den Schleich-

handel so sehr befördert, daß keine Maßregel dagegen wirksam ist. Der Schleichhandel aber demoralisiert ein Land im höchsten Grade, und somit ist der gegenwärtige Antrag eher zu spät, als zu frühe. Ich unterstütze und empfehle ihn also bestens, indem ich überzeugt bin, daß Sie, Tit., durch Annahme desselben dem ganzen Lande den größten Dienst leisten werden, während der Zweck des erhöhten Ohmgeldes, nämlich die Verminderung des Branntweintrinkens doch nicht erreicht wird.

Knechtenhofer, Hauptmann. Als Mitglied des Finanzdepartement kann ich diesem Antrage unmöglich bestimmen. Zur Verminderung des Branntweintrinkens führt kein anderer Weg, als Erhöhung des Preises durch alle legalen Mittel. Daher muß man nach außen die Einfuhrgebühr erhöhen und nach innen die Patente vertheuern.

Hiltbrunner wünscht, daß der vom Finanzdepartement dem Herrn Oberzollverwalter abgesetzte Bericht zur Kenntniß der Versammlung gebracht werde, da er eigentlich mit dem Antrage selbst habe vorgelegt werden sollen.

von Jenner, Regierungsrath. Ich habe diesen Bericht allerdings, aber er ist nicht vom Regierungsrath behandelt worden, und ich habe keinen Auftrag erhalten, ihn vorzulegen.

Die Versammlung entscheidet hierauf mit großer Mehrheit, daß dieser Bericht abgelesen werden solle.

von Jenner, Regierungsrath, wiederholt nochmals, daß weder das Finanzdepartement noch der Regierungsrath den Bericht gesehen haben, und daß er selbst ihn noch nicht kenne.

Kohler, Regierungsrath. Hat denn der Große Rath nicht das Recht, jeden Augenblick von jedem Beamten direkten Bericht zu verlangen? Will der Große Rath sich dieses Recht streitig machen lassen? Darf der Große Rath nichts sehen, wenn das Finanzdepartement es nicht gesehen hat? Warum hat das Finanzdepartement den Bericht nicht gesehen? Weil der Herr Präsident nicht für gut gefunden, ihn vorzulegen. Ich verlange, daß entweder der Bericht vorgelegt werde, oder daß, wenn er nicht bei der Hand ist, man den Herrn Oberzollverwalter herkommen lasse, um hier selbst Bericht zu erstatten.

Stockmar, Regierungsrath. Ich bin mit dem festen Entschluß in die Sitzung gekommen, das Wort in der Angelegenheit, welche den Großen Rath wirklich beschäftigt, nicht zu ergreifen; die Intrigen, die dabei gespielt worden, hatten mir einen wahren Ekel verursacht; da nun aber in Frage kommt, was im Finanzdepartement vorgefallen ist, so soll ich erklären, daß, nach einer Sitzung, als nur noch drei Mitglieder anwesend waren, wovon sich eines über einen Aufsatz in einer Zeitung über die Schmuggelrei auf einem Theile des Kantons äußerte, beschlossen wurde, ungeachtet die Sitzung aufgehoben war, dem Ohmgeldverwalter einen Bericht über die Weise, wie der Handel auf der Grenze betrieben würde, abzuverlangen. Von diesem Berichte wird gegenwärtig gesprochen; ich, meines Theils, muß glauben, daß es daran nicht genüge, sondern daß nothwendig auch ein Bericht von der Centralpolizeidirektion dazu gehöre.

Fellenberg. Es ist um den Grundsatz zu thun, ob der Große Rath sich ein Altenstück vorenthalten lassen darf, während das betreffende Mitglied erklärt, den Rapport zu haben. Ich fordere, daß man demjenigen Rechnung trage, was man der obersten Behörde schuldig ist. Der Rapport wird wenigstens ein Beitrag sein, daß wir nicht blinde Kuh spielen.

Der Herr Landammann zeigt an, daß der Bericht geholt werde, und daß unterdessen ein anderes Geschäft werde behandelt werden.

Vortrag der Polizeisektion über das Naturalisationsbegehren des Herren Garnysz aus Polen, Arzt zu Delsberg, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde La Bourg zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Wohlfahr	80 Stimmen.
Für Abschlag	51 "

Da der Petent nicht die gesetzlichen zwei Drittheile der Stimmen erhalten hat, so ist sein Gesuch abgewiesen.

Der oberwähnte Bericht des Herrn Oberzoll- und Ohmgeldverwalters Durheim an das Finanzdepartement vom 5. Mai 1838 wird hierauf verlesen.

Er enthält unter Anderem folgende Stellen: „Aus den Berichten der sämtlichen Grenzbeamten ergiebt es sich klar und deutlich, daß die in öffentlichen Blättern erschienenen Angaben von vermehrter Contrebande seit der Promulgation des letzten Ohmgeldgesetzes über die gebrannten Wasser theils unwahr, theils höchst übertrieben dargestellt wurden. — Die bekannten Scenen zu Damvant hätten mit mehr Klugheit von Seiten der Landjäger und durch kräftigere Unterstützung der Ortsvorsteher sehr leicht vermieden werden können. Das Amt Pruntrut ist wegen seiner geographischen Lage am meisten dabei betheiligt; — der Schleichhandel daselbst geschieht meistens durch angrenzende Franzosen, die jedoch einen weit größern Vortheil in der Contrebande von der Schweiz nach Frankreich als vice versa finden. — — — Dass auf dem Bielersee und namentlich durch Bieler- und Nidauerhäuser bedeutender Schleichhandel getrieben werde, wie die Lausanner Zeitung vorzugeben sich nicht scheute, ist sehr gewagt. Ich glaube mich zu der Erklärung verpflichtet, daß mir auch nicht ein einziger Fall bekannt, noch weniger irgend eine amtliche Anzeige davon gemacht worden ist. — — — Dass der Ertrag des Ohmgeldes für gebrannte Wasser seit dem Dekret vom November 1838 sich vermindert hat, ergiebt sich aus folgender Berechnung:

Anno 1837.	Anno 1838.	Anno 1839.
Januar Fr. 5,109. 80	Fr. 6,619. 55	Fr. 4,205. 80
Februar " 4,119. 20	" 6,071. 40	" 3,029. 52
März " 3,984. 70	" 6,517. 80	" 3,666. 60
Summe Fr. 13,213. 70	Fr. 19,208. 75	Fr. 10,901. 92

Die Ursachen dieser Verminderung sind theils die geringere Konsumation von Branntwein, theils die bedeutenden Vorräthe, die seit dem Maimonat des Jahres 1838 in der nicht unbekannten Voraussetzung einer Erhöhung des Ohmgeldes gemacht worden sind, und welche bei der Zunahme der innern Fabrikation für den gewöhnlichen Bedarf auf mehrere Jahre hinreichten. — — — Aus allem Angebrachten glaube ich unmaßgeblich, es liege im allgemeinen Interesse, die Herabsetzung des Ohmgeldes für gebrannte Wasser für einstweilen nicht eintreten zu lassen.“

von Jenner, Regierungsrath. Da Sie, Tit., diesen Vortrag verlangt haben, obwohl der Präsident des Finanzdepartements ihn nicht kannte, so bemerke ich nur, daß auf diesem Fuße alle möglichen Vorträge der Behörden in die Lust gestellt werden, indem die Behörden dergleichen Sachen dann nicht wiederlegen können, wenn sie sie nicht vorher bekannt haben. Dass Herr Durheim glaubt, es gehe nichts, verwundert mich nicht, denn nicht die Grenzinspektoren haben die dahierigen Anzeigen gemacht, sondern die Polizeibehörden, die Präfekten u. s. w. Der Herr Centralpolizeidirektor hat im Regierungsrath häufig das Wort begeht und mündliche Anzeige hierüber gemacht. Von dieser Seite her ist jetzt kein Rapport da, und das würde ganz anders tönen, wenn wir einen solchen hätten. Uebrigens sehen Sie aus dem Berichte, daß es richtig ist, was der Regierungsrath und das Finanzdepartement sagen. Nach der Erhöhung des Ohmgeldes ist dasselbe fast um die Hälfte herabgefallen. Gleichzeitig erhält die Centralpolizei alle Augenblicke Anzeigen von Verschlagissen. Somit wird es wohl richtig sein, daß bedeutender Schleichhandel stattfindet. Die Bemerkung des Berichtes, daß die verminderte Einfuhr von der geringern Konsumation herkomme, hat wohl nicht viel auf sich; viele von Ihnen könnten uns sagen, wie es sich mit dieser verminderten Konsumation verhält. Sind denn etwa die Branntweinpreise seither gestiegen, denn wie sollte sich sonst die Konsumation vermindert haben? Ich will übrigens erwarten, ob von Seite des

Herrn Centralpolizeidirektors ein Mehreres darüber angebracht werden wird.

Man hat sich vor einiger Zeit in den französischen Blättern viel beschäftigt über den dortigen Streit wegen „regner“ oder „gouverner.“ Woran sind wir jetzt? Ist das regner oder gouverner, daß man uns heute einen Vortrag bringt, um ein Gesetz zurückzunehmen, das erst vor 5 Monaten gegeben worden? Während man uns damals vorgestellt hatte, daß jene Ohmgeld-erhöhung die zweckmäßigste Vorkehr sei, die man dem Großen Rath seit langer Zeit vorgelegt habe, sagt man uns heute, jenes Gesetz enthalte nichts als Missgriffe, es habe nicht den Erwartungen entsprochen, indem der Schleichhandel mit verdoppelter Macht geführt werde. Die Frage scheint sich also darauf zu reduzieren: soll man dem Schleichhandel mit Kraft entgegenwirken oder aber vor den Schleichhändlern Retraite blasen. Als man davon sprach, daß andere Maßregeln ergriffen werden müssen, weil der Schleichhandel so außerordentlich überhand nehme, so habe ich getrost erwartet, daß man uns zeigen werde, unsere Gesetze seien nicht hinlänglich und müssen auf irgend eine Art suppleirt werden, besonders da der Herr Rappo- teur gesagt hat, daß die Polizeibeamten nicht gehörig unterstützt und hintenher noch sogar ausgelacht werden. Ich frage nochmals: ist unter diesen Umständen der gegenwärtige Antrag regner oder gouverner oder keines von beiden? Das trägt sich so ziemlich auf dem Rücken nach. Seit alten Zeiten her hat der Schleichhandel mit Getränken am meisten längs der Grenze von Pruntrut gegen Frankreich statt gefunden. Nicht nur ist dort die Aufsicht sehr schwierig, weil die beidseitigen Grenzen in verschiedenen Verschlingungen in einander greifen, sondern es giebt auch auf unserer Seite daselbst eine Menge Individuen, welche sich von alten Zeiten her mit dem Schleichhandel beschäftigt und daher eine sehr große Kenntniß und Fertigkeit darin erlangt haben. Ueberdies mögen auch unsere Gesetze nicht genug darauf berechnet sein. Es ist mir immer sehr lebhaft in Erinnerung geblieben, wie vor einigen Jahren ein ganzes Faß als Contrebande verfolgt wurde. Es konnte jedoch, bevor man es erreichte, in eine Scheune gebracht werden, und das Tannsthör wurde sogleich zugemacht; als nun der Landjäger begehrte, daß man das Delikt konstatire, so wurde höhern Orts erkannt, das könne nicht sein, der Geist der Gesetze sei dagegen, der Uebertreter hätte müssen in flagranti erwischt werden, und da dies nicht der Fall gewesen, so könne man nicht weiter progrediren. So lange man nun durch die Gesetze auf solche Weise in Verfolgung des Schleich- handels gebunden ist, so sind dieselben unvollständig, und ich hätte daher schärfere Maßregeln in dieser Hinsicht erwartet. Was die Beamten betrifft, so hätte ich nicht geglaubt, daß der Fehler an ihnen sein könnte, denn sie haben bei andern Un lässen, wo etwas Tumultuarisches beim einen oder andern Geschlechte vorgefallen, sehr energisch gehandelt. Im letzten November hat man durch Erhöhung des Ohmgeldes eine Vertheuerung der gebrannten Wasser bezeichnet, damit die Leute lieber Wein oder Bier gebrauchen. Schon damals aber konnte man gar wohl sehen, daß die Erhöhung des Ohmgeldes auch den Reiz zur Schmuggelie vermehrten müsse. Daher hätte man nicht nur die Aufsicht verdoppeln, sondern größere Strenge gegen die Schleichhändler selbst eintreten lassen sollen. Nach verschiedenen Neuerscheinungen muß man aber glauben, es sei nichts von dem geschehen. Der Herr Oberzollverwalter sagt zwar, daß zu folge allen Berichten der Zollbeamten und Inspektoren der Schleichhandel sich nicht vermehrt habe, andererseits sagt man uns, daß der Herr Centralpolizeidirektor wiederholt im Regierungs-rath über die Zunahme des Schleichhandels Rapport erstattet habe. Es ist nun in der That auffallend, daß die Berichte der Polizeibehörden und der Zoll- und Ohmgeldbeamten so sehr verschieden lauten. Ueber solche Gegenstände sollten sich sowohl die Polizei- als die Ohmgeldbehörden gegenseitig mit einander besprechen, sonst frage ich wiederum: ist das regner oder gouverner? So sehe ich im ganzen Wesen etwas Unordentliches, Mangel an Uebereinstimmung der Beamten, an Energie bei denen, welche es betreffen mag, und vielleicht Unvollständigkeit in den Gesetzen. Ist das erste der Fall, so soll von oben herab das Nöthige befohlen und gewirkt werden. Ist das letztere der Fall, so bringe man Anträge, wie die Gesetz-

gebung in dieser Hinsicht zu vervollständigen sei. Wenn aber die Ursache, welche den Großen Rath zur Erhöhung des Ohmgeldes bewogen hat, noch unverändert da ist, so ist schon darin ein Grund, daß man ohne die allerdringendste Nothwendigkeit nicht von einem erst vor 5 Monaten erlassenen Gesetze zurückkomme. Wenn man aber sagt: wir sind nicht Meister, denn es wird mit bewaffneter Hand eingeschmuggelt; so erfordert dann die Ehre der Regierung, daß sie sich nicht zurückziehe vor einem Heere von Schmugglern, wenn es noch so stark wäre. Das es bei einem Zusammentreffen mit den Schmugglern zuweilen bis zum Blutvergiessen kommt, ist wahr und zu bedauern; aber noch vielmehr zu bedauern wäre es, wenn die Regierung zurücktrate vor den Schmugglern und auf solche Weise die Ehre des Staates gefährdete. Ein paar blutige Köpfe sind weniger wichtig, als die Wahrung der Ehre einer Regierung. Aus allen diesen Gründen wünsche ich, daß man von dem Vortrage abstrahire und vielmehr ein Gesetz hieher bringe, um die Maßnahmen gegen die Schmuggelie zu verschärfen, und daß andererseits dann die Zollzugsbehörden sichs angelegen sein lassen, ihre Beamten nicht bloß zu ermuntern, aber auch zu unterstützen und zu sorgen, daß, wenn sie Schläge und Wunden bekommen, sie entschädigt und nicht ausgelacht werden, denn das würde von sehr großer Demoralisation zeugen. Allerdings gehört die Demoralisation mit zum Charakter eines Schmugglers, aber sie ist noch in viel höhern Grade da vorhanden, wo man einem Beamten in der Ausübung seiner Pflicht nicht an die Hand geht, ihn nicht unterstützt, sondern ihn, wenn er unterliegt, noch auslacht. Ich hoffe, daß solche Berichte nicht mehr hieher werden gebracht werden, sondern vielmehr solche, welche zeigen, daß man wisse, mit Nachdruck die Gesetze zu handhaben und mit Kraft und Energie einzuschreiten, wo es nöthig ist.

Kasthofer, Regierungsrath. Was insonderheit die Ehre gefährdet, Tit., sowohl bei Individuen als Regierungen, ist, wenn man sich geirrt hat und dann im Irthum wissenschaftlich verharrt. Nun sind zweierlei Berichte vorhanden, vorerst der hier abgelesene Bericht des Herrn Oberzollverwalters. Ich stimme ihm gar nicht bei, wiewohl ich gegen die Ansicht protestiren muß, daß, wenn diese hohe Behörde den Bericht eines untergeordneten Beamten zu haben wünscht, man sie daran irgendwie verhindern könne. Aus den mir vom Herrn Centralpolizeidirektor mitgetheilten Zusammenstellungen, wonach bei dem Bureau zu Boncourt im Dezember 1837 — 9197 Maß, im Dezember 1838 dagegen nur 824 Maß Branntwein eingeführt worden sind, habe ich die Ueberzeugung geschöpft, daß die fehlende Masse Branntwein durch Schmuggelie über die Grenze gekommen ist. Also hat der Staat infolge des Gesetzes vom letzten November verloren, ohne daß der Branntwein theurer, und der Zweck erreicht worden wäre. Was ist der Ursprung der Trunksucht? Die Rohheit, der Mangel an Bildung, an regelmässiger und nützlicher Thätigkeit. Wollen Sie also der Trunksucht entgegenwirken, so wirke man vor allem aus in den Schulen, bilde da nicht Viertels- oder Halbgelehrte, sondern gute und sittliche Menschen. Man beschäftige ferner das Volk auf angemessene Weise; ein beschäftigtes Volk säuft nicht. Wir haben in dieser Hinsicht in andern Staaten auffallende Thatsachen. In Russland haben der Adel und die Krone das Monopol der Fabrikation und des Verkaufes von Branntwein und also desto größern Vorteil, je mehr das Volk säuft, und es giebt in der That wohl keine größern Branntweintrinker, als die Russen. Sind etwa die Russen um des Branntweintrinkens willen Barbaren geworden? Vielmehr sind diese nämlichen Russen wunderbar mässig, sobald sie thätig und industriell werden, sobald sie sich mit dem Fischfang und mit dem Handel abgeben. Die russischen Landleute — ich spreche nicht von dem Adel — sind, obgleich sie den meisten Branntwein genießen, doch nicht weniger achtungswert, als andere Völker, die sich für civilisirter halten. Haben etwa andere Kantone so große Einfuhrgebühren für den Branntwein? Und ist die Bevölkerung da viel schlimmer, als die unsrige? Wenn wir übrigens den Branntwein vertheuern, damit das gemeine Volk sich ihm nicht hingeben, so seien wir uns zum Vormund des Volkes. Vielmehr sind wir vom Volke bevormundet, indem wir seinen Willen erfüllen sollen. Mit welchem Rechte wollen wir diejenigen, die sich in

erlaubtem Maße des Branntweins zu ihrer Stärkung oder zu ihrer Freude bedienen, so bevormunden, daß wir ihnen diesen Genuss so sehr zu erschweren suchen? Könnten diese Branntweintrinker nicht verlangen, daß man die Reichen, welche Champagner und Liqueur bisweilen auch im Uebermaße genießen, auch auf gleiche Weise bevormunde? Es ist gewiß Irrthum, wenn man durch solche Maßregeln das Branntweintrinken zu verhindern glaubt. Gegen die Natur der Dinge werden wir vergeblich kämpfen. Die vorige Regierung wollte auch der Natur der Dinge Gewalt anthun, und sie ist dabei zu kurz gekommen. Ebenso wird die Contrebande durch unsere Polizeimaßregeln nicht aufzuhalten sein; sie bildet nur Angeber, Spione, und reizt zum Unwillen gegen die Gesetze. Alles das demoralisiert mehr, als wenn wir jetzt aufrichtig gestehen, daß wir uns geirrt haben. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Probst, zu Narberg. Es fragt sich: welches der beiden Uebel, die Contrebande oder das Branntweintrinken, ist das größere? Ich glaube das Letzte. Dem Schleichhandel ist zu steuern. Wenn der Grenzbeamte glaubt, er sei nicht en mesure, um die Schleichhändler abzuwehren; so halte man sich an den Empfänger der Waare. Ich würde also das Ohmgeld eher erhöhen, als herabsetzen, aber dann auch die Strafen. Wenn das erste Mal Konfiskation, das zweite Mal Konfiskation nebst einer dem Werthe der Waare gleich kommenden Geldstrafe, das dritte Mal überdies noch Bevogtung verhängt würde, so wären wir des guten Erfolges sicher.

Fellenberg. Ich habe immer gehofft, der Herr Centralpolizeidirektor würde die Güte haben, uns seinerseits die gewünschte Auskunft zu geben, denn dies ist von großer Wichtigkeit, da sich das Finanzdepartement hauptsächlich auf ihn, gegenüber dem Berichte des Herrn Durheim, beruft. Da dies nicht geschehen ist, so muß ich die Freiheit nehmen, Sie, Tit., auf einige Verhältnisse aufmerksam zu machen. Gleichzeitig mit dem im November erlassenen Gesetze war uns verheißen worden, daß man endlich ein umfassendes Hülfsgesetz gegen das Branntweinpest gewähren werde. Bereits damals war ein Vorschlag eingekommen, der geeignet war, alle rechtlichen Männer im Lande, alle besorgten Hausväter zu beruhigen. Ich zweifle, ob wir uns dagegen beruhigen lassen dürften dadurch, daß man sagt, die Souveränität des Volkes stehe über der Gesetzgebung. Auch dadurch sollen wir uns nicht verleiten lassen, daß die Russen, obwohl sie ihre Branntweinpolizei auf eine ganz andere Art eingerichtet haben und weit mehr Branntwein trinken, doch nicht schlechter seien, als unsere Leute. Das liegt uns zu ferne, um von daher Folgerungen zu ziehen, welche unser Land im höchsten Grade beunruhigen müßten. Die Erhöhung des Ohmgeldes ist im Zusammenhange mit allen denjenigen Hülfsmitteln, auf welche alle rechtlichen Leute zählen, daß sie von der obersten Behörde ausgehen werden. Anstatt dessen schlägt man uns nun vor, jenen ersten Schritt zurückzunehmen, bevor die fernern Schritte erfolgt sind, um jenen zu unterstützen. Wenn wir jetzt auf den Antrag eingehen, so werden wir das ganze Land in neue Unruhe versetzen. Keinem von Ihnen kann es unbekannt sein, wie besorgt man darüber ist, daß wir gegen das Branntweinunwesen so langsam verfahren. Wo ist denn das Volk? Wer spricht seinen Willen aus, wenn nicht die hiesige Behörde? Sollen wir etwa die Branntweinsäufer als den Souverän ansehen, und nach ihren Gelüsten unsern Willen bestimmen lassen? Bewahre Gott vor solcher Lehre und solchem Gange. Wir haben aus dem Berichte des Herrn Oberzöllverwalters gesehen, daß es sich mit dem Schleichhandel doch nicht verhält, wie die öffentlichen Blätter berichtet haben; und gewiß hätte Herr Durheim als erster Ohmgeldbeamter ein Interesse gehabt, zu zeigen, daß der Staat wirklich um die dahierigen Einnahmen verkürzt werde. Freilich sollen Fr. 10,000 in den letzten Monaten weniger eingegangen sein, als im vorigen Jahre während der gleichen Zeit. Wenn nun wirklich um so viel weniger Branntwein eingeführt worden ist, und wir auf die andere Seite der Waagschale das Wohl und Heil des Volkes legen, wie könnten wir anstehen, bei jenem ersten Schritte zu verharren? Und wenn der Aussall an fremdem Branntwein durch die vermehrte Produktion desselben im Lande selbst ersezt wird, so werden Sie, Tit., auch hierin Abhülfe zu schaffen

wissen. Sedenfalls ist es von Wichtigkeit, daß wir nicht in einem Momente einen Schritt vorwärts thun und uns denselben im andern Momente als sottise darstellen lassen. Alles was rechtlich im Volke ist, wird uns hierin beistehen gegen die Säufer und Schlemmer, deren Gelüste wir doch nicht so hoch anrechnen werden, als den häuslichen Frieden und das Unsehen der Hausväter. Wir können den Kindern lange in den Schulen sagen, daß sie sich später des Branntweins enthalten sollen; was wird das helfen gegen das böse Beispiel und die Verlockung? Aus allen diesen Gründen trage ich darauf an, in den vorliegenden Antrag nicht einzutreten, sondern die Vollziehungsbehörde zu bitten, daß sie in Zukunft besser Rechnung trage den Bedürfnissen des Großen Rathes, anstatt immer wieder einen Hemmschuh in den Gang der Gesetzgebung zu werfen.

Langel, Regierungsrath. Als das Gesetz vom Dezember letzthin dekretirt wurde, blieb ich in der Minderheit, weil ich die Ueberzeugung hegte, daß man keine genügsamen Mittel für die Verhinderung des Schmuggels aufstellen könne. Diese Ueberzeugung theile ich noch heute. In seiner Gesetzgebung soll ein kleiner Staat, wie der unsige, hauptsächlich die größte Ausdehnung der Handelsfreiheit im Auge haben, sich aber nimmermehr den Gefahren aussetzen, daß seine Gesetze nicht gehandhabt werden können. Als durch das Dezembergesetz das Ohmgeld auf geistige Getränke erhöht wurde, war man eigentlich darauf bedacht, den Verbrauch derselben zu vermindern. Niemand wünscht dieses Resultat mehr, als ich, allein das von Ihnen dekretirte Gesetz hat den Zweck nicht erreicht. Der Preis der gebrannten Wasser ist, mit Ausnahme einiger Lokalitäten, nicht gestiegen; nur die Spekulanten haben Gewinn daraus gezogen, und das Gesetz hat höchstens die Wirkung hervorgebracht, die Sittlichkeit der Grenzbewohner zu verderben. Es ist allgemein bekannt, daß das Schmuggeln von Tag zu Tag zunimmt, und ohne Zweifel wird der Herr Polizeidirektor meine Neuersetzung bestätigen. Ich glaube daher, daß wir uns im Interesse des Landes an den gemachten Vorschlag halten sollen. Persönlich bin ich in dieser Frage durchaus nicht befehligt; ich bin noch nie Weinhandler, oder Destillateur, oder Wirth gewesen, habe auch keinen Verwandten, der sich mit einem dieser Fächer abgibt.

von Morlot, Dr. Im November haben wir ein Gesetz erlassen zum allgemeinen Wohl des Landes; seither aber hat man erfahren, daß man sich geirrt, und daß das Gesetz seinen Zweck, den Branntwein zu hindern, nicht erreicht hat. Also ist es sehr einfach, daß man sagt, man solle im Interesse des allgemeinen Besten, abgesehen von aller Ehre u. s. w., davon zurückkommen. Nur hat der Regierungsrath diesen Antrag etwas zu früh gebracht; in der nächsten Winter sitzung würde er ihn noch weit besser haben begründen können. Indessen stimme ich jetzt zum Antrage des Regierungsrathes.

Obrecht. Bevor wir vor fünf Monaten das neue Ohmgeldgesetz erlassen hatten, waren aus allen Theilen des Landes Petitionen eingekommen, daß man doch dem Branntweintrinken Einhalt thun möchte. Auf dieses hin wurde das Gesetz erlassen. Damals ist bereits viel vom Schleichhandel geredet worden, und eben deswegen hat man das Ohmgeld nicht noch höher hinauf gesetzt. Jetzt fragt man, daß seither der Staat weniger Ohmgeld eingenommen habe; aber schon damals brauchte man kein großer Prophet zu sein, um zu wissen, daß die Branntweinhändler schon ein Jahr vorher sich mit Branntwein versetzen haben würden. Jetzt scheint es aber wiederum nöthig geworden zu sein, frischen Branntwein anzuschaffen; darum kommt man jetzt mit diesem Vortrage. Was nun den Schleichhandel betrifft, so ist derselbe nicht so gefährlich, wenn der Branntwein nur auf dem Rücken hereingetragn wird; geschieht er aber mit bewaffneter Hand, so setze man ein Schußgeld fest für jeden geschossenen Schleichhändler. Man giebt ja auch Schußgeld für Raubthiere, welche doch nur Thiere tödten, warum also nicht auch für solche, welche gleichsam ganze Familien durch den Branntwein vergiften? Ich denke, sie werden dann im Jura schon schießen, und dieses Schießen möchte ich jetzt lieber, als letzten Herbst wegen Napoleon. Das ganze Wesen da kommt vom Jura her, nicht vom übrigen Kanton.

Dort sind sie nicht erst jetzt demoralisiert worden, denn schon unter Napoleon haben sie dort immer Schmuggeltrieben, und das weiß Sedermann, daß diejenigen demoralisiert sind, welche die Gesetze übertreten und Schmuggeltrieben. Sind unsere Gesetze nicht genügend, so soll man eine Verstärkung derselben vorschlagen.

Trachsel. Das Gesetz über Erhöhung des Ohmgeldes ist nicht aus finanziellen Rücksichten, sondern für das allgemeine Wohl erlassen worden; die Regierung wollte durch Erhöhung des Ohmgeldes und durch Belebung der inneren Fabrikation den Preis des Branntweins erhöhen, um so den Genuss desselben zu vermindern. Es ist ganz natürlich, daß der Zweck noch nicht erreicht worden ist, denn die Belastung der inneren Fabrikation ist bis jetzt noch nicht geschehen, während dagegen die Kartoffeln in so niedrigem Preise stehen, daß die innere Fabrikation, welche in gewisser Beziehung noch schlimmer ist, als der fremde Branntwein, sehr stark zugenommen hat. Dieser Umstand in Verbindung mit den vorhandenen Vorräthen macht, daß allerdings weniger Ohmgeld eingenommen worden ist. Wenn man auch die innere Fabrikation belegt, so wird das sehr gute Folgen zeigen. Daß der Schleichhandel zugenommen habe, und in Folge desselben auch die Demoralisation, — das will ich glauben, wenn auch nicht in dem Grade, als es gesagt wird. Aber wird denn bloß Branntwein eingeschmuggelt, und findet der Schleichhandel nicht auch mit andern Gegenständen statt? Wird es nun nicht den Schleichhandel sehr befördern, wenn die Regierung die Segel streicht, sobald die Schleichhändler mit bewaffneter Hand kommen? Zudem ist die heutige Diskussion in engem Zusammenhange mit den Anträgen der Polizeisektion über die Maßregeln, wie dem überhandnehmenden Branntweintrinken überhaupt Einhalt zu thun sei. Also hätte beides mit einander in Verbindung gesetzt werden sollen. Da nun das nicht geschehen ist, so müßte ich es sehr bedauern, wenn durch den heutigen Beschluß jemals Vorfrage vorgegriffen würde. Somit könnte ich nicht zum Eintreten stimmen.

Rufener. Unter dem höhern Ohmgelde vor Anno 1832 hat man nicht halb so viel Wefens gemacht mit der Contrebande. Sobald man aber damals das Ohmgeld herabgesetzt hatte, langten eine Menge ehrbarer Haussväter und ganzer Gemeinden mit Vorstellungen ein, wie das überhandnehmende Branntweintrinken die Jugend verderbe; ja es wurde behauptet, daß an manchen Orten in den Familien der Branntwein wie Milchsuppe genossen werde, mit eingebrocktem Brod und Kartoffeln; das muß doch wahrhaftig das Volk demoralisiren, und daß man dem nicht wehren könne, glaube ich nicht, sofern man nur will. Man sagt, man könne an den Grenzen die Schmuggler nicht abwehren. Bei uns wenigstens hat man auch probirt, einzuschmuggeln, aber Mehrere sind dabei schön angelauft; die Waare wurde konfisziert, die Betreffenden tüchtig bestraft, die Beamten gehörig unterstützt, und so hat die Sache bald aufgehört. Wenn die Schleichhändler Gewalt brauchen, so brauche man auch gegen sie Gewalt. Ich trage an, daß man nicht eintrete.

von Sinner, Oberstleutnant. Wenn der Große Rath ein Gesetz erläßt, so ist es Pflicht der Exekutivgewalt, alle Mittel anzuwenden, um dem Beschlusse Folge zu geben. Das scheint im vorliegenden Falle nicht geschehen zu sein. Da man hat uns gesagt, daß die Landjäger, wenn sie in Ausübung ihrer Pflicht geschlagen, verwundet und desarmirt wurden, nichts davon gehabt haben, als daß man sie noch auslachte. Wenn Landjäger im Dienste verletzt wurden, so gebührte ihnen eine Entschädigung, und sie sollten in solchen Fällen gleich gehalten werden, wie in Kriegszeiten die Militärs, nämlich daß Wittwen und Kinder der Gefallenen vom Staate berücksichtigt werden. Ich glaube selbst, daß wir im November keinen guten Beschluß gefaßt haben, aber die Exekutivbehörde hat auch nicht das Ihrige gethan, um ihn zu erquiren. Wenn sie sich dieses angelegen sein läßt, so ist es vielleicht möglich, der Schmuggeltrieb Einhalt zu thun. Darum möchte ich einstweilen von dem Antrage abstrahiren und den Regierungsrath beauftragen, jenem Beschlusse Folge zu geben und zu diesem Zwecke die allfällig nöthigen Anträge zu machen.

Weber, Regierungsrath und Centralpolizeidirektor. Da ich aufgefordert worden bin, zu reden, so muß ich vor Allem aus bemerken, daß der heutige Antrag des Regierungsrathes mit seinem früheren Antrage ganz konsequent ist, denn schon damals hatte der Regierungsrath nur einen Rappen vorgeschlagen: erst hier ist das Ohmgeld auf zwei Rappen erhöht worden. Sobald nun der Regierungsrath vernahm, daß in Folge jenes Beschlusses sich an einigen Orten bedeutende Contrebande zeige, gab er namentlich den Centralpolizei und den betreffenden Regierungsstatthaltern die geeigneten Befehle, um jener entgegenzuwirken. Eine vermehrte Zahl von Landjägern konnte man nicht hinschicken, denn einerseits hatte man schon vorher über allzuvielen Landjäger geklagt, und anderseits war das Corps nicht vollständig. Man mußte also zu einem andern Mittel seine Zuflucht nehmen, d. h. man bestellte außerordentliche Aufseher oder Surveillants, welche aber nur in den Amtsbezirken Pruntrut und Delsberg bereits bei Fr. 2000 gefestet haben. Als nichtsdestoweniger immerfort von Seite der Regierungsstatthalter, der Unteroffiziere des Landjägerkorps u. s. w. Nachrichten von immer zunehmender Contrebande einliefern, so verstärkte man die Zahl dieser Surveillants, wiewohl nicht überall, weil die Regierungsstatthalter entweder keine geeigneten Männer finden zu können glaubten, oder auch befürchteten, daß diese selbst Contrebande führen möchten. Ueberhaupt hat der Regierungsrath gethan, was er thun konnte. Soviel als gewiß ist indessen, daß Contrebande geht, und zwar ziemlich stark, wenn man gleich nicht zeigen kann, wie stark. Mir ist es auch auffallend, daß der Herr Oberzollverwalter Durheim hierin mit mir nicht übereinstimmt, denn alle erhaltenen Anzeigen von Bedeutung habe ich der Oberzollverwaltung mitgetheilt. Folgende Angaben habe ich persönlich ganz kurzlich an Ort und Stelle aufgenommen. Verohmgeldet wurden:

Bei'm Bureau zu Cibourg			
im Januar 1838: 4752 Maß.	1839: 1258 Maß.		
„ Februar „ 3792 „ 1428 „			
„ März „ 8366 „ 937 „			
„ April „ 5027 „ 804 „			
Bei'm Bureau zu Bonecourt			
im Dez. 1837: 9197 Maß.	1838: 824 Maß.		
„ Januar 1838: 5175 „ 1839: 2231 „			
„ Februar „ 3212 „ 2470 „			
„ März „ 2766 „ 1587 „			
„ April „ 5638 „ 1343 „			

Hieraus ergiebt sich doch offenbar ein Unterschied zwischen dem vorigen Jahre und den seit Erhöhung des Ohmgeldes verflossenen Monaten. Es mag auffallen, daß bei beiden Büros in den Monaten März und April noch weit weniger verohmgeldet worden ist, als vorher, da doch die Eintrittsgebühr die gleiche war. Der Grund davon liegt darin, daß, sobald man glaubte, der Große Rath werde sich mit der Reduktion des Ohmgeldes beschäftigen, man die fernern Bestellungen an der Grenze stehen ließ. Ich war vorige Woche im Jura, wo ich mich über Alles fleißig erkundigte. Ich kann Sie nun versichern, Tit., daß man vermittelst der Schmuggler den Branntwein gar ordentlich um einen Rappen einbringt und noch um weniger; und diese Leute besorgen das Einbringen nicht bloß etwa auf eine Stunde weit, sondern auf Destination. Ich habe auch nachgefragt, ob der Branntwein seit dem erhöhten Ohmgelde theurer geworden sei oder nicht. Man hat mich allgemein versichert, daß in Berücksichtigung der Preise im Languedoc er nicht theurer sei, als früher. Also habe ich geschlossen, daß wir in dieser Hinsicht den Zweck nicht erreicht haben. Ferner habe ich mich erkundigt, ob viel Branntwein im Lande sei. Man sagte mir allenthalben: sehr viel. Daß er nun nicht bei den Büros hereingekommen ist, das beweisen die oben abgelesenen Notizen. Also muß er doch auf irgend eine Weise hereingekommen sein. Dazu kommen die einstimmigen Berichte der Regierungsstatthalter, welche sagen, daß ja freilich die Contrebande ziemlich stark sei. Ein Mehreres kann ich in dieser Hinsicht nicht beweisen. Erwischte hat man ziemlich Viele, ich weiß einen Einzelnen, der vierzehn erwischte hat. Ueberdies habe ich an mehreren Orten vernommen, daß man nur auf den heutigen Beschluß wartet, um sich zu entscheiden, ob man die

bestellten Sendungen auf erlaubtem Wege oder durch Contrebande hereinkommen lassen will. Es sind an der französischen Grenze ganze Scheunen voll Branntwein, welche darauf warten. Bleiben die zwei Rappen Ohmgeld, so kommt er nicht bei den Bureau's herein; bezahlt er aber nur einen Rappen, so ist zwar das Ohmgeld immer noch etwas theurer als die Contrebande, aber doch nicht um so viel, daß man es nicht der Risiko wegen vorzöge, ihn auf erlaubtem Wege kommen zu lassen. Ich kann es mir nun gar leicht erklären, wie diese hohe Versammlung glauben konnte, durch Erhöhung des Ohmgeldes den Branntwein theurer zu machen; ich behaupte aber: je theurer das Ohmgeld, desto wohlfeiler der Branntwein, weil dann die Contrebandiers ihn sogar um $\frac{1}{4}$ Rappen zur Genüge liefern. Wenn Frankreich mit seiner dreifachen Douanenlinie und übrigen Hülfsmitteln es nicht verhindern kann, daß nicht vom Jura aus hundert und hundert Zentner Salz dahin eingeschmuggelt werden, — wie wollten wir mit unsern Institutionen den Schleichhandel hindern? Wollten wir aber so umfassende Maßregeln ergreifen, wie es nöthig wäre, um nur einigermaßen den Zweck zu erreichen, so müßten wir wenigstens 1000 Mann an den dortigen Grenzen aufstellen. Uebrigens ist die Contrebande nicht einmal an der französischen Grenze selbst am gefährlichsten, sondern hauptsächlich durch das Neuenburgergebiet, weil Neuenburg keine Einfuhrgebühren fordert, und der Branntwein dort den günstigen Moment ruhig abwarten kann u. s. w. Man hat gesagt, daß man nach fünf Monaten noch nicht wissen könne, woran man eigentlich sei. Wenn man aber ein wenig klar in die Sache sieht, so muß man sich überzeugen, daß man das Gesetz nie hätte erlassen sollen, und also ist es auch nie zu früh, davon zurückzukommen. Ferner ist zu bemerken, daß natürlich im Sommer die Contrebande leichter ist, als im Winter; also ist es gerade jetzt der geeignete Moment, von jener Maßregel zurückzukommen, denn sonst wird die Sache in noch weit höherem Maße betrieben. Das Interesse leitet die Menschheit und gibt ihrer Thätigkeit eine bestimmte Richtung. Wenn nun die Leute bei der Contrebande so viel verdienen, daß sowohl ihre Arbeit als Risiko mehr als bezahlt ist, so werden sie sich natürlich durch die damit verbundene Gefahr nicht abhalten lassen, diesen Erwerb auch fernerhin zu treiben. Wenn aber das Gesetz die Einfuhrgebühren so stellt, daß zwar noch immer ein Gewinn durch die Contrebande heraus kommt, aber die damit verbundene Risiko nicht mehr bezahlt ist, so wird Mancher doch lieber den sichern und erlaubten Weg einschlagen. Den Zweck, den man sich vorstellt, muß man hauptsächlich durch eine bessere Wirtschaftspolizei zu erreichen suchen. Ich habe bisher das Mögliche gethan in Betreff der Handhabung der Wirtschaftspolizei, aber es ließe sich hinsichtlich dieser letztern noch mehr thun. So liegt im Wirtschaftsgesetze selbst etwas, das anders ausgelegt wird, als der Große Rath es gewollt hat, nämlich in Betreff der zu Erhaltung eines Patents geforderten Garantien, indem Viele patentiert sind, welche aber den Beruf nicht selbst ausüben, sondern ihn Andern übergeben. Ein anderer Grund, weshalb vielleicht die Wirtschaftspolizei nicht immer gehörig gehandhabt wird, dürfte in der Vorschrift der Verfassung liegen, daß ein Regierungsstatthalter nach Verfluss seiner Amtszeit nicht wieder wählbar sei, wenn der Amtsbezirk ihn nicht wünsche. Ich, Tit., schließe mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsraths.

Kernen zu Münsingen. Auch ich bedaure, daß dieser Vortrag vor demjenigen der Polizeisektion in Betreff der inneren Fabrikation gefommen ist. Weit aus die größere Mehrheit hat den Wunsch, daß dem übermäßigen Trinken Schranken gesetzt werde, und da muß die Beschränkung der inneren Fabrikation die Grundlage der fernern Beschlüsse sein. Wenn man aber jetzt das Ohmgeld herabsetzt und dann nachher die innere Fabrikation erschwert, so ist es ein Widerspruch, der nicht am rechten Orte ist. Weil nun beides so genau verbunden ist, so würde ich es sehr gerne sehn, daß man die Sache zurückweise, bis der andere Vortrag behandelt sein wird. Wenn ich bei der früheren Berathung anwesend gewesen wäre, so würde ich noch auf ein weit höheres Ohmgeld angetragen haben, denn auch das gegenwärtige Ohmgeld reicht in bedeutenden Weinjahren nicht hin, um zu verhindern, daß nicht der französische Branntwein eben so wohlfeil als der inländische verbraucht werde. Be-

trachtet man nun, was das letzte Jahr uns an Früchten gegeben hat, und wie das Land überfüllt ist mit Branntwein aus inländischen Produkten, so ist es sich nicht zu verwundern, wenn jetzt weniger französischer Branntwein eingeführt wird. Uebrigens wird da alles nichts helfen, so lange die Leute nicht sonst begreifen, daß sie nicht Branntwein trinken sollen. Ich trage daher darauf an, zuerst den andern Vortrag als Basis alles Fernern zu berathen.

W yß von Koppigen. Der heutige Vortrag hat bloß zum Zwecke, die Staatskasse zu spicken; weiß man aber hiefs keine andere Vorschläge, so möchte ich beim Alten bleiben; will man aber dem Branntweintrinken abhelfen, so möchte ich ihn ganz frei hereinkommen lassen, aber dann den Wirthen gebieten, daß sie unter einem gewissen festzusehenden Preise keinen Branntwein ausschenken sollen, und daß kein Wirth gehalten sein soll, Branntwein zu haben, und daß jeder, der unter jenem Preise verkauft, um Fr. 100 gestraft werde. Daraüber hinaus möchte ich die innere Fabrikation beschränken durch Erhöhung der Patentgebühren. Ich trage also darauf an, in diesen Vortrag nicht einzutreten, sondern den Regierungsrath zu beauftragen, im angedeuteten Sinne ein Gesetz zu bringen.

Wifler. Um dem Uebel wirksam abzuhelfen, sollte man vor Allem aus das Patentsystem aufheben. Ich kenne eine Menge Schlupfwinkel oder sogenannte Pinten, wo nur Leute hingehen, die sich im öffentlichen Wirthshause nicht zeigen dürfen, weil sie theils durch ihre Verhältnisse von einer Menge Leute abhängig sind, theils ihre Haushaltungsbedürfnisse der Mildthätigkeit ihrer Umgebung zu danken haben, wo sie also riskiren müßten, daß sie gefehlen werden und dann Abbruch leiden könnten. Es gibt allerdings auch Pintenwirthe, welche irgend so musterhafte Ordnung führen, als es in großen Wirthshäusern geschieht; aber diejenigen, von denen ich rede, sind gewiß nur für die niedrigste Klasse von Branntweinfäulern da. Da geht dann gewöhnlich auch kein Landjäger hin, weil überhaupt kein rechtschaffener Mann sich daselbst zeigt. Helfe man also zunächst da. Ein anderer Umstand ist der, daß häufig Leute sich in einem Privathause versammeln und sich ein paar Maß Branntwein dahin kommen lassen. Wenn nun ein Landjäger sie zur Verantwortung ziehen will, so tritt Einer vor und macht das Hausrecht geltend, und da ist in der That kein Gesetz, daß man wüßte, woran man mit dem Hausrechte ist. Ich für mich glaube, daß ein Hausherr inner seiner vier Pfähle Meister sei; aber wenn andere Leute zu solchem Zwecke da zusammen kommen, so scheint mir das strafbar, und es wäre also nicht außer Orts, darüber eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen. Würde man diesen zwei Uebeln gehörig abhelfen, so würde das überhandnehmende Branntweintrinken bedeutend vermindert werden können. Hingegen müßte ich es als den größten Unsinn betrachten, hauptsächlich die innere Fabrikation durch vermehrte Auflagen zu hemmen, als wodurch das Geld ins Ausland gezogen wird. Müssten wir das Uebel des Branntweintrinkens haben, so ist es doch billig, daß wir andererseits auch einigen Nutzen an Geld haben. Bekanntlich haben Viele Branntweinbrennereien errichtet, um ihre Landwirtschaft zu verbessern; also würde man durch eine höhere Auflage auf den inneren Branntwein in mehr als einer Hinsicht dem Lande bedeutend schaden. Alles das sollte zuvor reiflich erwogen werden, und bisdahin müßte ich den Antrag des Herrn Kernen unterstützen, damit man dann alle die verschiedenen Mittel im Zusammenhange abwägen kann.

Blumenstein. Es ist eine alte Erfahrung, daß gewisse Erscheinungen immer wieder in gewissen Perioden wiederkehren. Allerdings wäre zu wünschen, daß den Klagen über das allzu-große Überhandnehmen des Branntweintrinkens abgeholfen werde; aber die Frage — wie? ist noch nicht gelöst. Bei allzustarker Auflage auf die fremden Getränke nimmt die Contrebande überhand, welche, wie wir gehört haben, auch durch die größten Opfer nicht zu verhindern ist. Verbieten wir das Branntweinbrennen im Lande selbst, so wird die Industrie gehemmt, und das ist auch zu bedenken. Das Branntweintrinken ist nicht ganz neu. Es existiren in den Archiven daherige Verordnungen schon vom Jahre 1697, wo die gleiche Klage über starken Hang zum Genüsse geistiger Getränke vorkommt, und wo Verbote dagegen

erlassen sind; selbst das Kirschwasser durfte man nirgends mehr verkaufen als in den Apotheken; während vorher die geistigen Getränke auf den Märkten verkauft worden waren, wie heut zu Tage die Kartoffeln. Dieses Getränke, mäßig genossen, ist für Viele nicht schädlich, ja Aerzte behaupten, daß es, mäßig genossen, für eine gewisse Klasse von Leuten, welche rauhes Brod essen, gesund und zur Verdauung zuträglich sei. Ich wünsche also, daß man ein Gesetz mache, wonach die Säuber gestraft werden können, aber nicht bloß die Branntweinsäuber, sondern auch diejenigen, welche sich im Champagner oder auch im Seeländer- oder Thunerwein betrifft, denn diese, wenn sie alles vertunken haben, müssen auch von den Gemeinden erhalten werden. Für jetzt stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Rothe, zu Wangen. Dem könnte ich mich nicht anschließen, sondern müßte mit Ueberzeugung dem Antrage des Herrn Kernen bestimmen.

von Denner, Regierungsrath. Ich sehe nicht, Tit., daß bei'm Zurückschicken etwas Gutes herauskommen sollte; man verliert dabei einen Tag Sitzung, und der Gegenstand wird Einem endlich zum Eckel. Beliebt heute der Antrag des Regierungsrathes, so muß der andere Vortrag über die innere Fabrikation abgeändert werden, da er auf das gegenwärtige Ohmgeld von zwei Rappen basirt ist; also wird heute jenem Vortrage nicht vorgegriffen. Aus dem Vortrage des Herrn Centralpolizeidirektors sodann werden Sie sich überzeugt haben, Tit., daß dasjenige, was man hier aus dem Berichte des Herrn Oberzollverwalters Durheim argumentirt zu sehen wünschte, nicht richtig war. Dass man ferner der Demoralisation, welche die Folge der Contrebande ist, keine Rechnung tragen wollte, hat mich namentlich von einer Seite her verwundert, von welcher man sonst sehr viel von Verfehlung des Landes reden hört, wenn es sich um ganz andere Dinge handelt; und mit Bedauern habe ich gesehen, wie man jetzt von dieser nämlichen Seite her die Beibehaltung eines Gesetzes zu einer Ehrensache erklärt, während dasselbe offenbar Entstiftlichkeit zur Folge hat, indem es mit den Interessen der Einzelnen so sehr im Widerspruche ist, daß es sie nur anreizen muß, die Gesetze nicht zu achten. Der gleichen Gesetze sind eine eigentliche Lass für das Land, denn sie führen nach und nach zur Nichtachtung der Gesetze überhaupt. Man hat den Vorwurf gemacht, daß es dem Gesetze vom letzten Dezember nur an Exekution gefehlt habe. Man hat schon oft gesehen, Tit., daß es leichter ist, zu befehlen, als auszuführen; darum hat man schon vor 1798 gefragt, daß man viel befiehle und nichts mache, und daher ist damals das Sprüchlein entstanden: „Es leben die Gesetze von Bern, wer sie hält, der thut es gern.“ Man scheint zu glauben, daß die Contrebande durch bloßes Tragen nicht so viel auf sich habe. Ich habe schon Leute mit zweihundert Pfund Käse auf dem Rücken über gefährliche Leitern heruntersteigen sehen. Nun sind drei Pfund Wasser ungefähr eine Maß, und da der Branntwein nicht so schwer ist, wie das Wasser, so kann man annehmen, daß ein einzelner Mann wohl etwa hundert Maß Branntwein tragen könne. Das brächte also etwa Bz. 75 Nachtlohn, was ziemlich honnert ist. Auch zeigt es sich, daß auf solche Weise ziemlich viel Branntwein hereinkommt, denn der Branntwein ist ja seit dem November nicht theurer geworden. Nun sagt man, die innere Fabrikation habe drum die verminderte Einfuhr des fremden Branntweins ersezt, und da meinen die Einen, man solle vor Allem aus die innere Fabrikation erschweren. Da gerathen zwei verschiedene Grundsätze einander in die Haare, denn es kommt anderseits eine ganz andere Ansicht, nämlich man müsse die innere Industrie heben, und nicht hemmen, und also solle man auf die Seite schaffen, was der Produktion des Branntweins Eintrag thue. Wenn sich aber auch das Hereinbringen fremden Branntweins verhindern ließe; so ist die größte Schwierigkeit vorhanden in Betref der Lastwagen. Diese müßte man, um der Contrebande nachzuspüren, an der Grenze anhalten, abladen und untersuchen. Federmann wird nun bestimmen, daß das eine der furchtbarsten Maßregeln ist. Welch Geschrei würde das nicht bei allen Kaufleuten geben! Man spricht von größern Strafen. Die Erfahrung aller Zeiten und Länder zeigt, daß, je größer die Strafen sind, sie desto weniger angewendet werden. Es entsteht dann Kommission bei den Richtern sowohl, als bei den Anklägern,

Was nur etwa ein paar Franken zur Folge hat, findet schon Ankläger; aber wo die Strafe zu weit geht, da klagt man lieber nicht, und die Richter suchen dann nach Milderungsgründen, so viel sie können, und so kommt nichts dabei heraus. Der Wunsch sodann, daß die Staatskassa nicht allzusehr zu kurz komme, ist auf eine Weise berührt worden, wie es mir scheint, daß es hier nicht geschehen sollte, besonders, wenn man ein Budget hat, wie das diejhähige ist. Man hat sich viel dabei aufgehalten, daß man die Landjäger, wenn sie geschlagen, verwundet und ausgelacht werden, unterstützen sollte. Aber, Tit., man hängt Niemanden, oder man habe ihn zuerst. Die Thäter sind zum Theil Franzosen, theils kann man es ihnen nicht beweisen. Ausgelacht werden die Landjäger dann nicht von den Behörden oder untern Leuten, aber von denen, welchen es gelang, die Landjäger den Kürzern ziehen zu lassen. Das, Tit., werden Sie nicht hindern. Es thut mir leid, bei diesem Anlaß ein gefallenes Propos aufzuwecken, das von einer Seite hergekommen ist, wo es mich verdrossen hat. Man sollte doch nie ganze Gegend und Bevölkerungen angreifen, denn eine solche läßt sich nie in einen Knopf nehmen. Wenn man dann jenen Kantons-theil einer solchen Tendenz bezüchtigen will, wie es geschehen ist, so ist diese Anklage äußerst ungerecht. Wollte Gott, es würde in allen Theilen des Kantons den Gesetzen und der Regierung gehorcht, wie dort. Man hat auch mich persönlich angegriffen wegen des abgelesenen Rapportes. Mir als Individuum hat der Große Rath keine Schriften geheischen, sondern als einem Beamt. Ein Präsident soll aber keine Schriften, die an seine Behörde gerichtet sind, weiter geben, oder sie habe es befohlen. Indessen habe ich mich Ihrem Willen gefügt.

Herr Landammann um seine Meinung befragt. Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß seiner Zeit das Tribunal von den allerbesten Intentionen ausgegangen ist. Allgemein war durch das Übermaß des Genusses geistiger Getränke im Kanton, so wie durch die Verbreitung geistreicher Schriften über diesen Gegenstand ein lebhafte Gefühle in der öffentlichen Meinung rege geworden, welches dann namentlich zur Sprache kam in einer Gesellschaft, die sich näher mit den Angelegenheiten des inneren Gemeinwohles befaßt. Damals wurde von dieser Gesellschaft zu Sumiswald eine Vorstellung an den Großen Rath beschlossen; allein schon damals habe ich als Tagespräsident der Versammlung einige bescheidene Zweifel geäußert, obgleich zur Vorstellung selbst stimmend. Schon damals habe ich geglaubt, daß die von der Gesetzgebung gehofften Mittel theils unmöglich, theils unzulänglich seien; aber es giebt Augenblicke, wo gewisse Begriffe sich so eingewurzelt haben, daß die Regierung, wenn sie schon von der Unaufführbarkeit einer Maßregel überzeugt ist, dieselbe doch versuchen muß. So sind wir zum Beschlusse vom letzten November gekommen. Ich habe schon damals gegen die Isolirung dieser Maßregel protestirt, denn durch den Umstand, daß man einzige die Einfuhr belegte, hat man gewissermaßen eine Prime auf die innere Fabrikation gesetzt und also den Zweck verfehlt. Wir haben nun heute sehr interessante Berichte über diese Sache gehört, und ich wäre geneigt gewesen, nicht schon jetzt von dem Gesetze zurückzukommen, weil die nöthigen Vollziehungsmaßregeln noch nicht vollständig getroffen werden konnten. Allein nach der Anhörung des Berichtes des Herrn Centralpolizeidirektors hauptsächlich ist es mir anschaulich geworden, daß fernere Versuche vergeblich sein würden, so lange wir uns bloß auf die äußere Einfuhr beschränken. Ob aber viel dabei herauskommen würde, wenn man den Vortrag der Polizeisektion zuerst oder in Verbindung damit behandelte, weiß ich nicht, er ist wenigstens in Zeitungen und Zuschriften bedeutend angefochten worden und wird also wahrscheinlich auch hier bedeutend zu kämpfen haben. Sollte es aber auch gelingen, die inländische Fabrikation zu erhöhen, so würde man dadurch auf den fremden Branntwein eine Prime setzen und neuerdings die Contrebande vermehren. Nach allen diesen Wahrnehmungen sehe ich keinen Vorteil, länger bei dem Gesetze vom letzten November zu verharren, sondern man wird einen andern Weg einschlagen müssen. Man sagt, die Leichtigkeit und Wohlfeilheit des Genusses sei die Ursache des Übels. Das glaube ich nicht, denn sonst würden gerade die gebildeten und vernöglichen Leute Branntwein trinken. Wir wissen aber unsere Zeit besser zu

gebrauchen, auf anständigere, vernunftgemäßere, würdigere Weise zu leben. Erst wenn wir unser Volk einmal dahin gebracht haben, daß es dieses auch zu thun weiß, werden wir den Zweck erreichen, aber sonst nicht.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	71 Stimmen.
Dagegen	63 "

Vortrag der Justizsektion nebst Dekretsentwurf über Stipulirung von Akten in den Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in verwandschaftlichen Verhältnissen stehen.

Da der gedruckte Entwurf erst, nachdem das Eintreten mit Mehrheit gegen 6 Stimmen erkannt war, ausgetheilt wird, so beschließt die Versammlung mit Mehrheit gegen 12 Stimmen, die Behandlung selbst zu verschieben.

Vortrag der Justizsektion über verschiedene Reklamationen in Betreff der Ueberforderungssache des Herrn Altamtschreibers Stettlers zu Wangen.

Der Vortrag zeigt, daß zwar der Große Rath im Dezember 1834 und Juli 1835 die daher ergangenen Urtheile des Obergerichtes — als gegen organische Gesetze verstößend — kassirt aber den Betreffenden keine Kosten zugesprochen habe, da ihnen von Rechtes wegen keine Kostenvergütung gebührte,

weil die Reklamanten dieselben großenteils selbst verschuldet hätten. Nichts destoweniger habe der Regierungsrath aus Billigkeitsrücksichten am 31. Augstmonat 1835 den 134 Beteiligten das ausgelegte Geld aus dem Fiskus vergüten lassen. Nun aber, damit nicht zufrieden, verlangen sie überdies noch die Entschädigung für Reisen und Versäumnisse sowohl für sich als für ihre Bevollmächtigten, Ausgeschossenen u. s. w., und zwar werde diese Entschädigung zu Fr. 160 für jede Partei, mithin im Ganzen zu Fr. 21,440 berechnet. — Die Justizsektion und der Regierungsrath tragen darauf an, die Reklamanten abzuweisen und es bei'm Beschlusse vom 31. Augstmonat 1835 bewenden zu lassen.

Die Herren Mühlmann, Regierungsstatthalter, Haudenschild und Obrrecht wünschen, daß das Begehr nicht von der Hand gewiesen, sondern dem Regierungsrath zu näherer Untersuchung zurückgeleitet werde, mit dem Auftrage, die Parteien, da sie die fraglichen Kosten doch nicht so ganz selbst veranlaßt haben, auch in Hinsicht der Auslagen für Reisen und Versäumnisse u. s. f. nach Billigkeit, wenn auch nicht nach Maßgabe der etwas übertriebenen Forderung, zu entschädigen.

Mit Mehrheit gegen 12 Stimmen wird dem Antrage der Justizsektion beigestimmt.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 8. Mai 1839.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen:

Eine Mahnung des Herrn Fellenberg, dahin gehend, daß man den Artikel 49 des Großenrathoreglements berücksichtigen möge, bevor dem gestrigen Beschlusse über die Herabsetzung des Ohmgeldes auf geistige Getränke Gesetzeskraft ertheilt werde.

Tagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements über die Ansprache der Gemeinden Ober- und Niederstocken auf den Schindelbodenwald.

Der Vortrag meldet, daß die Gemeinden Ober- und Niederstocken, Amtsbezirks Niedersimmenthal, behaupten, es sei ihnen der Schindelbodenwald im Jahre 1749 von der damaligen Regierung durch einen Akt der Gewalt entrissen worden, worauf gestützt sie verlangen, es möchte diese Angelegenheit näher untersucht, bis nach stattgefunder Untersuchung aber der angeordnete neue Holzschlag eingestellt, und, wenn ihre Eigentumsansprache sich gegründet erzeige, ihnen der Wald wiederum zurückgegeben werden. Da es sich jedoch aus einem umständlichen Berichte des Lehenskommisariates ergebe, daß die Ansprüche jener Gemeinden auf die erwähnte Waldung durchaus unbegründet seien, so geht der Antrag des Finanzdepartements und des Regierungsrathes dahin, über das vorliegende Begehren zur Tagesordnung zu schreiben, jenen Gemeinden überlassend, ihre vermeinten Eigentumsrechte vor dem kompetenten Richter geltend zu machen.

Dem Antrage wird durch's Handmehr beigeschrieben.

Vortrag des Finanzdepartements über den Verkauf der Amtsschreiber eidomänen zu Wangen.

Der Vortrag berichtet über die stattgehabte Verkaufsteigerung und schließt dahin, diese Domänen verkaufswise den Meistbietenden zu überlassen.

Durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des Finanzdepartements über die Aufstellung eines obrigkeitlichen Inspektors für den Kornmarkt in Bern.

Der Regierungsrath macht darin die Anzeige, daß er auf den Vortrag des Finanzdepartements sich bewogen gefunden, durch eine neue Verordnung das früher eingeführte lästige und obligatorische Messen und Wägen des Getreides aufzuheben. Da jedoch wegen der Vorsatz- und Anschlagspreise der Zehnten und Bodenzinse die Berechnung eines Mittelpreises fernerhin stattfinden müsse, so sei auch die Aufstellung eines obrigkeitlichen Inspektors für den hiesigen Getreidemarkt erforderlich, welchem alle Verkäufe jeglicher Art von Getreide, mit Angabe des Quantums und des Preises, angezeigt werden sollen. Da aber durch den §. 50 der Verfassung die Errichtung einer bleibenden besoldeten Stelle dem Großen Rath vorbehalten sei, so trägt der Regierungsrath darauf an, daß die Aufstellung eines obrigkeitlichen Kornmarktinspektors genehmigt, und dessen jährliche Bezahlung auf Fr. 250 festgesetzt werden möchte.

von Jenner, Regierungsrath. Nach Aufhebung der Brod- und Mehltaxe konnte und sollte das obligatorische Abmessen und Wägen auf hiesigem Getreidemarkt, als fernerhin ohne wesentlichen Nutzen, wegfallen. Allein da die damalige Bestimmung der Getreidepreise auf hiesigem Markte gesetzlich als Grundlage diente für die Zehnt- und Bodeninzinszahlungen im ganzen Kanton, so würde diese Grundlage nunmehr auf einmal fehlen. Ueberdies werden im ganzen Lande sehr viele Getreideverkäufe, Pachtverträge für Mühlen u. s. w. abgeschlossen nach den auf diese oder jene Epoche sich zeigenden Mittelpreisen auf dem hiesigen Kornmarkt. Um diese Lücke zu ergänzen, hat der Regierungsrath bereits eine Kornmarktordnung bearbeitet und beschlossen, die Aufstellung des Kornmarktinspektors aber nebst der Besoldungsbestimmung müßt durch den Großen Rath genehmigt werden, welchem ich daher den Antrag empfehle.

May wünscht, daß eine, sicherem Vernehmen nach vom Einwohnergemeinderath von Bern an das hiesige Regierungstatthalteramt zu Handen des Regierungsrathes erlassene, Befehl in Betreff dieses Gegenstandes verlesen werde.

Der Herr Landammann findet dieses Verlangen nicht ganz förmlich, indem sich die Einwohnergemeinde nicht an den Großen Rath selbst gewendet habe.

Stettler. In der Regel gehört die Getreidemarktpolizei der betreffenden Lokalbehörde, also ist es am Einwohnergemeinderath von Bern, einen solchen Inspektor zu bestellen. Ueber die früher bestandene Brod- und Mehltaxe hat kein Mensch geklagt, und man sieht gar nicht ein, warum sie aufgehoben worden ist. Damals nun ist der Inspektor von der hiesigen Ortsbehörde bestellt gewesen, ohne Kosten der Regierung. Findet man nun einen solchen Inspektor wiederum nötig, so ist das Sache der Lokalbehörde; auf jeden Fall wünsche auch ich, daß jenes Schreiben verlesen werde.

May beweist durch Ablesung einer Stelle aus der Verordnung des Regierungsrathes über die Ortspolizei vom 12. November 1832, daß u. A. die besondere Aufsicht über den Kornmarkt dem Einwohnergemeinderath obliege; daher sei auch der frühere Beamte von der Ortsbehörde eingesetzt gewesen, und zwar ebenfalls unter der Benennung eines Kornmarktinspektors, welche Benennung nicht den Begriff eines bloßen Kontrolleur der Getreidepreise, sondern zugleich eines wirklichen Polizeibeamten involvire, der die besondere Aufsicht über den Kornmarkt zu führen habe. Als daher der Einwohnergemeinderath durch die öffentlichen Blätter Kenntniß bekam von diesem Gegenstande, so fragte er sich: wie geht das zu, daß ungeachtet der bestimmten Vorschriften des Gemeindegesetzes und der obenwähnten nachträglichen Verordnung vom 12. November 1832 jetzt ein Kornmarktinspiztor von Regierungswegen aufgestellt werden soll? Allerdings hätte sich der Einwohnergemeinderath direkt an den Grossen Rath wenden und sich beschweren können, daß der Regierungsrath einen Eingriff in die Rechte der Einwohnergemeinde mache; man hielt es aber für ehrerbietiger, sich an den Regierungsrath zu wenden, und ihm zu Handen des Regierungsrathes mitzutheilen, was das Kommunalgesetz in dieser Hinsicht sage. Ich kann nun nicht sehen, daß es einen Anstand haben sollte, die Behandlung dieses Gegenstandes etwa auf morgen zu verschieben. Will man aber heute einen Beschluß fassen, so trage ich darauf an, in den Gegenstand nicht einzutreten, sondern das Finanzdepartement anzuweisen, daß es uns vorher genau sage, worin die Attribute dieses sogenannten Kornmarktinspektors bestehen sollen, denn der Große Rath wird doch nicht hinsichtlich der Einwohnergemeinde der Stadt Bern eine ziemlich gehässige Ausnahme gegen alle andern Gemeinden des Landes zugeben wollen.

Kohler, Regierungsrath. Mir und dem Herrn Präsidenten des Finanzdepartements sowohl als auch dem Herrn Schultheissen selbst ist es etwas ganz Neues, daß vom Einwohnergemeinderath von Bern dem Regierungsrath zugeschrieben worden sei. Hier ist ein Schreiben des Herrn Regierungsrathers und eines der Polizeikommission von Bern, welche beiden sich aber auf den Brod- und Mehltaxe beziehen. (Der Redner liest sie ab.) Etwas anderes ist in dieser Hinsicht nicht eingekommen. Ueber die Sache selbst ist Herr May durchaus im Verthum, und wenn er nicht weiß, was in die Kompetenz des Regierungsrathes gehört, so kann ich nichts dafür. Der fragliche Inspektor ist durchaus nichts anderes, als ein Kontrolleur der Preise, weil es für die Regierung sehr wichtig ist, jeweilen den allgemeinen Mittelpreise zu kennen. Das hat mit der Marktaufsicht der Gemeindsbehörde von Bern nichts gemein, und es wäre sehr irrig zu sagen, daß durch die Aufhebung der Brod- und Mehltaxe auch die Kornmarktpolizei überhaupt dahin gefallen sei; man wird im Gegentheile darauf sehen, daß die Gemeinde Bern die daherrige Aufsicht genau handhabe, wenn gleich sie jetzt nicht mehr so einträglich ist wie früher. Aufgehoben ist nur die Verordnung über den Getreidemarkt vom Jahre 1817, wo von der Regierung vorgeschrieben war, daß zu Bestimmung der Brod- und Mehltaxe das Getreide in Dinkel, Waizen und Kernen gewogen werden sollte, um nach Gewicht und Maß die Mittelpreise des Getreides und daraus die Brodtaxe zu bestimmen. Mit dieser obligatorischen Wägung und Messung waren aber ziemlich hohe Gebühren verbunden, worüber man sich vielfach beschwert hat. Nach Aufhebung der Brod- und Mehltaxe mußte das obligatorische Messen und Wägen des Getreides, und hiemit zugleich die darauf bezüglichen Vorschriften wegfallen; aber die Polizeiaufsicht, welche der Gemeinderath von Bern wie jeder Andere über den Getreidemarkt auszuüben hat, wird dadurch nicht im Geringsten berührt. Der aufzustellende Beamte hat bloß zu Handen der Regierung von den jeweiligen Preisen Kenntniß zu nehmen und daraus den Mittelpreis zu berechnen. Daß nun dieser Beamte ein Stadtbeamter sein solle, wird Niemand behaupten, und die Stadt Bern würde sich billig dafür bedanken, da keine Gebühren bezahlt werden. Sage man ihm Kontrolleur oder Inspektor, so ist und bleibt er ein Regierungsbeamter, und das Recht und die Pflicht der Marktpolizei hat die Stadt Bern nach wie vorher. (Der Redner liest die vom Regierungsrath bereits beschlossene Verordnung ab.)

von Graffenried. Es ist gewünscht worden, daß man die betreffende Lokalbehörde zuerst hierüber vernehme, indem zu diesem Zwecke ein Schreiben derselben zu Handen der Regierung erlassen werden sei. An den Regierungsrathalter ist das Schreiben abgegangen, es ist aber möglich, daß der Regierungsrath es noch nicht erhalten hat. Da nun der Gegenstand nicht nothwendig heute erledigt werden muß, so möchte ich heute nicht eintreten, sondern zuerst die Bemerkungen der Lokalbehörde abwarten, deren Interesse man hierbei betheiligt glaubt.

Jaggi, Regierungsrath, unterstützt das Votum des Herrn Regierungsrath Kohler, daß es nämlich bloß um eine Controllirung der Mittelpreise zu Handen der Regierung zu thun sei, was die Gemeindsbehörde nichts angehe.

Wyß von Koppigen verdankt dem Regierungsrath die Aufhebung des obligatorischen Messens und Wägens des Getreides, als worüber schon längst geklagt worden sei.

von Jenner, Regierungsrath. Eine Vorstellung ist der Regierung so lange unbekannt, als sie sie nicht hat; überdies hören Sie, Tz., daß die ganze Sache mißverstanden wird, und daß die Gemeinde gegen etwas protestirt, was sie selbst nicht kennt. Was soll uns also ihre Vorstellung interessiren, da sie auf völlig ungegründeten Voraussetzungen beruht? Man kann doch die Ausmittlung der Getreidepreise zu Handen der Regierung nicht mit allen damit verbundenen Kosten einer Lokalbehörde auffallen; es kann auch nie ein Lokalbeamter sein, auf dessen Angaben hin die Verhältnisse eines ganzen Landes gestuft werden, sondern es liegt in der Natur der Sache, daß ein solcher ein Staatsbeamter sei. Allerdings ist es möglich, daß die bisher von der Stadtgemeinde bezogenen daherrigen Gebühren höher gegangen sind, als nunmehr die Last beträgt, welche hier die Regierung auf sich nimmt; aber jene Gebühren müsten dahin fallen, weil durch Aufhebung der Brod- und Mehltaxe das Abwägen und Messen überflüssig geworden ist, denn die Regierung soll keine Beschwerde auf das Land legen, die keinen bestimmten Zweck hat. Es ist also heute nicht um eine Gemeindsangelegenheit, sondern um eine Staatsangelegenheit zu thun, und taufe man dann die Kinder, wie Sie wollen, sobald wir nur die Sache haben.

Abstimmung.

1) Einzutreten	· · · · ·	Mehrheit.
Dagegen	· · · · ·	Niemand.
2) Heute einzutreten	· · · · ·	Mehrheit.
Die Einwohnergemeinde anzuhören	· · · · ·	7 Stimmen.
3) Für den Antrag des Finanzdepartements	· · · · ·	91 Stimmen.
Dagegen	· · · · ·	6 Stimmen.

Vortrag des Finanzdepartements über die fernere Einrichtung der Entschädigung von Fr. 4000 an die Stadt Biel für das Salzregal.

Bei Anlaß der letzten Budgetsberathung hatte die Staatswirtschaftskommission die Frage angeregt, ob es der Fall sei, die Fr. 4000, welche der Stadt Biel jährlich als Entschädigung für das dortige Salzregal zugesichert sind, zu kapitalisiren und auf diese Weise die erwähnte Servitut loszu kaufen. Das Finanzdepartement und der Regierungsrath finden jedoch, es sei dieses nicht anzurathen, und tragen demnach darauf an, einstweilen wie bisher jenen Betrag jährlich auszurichten zu lassen.

von Jenner, Regierungsrath. Es ist nicht dasselbe, bloß den Zins zu haben ohne das Kapital, oder aber den Zins und das Kapital zu haben. Wir würden vielmehr durch den Voskauf geradezu Fr. 100,000 an Kapital verlieren. Leider hat in dieser Sache ein bedeutends Versehen statt gehabt. In der Vereinigungsurkunde hatte man der Stadt Biel versprochen, sie für ihr früher besessenes Salzregal zu entschädigen; die Entschädigungssumme aber ist erst später ausgemittelt worden, indem man nämlich das Salz nach dem damaligen Preise, d. h. zu einem Bahnen berechnete, was für Biel ungefähr Fr. 4000 ausmachte. Anstatt nun dabei stehen zu bleiben, hat die damalige Regierung eine förmliche Obligation für die Fr. 4000 ausgestellt.

Seither, Tit., haben wir für den ganzen Kanton das Salz auf drei Kreuzer gesetzt, so daß also der vierte Kreuzer reiner Profit für die Stadt Biel ist. Allein nunmehr ist die Obligation da, und also können wir nichts mehr ändern, obwohl wir jetzt der Stadt Biel einen Kreuzer mehr geben, als wir selbst bekommen, und die Obligation viel weiter geht, als die Vereinigungsurkunde. Wäre die Obligation nicht da, so würde man schon längst die Entschädigungssumme im Verhältnisse herabgesetzt haben. Der begangene Fehler ist aber nun einmal in Gottes Namen äternist; der zweite Fehler aber wäre der, jetzt auch noch das Kapital herauszugeben.

Dem Antrage wird durchs Handmehr beigepflichtet.

Vortrag des Finanzdepartements über einen mit Herrn Schräml zu Thun vorzunehmenden Landtausch, durch welchen dem Staat ein Landteplatz verschafft werden soll.

Durchs Handmehr genehmigt.

Hierauf wird die heute verlesene Mahnung des Herrn Fellenberg, hinsichtlich ihrer Erheblichkeit, in Berathung gesetzt.

Der §. 49 des Reglements, dessen Anwendung auf den gestrigen Beschluß über das Ohrmehl darin verlangt wird, sagt unter Anderm: „Damit ein einzelner — auf verbindliche Weise erkannter Artikel eines in der Berathung liegenden Vorschlags, oder ein einzelner Beschluß des Grossen Rathes abgeändert werden könne, muß die Abänderung wenigstens durch eine grössere Zahl von Stimmen erkannt sein, als diejenige, mit denen der Artikel oder der Beschluß erkannt worden ist.“

von Zinner, Regierungsrath. Ist jemals, wenn man einen früheren Beschluß abgeändert hat, das geschehen, was Herr Fellenberg fordert? Sie werden Alle sagen — nein. Die Verfassung geht hierin von dem Grundsatz aus, daß überall die Stimmenmehrheit entscheidet; nur für den im §. 24 derselben vorgesehenen Fall werden zwei Drittheile der Stimmen des gesamten Grossen Rathes erforderlich. Wenn der §. 49 des Reglements den Sinn hätte, welchen Herr Fellenberg meint, so könnte möglicher Weise ein Beschluß nie zurückgenommen werden; indem, wenn ein solcher Beschluß einhellig angenommen worden ist, im Protokolle nicht vermerkt wird, wie viele Mitglieder zugegen gewesen; somit könnte ein solcher Beschluß nur aufgehoben werden mit einer Stimme mehr, als Mitglieder im Grossen Rath sind. Der §. 49 muß nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit den vorhergehenden Paragraphen aufgefaßt werden. Da ist von zusammenhängenden Gesetzesentwürfen die Rede, und der Grundsatz aufgestellt, daß da kein einzelner Beschluß verbindlich ist, bis das Ganze angenommen worden. Einmal angenommen, soll ein solcher Beschluß nur mit einer grösseren Stimmenmehrheit abgeändert werden dürfen. So wie aber einmal ein Gesetz oder ein Dekret promulgirt ist, bedarf es zur Abänderung oder Abschaffung desselben bloß noch der einfachen Stimmenmehrheit. Das im November erlassene Gesetz ist daher durch den gestrigen Beschluß auf eine gültige Weise abgeändert worden; will man aber den gestrigen Beschluß selbst wiederum abändern, dann muß es mit grösserer Stimmenmehrheit geschehen, als gestern war, denn der Beschluß vom November ist promulgirt worden, der gestrige hingegen nicht.

Stettler. Da es um die Interpretation einer ziemlich wichtigen Vorschrift eines Reglementes sich handelt, wo Herr Fellenberg die Sache so, der Herr Präsident des Finanzdepartements auf eine andere Weise auslegt, so glaube ich, daß es der Fall ist, diese Mahnung an Regierungsrath und Sechszehner zur Begutachtung zu überweisen.

May schließt sich dieser Ansicht an, glaubt aber, obwohl er gestern in der Minderheit war, daß der gestrige Beschluß nichts desto weniger als gültig angesehen werden müsse; hingegen für die Zukunft sei eine Erläuterung des §. 49 wünschenswerth.

von Gräffenried stimmt wie Herr Stettler, besonders, da der Urheber der Mahnung abwesend sei.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Diese Frage ist schon mehrere Male zur Sprache gekommen, ohne daß der Große Rath eine nähere Untersuchung für nöthig erachtet hätte. Nach meinem Dafürhalten ist der §. 49 ziemlich deutlich. Er redet erstens vom §. 24 der Verfassung, zweitens von zusammenhängenden Gesetzesvorschlägen, drittens von einzelnen Beschlüssen des Grossen Rathes, aber er sagt nichts von wirklich erlassenen Gesetzen, der gestrige Beschluß aber betrifft die Abänderung eines wirklich erlassenen Gesetzes, während der §. 49 solche Beschlüsse betrifft, die noch vor ihrer definitiven Annahme wiederum angefochten werden. Es scheint somit nicht nöthig, die Sache zurückzuschicken.

Der Herr Landammann, um seine Meinung befragt, hält die gegen die Erheblichkeit angebrachten Gründe für überwiegend.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit	44 Stimmen.
Dagegen	60

“

Hierauf wird die definitive Redaktion des auf den gestrigen Beschluß bezüglichen Dekrets über die Herabsetzung des Ohrmehls für geistige Getränke vorgelegt und durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Erziehungsdepartements über die Petitionen, betreffend die Errichtung von Pensionaten.

Der Vortrag erstattet Bericht über die Bitschriften der Herren Pfarrer Baumgartner und Mithauste zu Nidau, der Gemeinden Liegerz und Twann, und der Gemeinden Laupen und Neuenegg, welche dahin gehen, daß ein oder mehrere Staatspensionate errichtet werden möchten, in welchen fähige Knaben und Säuglinge vom Lande um ein billiges Kostgeld Aufnahme finden würden, um unter gehöriger Aufsicht die höhern Unterrichtsanstalten besuchen zu können. Der Vortrag nun, obgleich den mannigfaltigen Nutzen solcher Institute anerkennend, schließt — unter Hinweisung auf die dem Erziehungswesen gebrachten Opfer und auf den im gegenwärtigen Augenblicke zur Sparsamkeit auffordernden Zustand der Finanzen — dahin, einzuweilen in die Errichtung solcher Pensionate von Staats wegen nicht einzutreten.

Neuhäus, Schultheiß. Dieser Antrag, Tit., geht nicht auf Abweisung, sondern bloß auf Verschiebung. Das Erziehungsdepartement wünscht solche Pensionate, aber es findet die Sache noch nicht spruchreif. Für ein Pensionat hier in Bern, als im Centrum der höhern Unterrichtsanstalten, hat sich das Departement schon viele Mühe gegeben. Das Haupthinderniß war aber bisher, ein Gebäude zu finden, was jedoch mit der Zeit wohl möglich werden wird, besonders wenn das Budget dann sich besser gestaltet, als voriges Jahr. Die Petitionen sagen aber: ein „oder mehrere“ Pensionate. Wie viele denn, Tit.? Diese Frage ist nicht erörtert. Wir haben ungefähr 19 oder 20 Sekundarschulen; soll nun bei jeder Sekundarschule ein Pensionat errichtet werden, selbst wenn sie, wie mehrere der bereits bestehenden, nicht einmal 30 Schüler zählt? Und kann nicht der Fall eintreffen, daß einige dieser Schulen eingehen, andere eine grössere Ausdehnung erhalten, oder daß anderwärts Sekundarschulen gestiftet werden. Das Erziehungsdepartement, welches die Entwicklung dieser Anstalten im ganzen Kanton vor Augen hat, konnte daher hinsichtlich der Pensionate noch nicht etwas Zweckmässiges anrathen. Eine andere Frage ist ferner die: Wer soll die Pensionate errichten, — die Gemeinden allein, oder der Staat allein, oder beide gemeinschaftlich, und in welchem Verhältnisse? Auch diese Frage ist noch nicht spruchreif, und es wird auch da Vieles von der Gestaltung des Budgets für die folgenden Jahre abhängen, um zu wissen, ob das Erziehungsdepartement es wagen darf, neue Opfer für das Erziehungswesen vom Grossen Rath zu verlangen. Im Allgemeinen scheinen die Gemeinden zu glauben, der Staat müsse Alles leisten und die Gemeinden nichts. In diesem Sinne ist besonders die Bitschrift aus dem Amt Laupen abgefaßt. Dieser Ansicht ist das Erziehungsdepartement nicht, aber vielleicht

dürfte es dann der Fall sein, daß der Staat die Gemeinden doch in etwas unterstützen. Aus allen diesen Gründen wünscht das Erziehungsdepartement, daß der Große Rath zwar nicht von der Sache abstrahire, aber sie für einstweilen verschiebe.

Stettler. Ich möchte hingegen sogleich heute einen Entschied nehmen und erklären, der Große Rath finde, daß die Errichtung von Pensionaten sowohl in Bern als auf dem Lande nicht Sache des Staates, sondern der Privatunternehmung sei. Der Staat hat bereits sehr große Opfer für das Unterrichtswesen gebracht, und am Ende würde jeder Bezirk ein Pensionat oder wenigstens bedeutende Beiträge dazu fordern.

Bühler, Amtsschreiber. Wenn gleich in den Bittschriften von mehreren Pensionaten die Rede ist, so hat man doch hauptsächlich die Hauptstadt im Auge gehabt, und es war auch nicht die Absicht der Petenten, große Opfer hierfür vom Staate zu fordern, sondern die Absicht, daß der Staat dafür sorge, daß die jungen Leute, welche die höhern Lehranstalten in Bern besuchen wollen, gut untergebracht werden in Rücksicht auf Aufsicht und Leitung ihrer Nebenstudien. Das ist eines der großen Bedenken vieler Eltern vom Lande, ihre Kinder hierher zu schicken, weil es da gar oft an der nötigen Aufsicht fehlt, und die jungen Leute mancherlei Verführung ausgesetzt sind. Ich muß also sehr wünschen, daß man die Sache nicht von der Hand weise, sondern daß das Erziehungsdepartement sich damit beschäftige, wenigstens hier für Gründung einer solchen Anstalt zu sorgen.

Neuhäus, Schultheiß. Was Herr Amtsschreiber Bühler wünscht, wird das Erziehungsdepartement zu verwirklichen suchen, sobald die Gebläulichkeit sich findet.

Abstimmung.

Für den Antrag des Erziehungsdepartements : Mehrheit.
Dagegen : 10 Stimmen.

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und des Regierungsrathes wird hierauf dem Herrn Oberstleutnant Buchwalder die gewünschte Entlassung aus dem Erziehungsdepartemente durch's Handmehr ertheilt.

Vortrag des Militärdepartements über das Ansuchen mehrerer Instruktoren um Gehaltserhöhung.

In Berufung auf frühere Vorträge über gleiche Begehren findet das Militärdepartement nicht, daß es der Fall sei, im Allgemeinen die durch die Militärverfassung bestimmte Besoldung der Instruktoren zu erhöhen. Indessen trägt es darauf an, denjenigen Instruktoren, welche ihre gesetzliche Auszügerdienstzeit zurückgelegt haben, das Doppelte der ihnen bisher zugekommenen Besoldung zuzuführen. Der Regierungsrath dagegen findet keine hinreichenden Gründe, um dem Ansuchen der Petenten irgendwie zu entsprechen, und trägt demnach auf Abweisung an.

Zaggi, Regierungsrath, unterstützt als Berichterstatter den Antrag des Militärdepartements, während dagegen die Herren Oberstleutnant Steinhauer und Regierungsrath Tschärner dem Schluße des Regierungsrathes beipflichten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes : Mehrheit.
" " " " Militärdepartements : 2 Stimmen.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Übernahme von Straßen erster, zweiter und dritter Klasse im Stadtbezirke Bern.

Der Regierungsrath macht dem Großen Rath lediglich die Anzeige, daß er beschlossen habe:

1) Vom 1. Juli 1839 hinweg den Unterhalt der im Stadtbezirke Bern gelegenen Straßen erster, zweiter und dritter Klasse nach Vorschrift des Strafengesetzes dem Staat zu überbinden;

2) der Stadt Bern für die Zeit vom 1. Mai 1834, von welchem Tage an der Unterhalt jener Straßen eigentlich dem Staat obgelegen hätte, bis zum 1. Juli 1839 eine auf billigem Fuße berechnete Entschädigung auszurichten, welche nach Abzug der bereits geleisteten Abschlagszahlungen Fr. 18,269. 66 betrage.

Koch, Regierungsrath, fügt dieser Anzeige bei, daß sie nur der bedeutenden Summe wegen gemacht werde, welch letztere jedoch, da sie sich auf mehrere Jahre vertheile, in die Kompetenz des Regierungsrathes falle; die Länge sämtlicher Straßen dieses Bezirks betrage 83,020 Laufschuh, und der Schuh sei im Durchschnitt zu 6 Rappen berechnet, während man z. B. in Delsberg $7\frac{3}{4}$ Rappen habe bezahlen müssen.

Vortrag des Baudepartements über das Ansuchen der Gemeinden Twann und Lammilingen, daß ihnen zur Verbesserung einer Straßenverbindung die Anwendung des Expropriationsgesetzes gestattet werden möchte, indem die Besitzer einiger dazu nötigen Stücke Landes die Abtretung verweigern.

Durch's Handmehr entsprochen.

Der Regierungsrath gibt dem Großen Rathen Kenntniß, daß er den Peter Schafroth von Lüzelsflüh mit seiner Reklamation für die seiner Zeit an Herrn Professor Tirolet zu Handen der Cholerakommission gelieferte Leinwand abgewiesen habe, indem es sich nach sorgfältiger Untersuchung ergeben, daß Schafroth nicht in die gleiche Kategorie gehöre, wie die übrigen bereits vom Staat entschädigten Gläubiger des Herrn Tirolet.

Anzug der Herren May und Schär, dahin gehend, daß der Regierungsrath beauftragt werde, in der künftigen Session des Großen Rathes über die seiner Zeit eingelangten Vorstellungen, worin die Revision der Staatsverfassung verlangt worden, seinen Bericht zu erstatten.

(Siehe Verhandlungen von 1838, Nr. 44.)

Herr Landammann. Im Allgemeinen soll ich hierüber bemerken, daß es an sich selbst richtig ist, daß auf jede dem Regierungsrath überwiesene Bittschrift irgend eine Antwort erfolgen soll; also wird seiner Zeit auch über die obenwähnten Bittschriften vom Präsidium dieser hohen Behörde die Antwort reklamirt werden; so daß, wenn wir heute sehr weitläufig uns dabei aufhalten wollten, wir leeres Stroh dreschen würden.

May. Da während längerer Zeit nicht mehr von jenen dem Regierungsrath überwiesenen Vorstellungen die Rede war, so war ich so frei, vereint mit Herrn Schär eine Mahnung zu machen, dahin gehend, daß man diesen Vorstellungen Folge geben möchte. Ein etwas sonderbares Schicksal hatte unsere Mahnung, indem die Mehrheit des Großen Rathes sie als Anzug erklärte, wiewohl sie sich bloß auf die Vollziehung einer wirklichen Verfügung des Großen Rathes bezog. Durch diesen Besluß hat man also ausgesprochen, es sei dieß ein für sich bestehender Antrag auf Revision der Verfassung. Da es nun heute um die Gebläulichkeit dieses Antrages zu thun ist, so erlaube ich mir einige Worte zu Begründung desselben. (Da der Redner nunmehr von der Notwendigkeit der Revision der Verfassung zu reden anfängt, so bemerkt ihm der Herr Landammann, daß es sich durchaus nicht um die Verfassung handle, indem der Schluß des Antrages nicht auf Abänderung derselben gehe, sondern Bericht verlange über die dahertigen dem Regierungsrath überwiesenen Petitionen, und nur dieser Schluß sei in Umfrage.) Wenn somit unser Antrag als Mahnung angesehen wird, so will ich mich innerhalb der Grenzen einer Mahnung halten. Allein ich habe geglaubt, mich dem früheren Beschlüsse des Großen Rathes unterwerfen zu müssen. Dieser Gegenstand ist von den Allerwichtigsten, indem es sich darum handelt, ob unsere jetzige Verfassung ohne irgend eine Abänderung oder Untersuchung ferner fortzudauern soll, oder ob man auf irgend eine Art in eine dahertige Untersuchung eintreten will. Auch hier in der Mitte des Großen Rathes ist der Wunsch nach einer solchen

Untersuchung wiederholt ausgesprochen worden, und wenn man auch heute sich für den Grundsatz der Revision aussprechen würde, so müßte es nach der Vorschrift der Verfassung selbst ziemlich lange dauern, bis die Sache zu einem definitiven Entscheide gebracht werden könnte. Wenn übrigens irgend eine Art von Vorstellung vom Großen Rathen in Untersuchung geschickt wird, so ist der Wille damit verbunden, daß über das Resultat dieser Untersuchung Bericht erstattet werde. Somit wiederhole ich den Schluß der Mahnung, daß nämlich über jene Petitionen Bericht erstattet werde.

Steinhauer, Oberstleutnant. Da diese Schrift ausdrücklich vom Großen Rathen als Anzug erklärt worden ist, so kann es sich heute um nichts anderes handeln, als um die Erheblichkeitsfrage.

Neukom. Ob Mahnung oder Anzug ist gleichgültig, es kommt auf den Schluß an. Wenn übrigens die Herren Anzüger jenen Petitionen haben beitreten wollen, so sollte es nicht auf diese Art, sondern in Gemäßheit des vom Herrn Altstaats-schreiber May selbst provozierten Beschlusses vom 4. Mai 1836 in Betreff der Eingaben an den Großen Rath geschehen.

Schär. Wie bekannt sind verschiedene Gegenstände und Bestimmungen in der Verfassung, welche in die Gesetzgebung einschlagen, so auch namentlich über die gerichtliche Organisation, wie die Aufstellung von 27 oder mehreren Amtsgerichten. Sie wissen nun, Tit., daß noch in dieser Woche der Antrag behandelt werden wird, die ganze Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, also auch namentlich die Civilprozeßgesetzgebung. Allerseits und mit Recht wünscht man einen schnelleren und wohlfeilern Prozeßgang; ein solcher ist aber nur bei veränderter

Gerichtsorganisation möglich, namentlich durch Verminderung der Amtsgerichte auf 5 oder 6. Wollen Sie nun eine andere Gerichtsorganisation, so müssen Sie die Verfassung ändern. Schon dieses wird also die Nothwendigkeit einer wenigstens theilweisen Verfassungsänderung darthun. Daß eine veränderte Gerichtsorganisation Noth thue, ist von Männern anerkannt, welche mit Recht Autorität genießen, namentlich auch vom Herrn Schultheißen Neuhaus, der in seinem Rapporte über das Sekundarschulgesetz gesagt hat: eine Justiz, ausgeübt von 27 bis 30 Amtsgerichten, ist keine Justiz.

Herr Landammann. Wenn der Antrag der Herren Anzüger wirklich und einfach auf Revision der Verfassung gegangen wäre, so würde ich ihn nicht heute vor einem so wenig zahlreichen Tribunal zur Sprache gebracht haben. Da sein Schluß aber bloß dahin geht, daß der Regierungsrath auf die ihm überwiesenen Vorstellungen antworten solle, was sich von selbst versteht, so hat es mir nicht geschienen, daß das ein Gegenstand von so großer Wichtigkeit sei; darum habe ich ihn heute genommen, in Ermangelung anderer bereitliegender Geschäfte.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit	· · · ·	32 Stimmen.
Dagegen	· · · ·	57 "

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Freitag den 11. Mai 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tissier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen und dem Regierungsrath überwiesen:

Eine Zuschrift des Obergerichtes wegen der vom Regierungsrath getroffenen Kassationsrichterwahlen.

Durch Zuschrift zeigt Herr Grossrath Michel zu Böni-
gen seinen Austritt aus dem Grossen Rathen an.

Tagessordnung.

Vorträge der kombinirten Grossrathskommission
über

- 1) den Anzug des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, betreffend die Revision der sämtlichen Civil- und Kriminalgesetze und Aufstellung eines Redaktors;
- 2) den Anzug der Deputirten aus dem Jura, in Betreff der Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung.

Herr Landammann. Das Loos wird nunmehr über die Priorität der beiden Anzüge entscheiden. Ich wollte Anfangs vorschlagen, beide zusammen zu behandeln, allein bei näherer Erwägung der Sache schien es fast unmöglich, indem beide Gegenstände komplizirte Anträge enthalten, wo am Ende bei der Abstimmung nothwendig Verwirrung entstehen müsste. Und da vom einen Anzuge, je nachdem darüber entschieden wird, eine gewisse Rückwirkung auf den andern stattfindet, so ist es wohl am unpartheiischsten, das Loos walten zu lassen.

Stettler. Wenn aber der Anzug des Herrn Regierungsraths Schneider zuerst berathen und angenommen würde, so fiele der Anzug der Deputirten aus dem Jura . . .

Der Herr Landammann ersucht, ihn nicht zu unterbrechen, da dieses Sache des Landammanns sei.

Das Loos entscheidet nun zuerst für den Anzug der Deputirten aus dem Jura.

(S. Verhandlungen von 1838 Nr. 39.)

Der Herr Landammann bringt der Versammlung den §. 40 des Reglements in Erinnerung und zeigt an, daß er um 1 Uhr die Sitzung bis um 3 Uhr unterbrechen werde.

Da die Vorträge der kombinirten Kommission gedruckt sind, so werden bloß die auf Seite 22 der Druckschrift befindlichen Schlus anträge über den in Frage liegenden Anzug abgelesen, welche so lauten:

- 1) Der Große Rath möchte in Beziehung auf die Motion der Deputirten aus dem Leberberg und auf die zu Unterstützung derselben eingelangten Bittschriften beschließen: durch Aufstellung des Grundsatzes einer Revision sämtlicher Gesetze der Republik, durch Niederlegung einer permanenten Gesetzesgebungskommission und durch behörige Vertretung des Jura in derselben, sei der Motion insoweit entsprochen, als es möglich ist, und der Fall sei nicht vorhanden, derselben weitere Folge zu geben.
- 2) Der Große Rath möchte jedoch gleichzeitig dem Jura die feierliche Zusicherung ertheilen, daß die französische Legislation, soweit dieselbe gegenwärtig noch Gesetzeskraft habe, nicht werde aufgehoben werden, bis das wohlverstandene Interesse des ganzen Kantons und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Leberberges eine Veränderung dieses Zustandes hervorrufen werden.
- 3) Der Regierungsrath sei zu beauftragen, diese beiden Beschlüsse den betreffenden Bittstellern durch die Regierungstatthalter des Leberberges auf gewohntem Wege zur Kenntnis zu bringen.

Neuhäus, Schultheiß, als Präsident der kombinirten Kommission. Zit., ich befindet mich als Berichterstatter in einer ziemlich unangenehmen Lage. Die Anträge der kombinirten Kommission über den einen sowohl als über den andern Anzug enthalten nicht ganz meine Ansicht, namentlich nicht in Bezug auf die Juramotion. Daher habe ich eine Minderheitsmeinung in der Kommission eröffnet; sie ist noch von zwei Mitgliedern unterstützt, von einem andern Mitgliede aus dem Jura nicht unterstützt, sondern sogar missdeutet worden. Deswegen werde ich diese Ansicht hier nicht wiederholen, um nicht die Zeit dieser hohen Versammlung unnütz zu verschwenden, indem es überflüssig ist, wohlmeinend etwas anzutragen für Leute, welche es nicht annehmen wollen. Nichtsdestoweniger bin ich nun Berichterstatter. Diesen Uebelstand habe ich der Kommission dargestellt und sie gefragt, ob sie nicht einen andern Berichterstatter erwählen wolle; die Kommission wollte aber nicht einen andern bezeichnen und sagte, die Berichterstattung sei hier nicht das Wichtigste, jedes Mitglied der Kommission könne im Laufe der Berathung auftreten, und also könne der Eingangs- und Schlusrapport bloß als Formalsache betrachtet werden. Das ist auch sehr gut zu begreifen. Sie, Zit., haben den Gegenstand bereits in einer sehr langen Sitzung berathen, und jetzt ist er in einer gedruckten Schrift, welche Sie in Händen haben, vielseitig beleuchtet vor den; in einem langen Rapporte würde ich also nur wiederholen,

was entweder in jener Sitzung bereits gesagt worden, oder was hier gedruckt ist. Darum schließe ich einfach zum Eintreten und zwar in globo.

Beides wird durch's Handmehr erkennt.

Stettler. Da Niemand den Anfang machen will, so will ich mich abermals voranstellen. Wohin geht der Anzug der Herren Deputirten aus dem Leberberge? Dahin, daß die französische Gesetzgebung ganz wiederum im Jura eingeführt werde. Ferner wünschen sie, daß zum Behufe dieses Geschäftes, d. h. der Revision der französischen Gesetzgebung für den Jura, die Grossräthsmitglieder aus jener Gegend ermächtigt seien, aus ihrem Schoope und mit Beiziehung allfälliger anderer Mitglieder eine Gesetzgebungskommission aufzustellen, welche dann einen Redaktor zu ernennen hätte. Nach meiner innigen Ueberzeugung ist dieses Begehr in dieser Form und Ausdehnung verfassungswidrig. Wenn man diesen Anzug so annähme, so würde ganz sicher der Große Rath einen Theil seiner Gesetzgebung delegiren, und das streitet gegen eine ausdrückliche Vorschrift der Verfassung, die wir beschworen haben. Zweitens ist der Anzug verfassungswidrig, indem die Deputirten des Jura sich als Deputirte eines einzelnen Landestheiles darstellen. Das ist wiederum gegen unsere Verfassung, denn dieselbe kennt nur Deputirte des ganzen Kantons. Auch ich, Tit., rede hier eben so gut als Deputirter des Jura als des alten Kantons, und ich habe das Bewußtsein, daß ich mir alle Mühe gegeben habe, die Interessen des Jura möglichst kennen zu lernen, um dann auch darüber hier reden zu können. Ich will indessen mich nicht länger bei der Form aufhalten, sondern in die Sache selbst eintreten, in die Gründe, welche die Deputirten aus jenem Landestheile vorbringen. Zuerst ist hier sowohl als in öffentlichen Blättern gesagt worden, daß die Interessen des Jura vielfach in direktem Widerspruche seien zum alten Kanton, denn der alte Kanton sei in der Entwicklung seiner Institutionen und Bildung nicht so weit fortgeschritten, wie der französische Theil; sie sagen: ja wenn wir das Glück hätten, mit den Waadtländern oder Genfern vereinigt zu sein, statt mit dem bärenhaften Bern, — dann wäre uns geholfen, denn mit den Bernern ist übel hausen. Wir wollen ein wenig die Sache näher ansehen, Tit. Zu Genf sind doch bekanntlich sehr gescheide Leute, auch sie haben vom Jahre 1792 bis 1815 unter französischer Gesetzgebung gelebt, also so lange, als wenigstens ein Theil des Jura unter der französischen Herrschaft gelebt hat. Was haben sie nun zu Genf gemacht im Jahre 1815, als sie wiederum Schweizer wurden? Sie haben angefangen, die französische Gesetzgebung zu revidiren, und zwar wurde mit dem Civilprozeß begonnen, indem nämlich die französische Civilgesetzgebung provisorisch bis zur Beendigung der Revision beibehalten blieb. Was sagen nun darüber die Annales de législation et de jurisprudence, welche von einem der besten Genferjuristen redigirt worden sind und auch im Leberberge bedeutenden Anklang gefunden haben? "Des codes français provisoirement maintenus celui de procédure civile était le plus imparfait, le moins adapté à nos habitudes et à nos besoins. Il devint l'objet de réclamations les plus vives de la part des tribunaux et de leurs justiciables. Son abolition, son remplacement devenait ainsi le premier besoin à satisfaire etc." Das ist im Jahre 1821 zu Genf geschrieben worden, und was die klugen Genfer erst damals thaten, hat Bern schon in den Jahren 1818 und 1819 gemacht, denn schon damals hatte man hier das Bedürfnis gefühlt, den französischen Civilprozeß im Jura zu revidiren und den neuen bernischen Prozeß daselbst einzuführen. Diese Bemerkungen habe ich übrigens aus einer früheren Rede des Herrn Fürsprechs Blösch geschöpft, welcher auf die nämlichen Annales von Bellot aufmerksam gemacht hat. Man hat also, wie Sie sehen, den französischen Prozeß zu Genf sehr unvollständig gefunden, und das gleiche Urtheil findet sich in dem hier abgedruckten Memoire der Herren Professoren Siebenpfeiffer und Rheinwald, wo ebenfalls ein französischer Jurist citirt wird (Laujinais), der sagt, daß der bernische Prozeß besser ist, als der französische. Man hat uns also in dieser Hinsicht wohl nicht sehr viel vorzuwerfen, denn wir haben gethan, was die gescheidesten Völkerschaften auch gethan haben. Wir haben den französischen Prozeß nicht voll-

kommen gefunden, und haben daher auch für den Jura einen neuen eingeführt, während die andern Theile der französischen Civilgesetzgebung, mit Ausnahme der Vormundschaftsordnung, provisorisch beibehalten wurden, denn auch über die französische Vormundschaftsordnung fallen unpartheiische Sachkennner kein günstiges Urtheil. — Zweitens stützt man sich darauf, daß im Jahre 1830 es der einstimmige Wunsch des Jura gewesen sei, die französische Gesetzgebung wiederum hergestellt zu sehen. Ich habe mir die Mühe gegeben, Tit., alle Dezemberwünsche des Jura in dieser Beziehung zu lesen. Mehr als hundert dergleichen Schriften sind damals einzige aus dem Leberberge eingekommen, ich habe sie im Auszuge hier. Einzig der Amtsbezirk Pruntrut hat die vollkommene Herstellung der gesamten französischen Gesetzgebung und namentlich des Civilprozesses verlangt. Hierbei ist zu bemerken, daß damals die Stadt Pruntrut diesen Wunsch veranlaßt hat, indem sie Deputirte aus dem ganzen Bezirk einberief, um einen Kollektivwunsch einzugeben. Bevor die Stadt Pruntrut diesen Schritt gethan hatte, waren aber bereits einzelne Begehren von Gemeinden aus dem dortigen Bezirk eingelangt, welche nicht weiter giengen als auf einen verbesserten Prozeß überhaupt, aber keineswegs ausdrücklich auf den französischen abstellten. Die andern Begehren aus dem Leberberge waren sehr verschieden. Alle Gemeinden des Lauffenthal, acht bis zehn, haben einstimmig die Abschaffung der französischen Gesetze und die Einführung der bernischen begehrt, und auch jetzt haben sich diese Gemeinden dem übrigen Jura nicht angegeschlossen, sondern gegen die Einführung der französischen Gesetzgebung protestirt. Die Stadt Delsberg und einige Gemeinden des dortigen Bezirks verlangten im Dezember 1830 "établissement de la législation française sauf révision en maintenant le principe du Jury." Dieser letztere Gegenstand ist ungefähr vor einem Jahre hier zur Sprache gekommen, aber kein einziger Deputirter des Jura hat damals der Jury das Wort geendet; sie scheinen also in dieser Hinsicht wenigstens Unrecht geändert zu haben. Biel hat nichts von der französischen Gesetzgebung begehrt, wohl aber unverzügliche Bearbeitung eines Kriminal- und Handelsgesetzbuches und eines Kriminalprozesses. Eine Gemeinde des Amtsbezirks Münster hat damals noch ein ganz anderes Begehr eingegeben. Damals bekanntlich war zuerst in Pruntrut die Rede davon gewesen, daß ein Commissariat général du Jura zu Pruntrut etabliert werden möchte. Dagegen wurde folgende Erklärung eingegeben: "elle déclare d'abord que fidélité et attachement inviolable seront toujours ses sentiments pour LL. EE. de Berne dont nous avons éprouvé, aussi bien que nos pères, les soins paternels et les biensfaits depuis des siècles. Nous protestons donc de la manière la plus formelle contre l'établissement d'un commissariat général du Jura à Porrentruy déclarant ne vouloir point nous y soumettre, priant LL. EE. de nous protéger contre cette entreprise et de nous conserver dans le sein de leur administration sous laquelle nous avons été heureux." Aus den übrigen Theilen des Jura haben sich die Wünsche so ziemlich auf folgende Punkte vereinigt und zwar aus den Amtsbezirken Delsberg, Courtelary, Münster und Freibergen: auf einen weniger kostbaren Prozeßgang, Abänderung der Vormundschaftsordnung in Bezug auf Bevogtung mehrjähriger Weibspersonen, Abschaffung der Untergerichte und Einführung der französischen Hypothekargesetzgebung. Keine Gemeinde aber hat die Wiederherstellung der französischen Strafgesetzgebung und des Strafprozesses begehrt, ausgenommen der Kollektivwunsch des Amtsbezirks Pruntrut und der Stadt Delsberg. Die Aufhebung der Untergerichte und die Einführung des französischen Hypothekarwesens nun hat seither in den Amtsbezirken Münster und Courtelary stattgehabt. Was die Beschwerden über die Bevormundung mehrjähriger Weibspersonen betrifft, so scheinen dieselben auf einigem Missverständnisse zu beruhen. Die Vormundschaftsordnung verlangt nicht Bevogtung mehrjähriger Weibspersonen, wenn sie ihr Vermögen gut verwalten, sondern bekanntlich haben die mehrjährigen Weibspersonen freie Verwaltung ihres Vermögens, nur können sie ohne Beiziehung ihres Beistandes keine Veräußerungen des Kapitals vornehmen. Man verwechselt also den Begriff der tutèle mit Bevormundung, die nicht sehr genannt ist. Vergleicht man sodann die französische Vormundschaftsordnung mit der bernischen, so gewährt die letztere nach dem Urtheile

der Sachkennner, gewiß viel größere Garantie, als die französische. Was endlich das Begehrn betrifft, einen weniger kostbaren Civilprozeß zu bekommen, so hat, wie ich glaube, mit Ausnahme des Amtsbezirks Pruntrut, keine Gemeinde Wiedereinführung des französischen Prozeßganges begehr, denn der ist auch nicht wohlfeil, sondern man hat vielmehr zum Theil die Wiedereinführung des alten fürst-bischöflichen Prozeßes verlangt. Uebrigens kann dem Verlangen nach einem wohlfeilern Prozeßgange hauptsächlich durch Revision des Emolumententarifs, welche auch im alten Kantone verlangt wird, und welche bereits bei Revision des Prozeßes im Wurfe lag, entsprochen werden. Auch der französische Strafprozeß und die französische Kriminalgesetzgebung ist von keinen Gemeinden verlangt worden, sondern nur etwas Besseres, als wir gegenwärtig haben, also eine Revision, wie sie gegenwärtig im Werke ist. Somit glaube ich, daß man sich nicht mit Recht darauf beruft, daß im Jahre 1830 die Einführung der französischen Gesetzgebung der allgemeine Wunsch des Jura gewesen sei, und andererseits bin ich überzeugt, daß in das vorliegende Begehrn in seiner gegenwärtigen Form und Ausdehnung, zufolge unserer Verfassung, nicht eingetreten werden kann. — Wenn ich aber aus diesen Gründen auf Abweisung der Motion der Juradeputirten antrage, so soll man dagegen den Jura bei allem demjenigen schützen, was unsere nämliche bernische Gesetzgebung, die er so verschmäht, ihm zusichert, und in dieser Gesetzgebung ist der einfache Gang ganz bestimmt vorgeschrieben, welchen der Große Rath in dieser Angelegenheit zu folgen hat. Der Jura begehr eine von der allgemeinen Gesetzgebung abweichende, also mit andern Worten eine Statutargesetzgebung für das Bisthum, denn jede Abweichung von der allgemeinen Gesetzgebung zu Gunsten eines einzelnen Landestheiles ist ein Statutarrecht. Was sagt nun unsere Gesetzgebung hierüber? (Der Redner liest die Satzung 3 des bernischen Civilgesetzbuches, so wie den §. 3 des Promulgationsdecretes zu diesem Theile ab.) Diese beiden Artikel sagen also, erstens, daß alle Statute, also auch die beibehaltenen Theile der französischen Gesetzgebung im Jura, so lange in Kraft bestehen sollen, bis die ganze Gesetzgebungsrevision vollendet sein wird, und zweitens, daß der Große Rath die Kompetenz habe, solche Statute auch nach vollendeter Revision in Abweichung von der allgemeinen Civilgesetzgebung zu bestätigen, wenn man sieht, daß es der Wunsch einer Landschaft ist. Was hier einzelnen Ortschaften eingeräumt ist, wird auch gelten, wenn ein ganzer Landestheil seine bisherige Gesetzgebung beizubehalten wünscht. Das bezieht sich aber nur auf die Civilgesetzgebung, und nicht auf die Kriminalgesetzgebung. In diesem Verlangen können und sollen wir den Jura nach Maßgabe der angeführten Vorschrift unseres Gesetzes schützen. Ich begreife gut, daß man an einer angewohnten Civilgesetzgebung hängen kann, und daß es auch äußerst schwer ist, eine solche auf befriedigende Weise zu revidiren. Leichter hingegen ist es, die Kriminalgesetzgebung zu revidiren, denn diese verbindet nicht die Vorwelt mit der Nachwelt, wie die Civilgesetzgebung z. B. in den Bestimmungen über Testamente u. dgl., und greift nicht so sehr in alle persönlichen Verhältnisse ein. Dagegen aber wäre es von großem Nachtheil, zwei verschiedene Kriminalgesetzgebungen in einem Kantone zu haben, und eben so groß wäre der Nachtheil, zwei verschiedene Civilprozesse zu haben, während bei dem bloßen Civilrechte dieser Nachtheil nicht so sehr vorhanden ist. Wenn wir also auch dem Jura zufolge der angerufenen Satzung 3 ein besonderes Civilrecht gestatten wollen, wird das nicht hindern, eine allgemeine Kriminalgesetzgebung für den ganzen Kanton zu bearbeiten. — Ich komme zu einer schließlichen Bemerkung. Man sagt im gemeinen Leben, man könne auch vom besten Ménage erst dann sagen, daß es ein gutes sei, wenn die Eheleute ein Schüsselchen Salz gemeinschaftlich mit einander gegessen haben. Das Gleiche kann wohl auch von dem Ménage des alten und neuen Kantontheils gelten. Wir haben auch seit einiger Zeit unser Schüsselchen Salz zusammen gegessen und in Harmonie mit einander gelebt. Vor wenigen Monaten sind beide Kantonttheile vereint mit gleicher Gemeinschaft der Kräfte dem äußern Feinde entgegengestanden; wollen wir nicht ebenso einem innern viel gefährlicheren Feinde begegnen, nämlich dem Feinde der Absonderung, der unsre Kraft schwächt, im Augenblicke, wo wir einig sein sollen für die ganze Eidgenossenschaft, damit

doch Bern wenigstens einen festen Haltpunkt gewähre. Bekämpfen wir diesen Feind der Absonderung und sammeln unsere Kräfte, anstatt uns zu trennen! Ich schließe dahin: daß der Anzug der Deputirten aus dem Jura, betreffend die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung im Jura, als verfassungswidrig verworfen, dagegen aber, in Anwendung der Satzung 3 des Civilgesetzbuches, das Handelsgesetzbuch und die französische Civilgesetzgebung für diejenigen Theile des Jura, in welchen sie dermal in Kraft bestehen, in ihrem gegenwärtigen Bestande bestätigt werden.

Moreau. Der Anzug, welcher Ihrer heutigen Verathung unterliegt, hat diese hohe Versammlung schon zweimal beschäftigt. Im Juni vorigen Jahres wurde derselbe mit einer sehr großen Mehrheit erheblich erklärt; weniger Glück ward ihm in der Dezemberzeitung beschieden; vor seiner Annahme wiesen Sie ihn zur Prüfung an eine dreifache Kommission zurück. Heute wird dieser Anzug, von dem Gutachten dreier Dikasterien, unter Berücksichtigung seiner staatsrechtlichen, richterlichen, legislativen Momente begleitet, wieder vor Sie gebracht. Laßt uns, Sit. bei den Einwürfen, welche gegen den Anzug erhoben werden, einige Augenblicke verweilen. Diese Einwürfe sind mehrfacher Natur, und ich glaube ohne Annahme behaupten zu können, daß sich in den Berichten der Kommissionen selbst die besten Waffen zur Vertheidigung derselben finden lassen. Im Juni und Dezember befaßte man sich mit der Prüfung der Form, in welche der Anzug eingekleidet worden war; man nannte dieselbe verfassungswidrig und, einzigt darauf gestützt, verlangte man die Tagesordnung. Dieser Einwurf wird in den beiden Hauptberichten, welche Ihnen ausgetheilt worden, wiederholt. Allein wir müssen dafürhalten, daß diese Verfassungswidrigkeit nur anscheinend ist. Wir haben uns hierin an ein Antezedens gehalten, welches Sie bei Anlaß eines Spezialgesetzes der Farstverordnung für den Leberberg genehmigt hatten. Man hat den Unterzeichnern des Anzuges die Benennung, Deputirte des Jura, wie sich dieselben genannt, vorgeworfen. Zu dieser Benennung sind die Betreffenden auf die unschuldigste Weise gekommen. Zu besserer Verständigung haben sich die Repräsentanten jenes Landestheiles Deputirte des Leberbergs geheißen, allein dabei vergaßen sie nicht, daß sie, nach dem Geiste und Gebote der Verfassung, die Vertreter des ganzen Kantons sind, und nie haben dieselben ihr Generalmandat aus den Augen gelassen oder von sich gewiesen. Man hat dem Anzug ferner entgegengehalten, in seinem Wortlaute spreche derselbe nicht klar und deutlich aus, was damit gemeint sei. Und doch haben die Deputirten im Dezember des Bestimmtesten auseinandergesetzt, was sie wollten, und auf welchen Theil der französischen Gesetzgebung sie ihre Wünsche beschränkten. Diefer Erklärungen ungeachtet wird der gleiche Einwurf in den Berichten der Kommissionen erneuert. Man hat auch gesagt, daß, obwohl die Leberbergerdeputirten einstimmig seien, dieselben doch nur ihre persönlichen Ansichten vertraten. Wir schäzen uns glücklich, in dieser Beziehung jede Art Zweifel durch die Aleserungen des Landestheiles gehoben zu sehen, den Beweis der Richtigkeit unseres Anbringens liefert die Uebersicht der Voten, welche dem Berichte angehängt sind. Dort sind 90 Gemeinden, als Mitunterzeichner der Adresse an den Großen Rath, aufgezeichnet. Dazu müssen noch fünf Gemeinden gezählt werden, die ohne Zweifel aus Irthum vergessen worden. Bis auf zwei sind die erwähnten Gemeinden einstimmig, denn die Angabe der Zahlen ohne Beifügung eines verneinenden Votums kann gewiß, mit Recht, als Einstimmigkeit gelten. Von diesen Einwürfen befreit, erscheint dem Anzuge kräftige Gründe der Rechtfertigung in dem Inhalte selbst der Ihnen vorgelegten Berichte. Die kombinierte Kommission spricht von dem Code civil als von dem ausgezeichnetesten aller Gesetzbücher. Vom Civilprozeß behauptet sie, derselbe enthalte viele Mängel, deren Abhilfe Noth thue. Vergleichen Sie aber diesen Prozeß mit dem gegenwärtig in Kraft bestehenden Code, so wird die Waagschale zu Gunsten des französischen Code de procédure civile ziehen. Auch verlangt der Leberberg durchaus seine gänzliche Wiederherstellung nicht, in dieser Beziehung geht der Anzug nur auf die Wiederherstellung mit Vorbehalt der Revision. Gerade der erste Theil, der einfachste, kürzeste, wohlfeilste, ist abgeschafft und durch Bestimmungen ersetzt worden, deren strengste

Beurtheilung im Berichte der Gesetzgebungskommission selbst enthalten ist. Dieser Kode hat den größten Einwurf gegen den Anzug geliefert, weil er, nach dem Dafürhalten der Justizsektion, die Aufstellung eines Kassationshofes nöthig macht. Allein dies ist ein bedeutender Irrthum, das Kassationsgericht ist kein Grad einer Jurisdiktion. In Frankreich sind nur zwei Grade der Gerichtsbarkeit bekannt, die erste und die zweite Instanz; der Kassationshof beurtheilt keineswegs die Streitigkeiten zwischen den Parteien, er ist bloß aufgestellt, um die Gerichte an eine richtigere Anwendung der Gesetze zu binden, und um unter denselben eine gleichförmige Jurisprudenz zu erhalten. Er ist das Sternbild, die Krone des Gebäudes der Gerichtsbarkeit, aber keineswegs eine Stufe der Jurisdiktion. Somit ist der Anzug des Leberberges aus seinen verschiedenen Gesichtspunkten gerechtfertigt. — Dem diplomatischen Departemente wurde der Anzug übermacht, und dieser Behörde der Auftrag zuerkannt, denselben in Bezug auf die politische Wichtigkeit, auf das Staatsrecht zu prüfen. Allein ich glaube nicht, daß die von derselben angeregten Gründe Sie, Tit., zur Verwerfung des Anzuges bestimmen sollen. Was sagt das diplomatische Departement? es seie zweckmäßig und verfassungsgemäß, die verschiedenen Theile des Kantons unter eine einzige Gesetzgebung zu vereinigen; es seie ein jedes Däwiderhandeln dem Geiste der Verfassung entgegen und könne möglicher Weise über kurz oder lang zur Trennung der Landestheile führen. Hierauf habe ich zu bemerken, daß ich in der Verfassung keine Bestimmung aufzufinden wüßte, aus welcher zu schließen wäre, die Einheit der Gesetzgebung für's ganze Land sei im Willen des Volkes gewesen. Diese Muthmasung läßt sich weder auf den Geist, noch auf den Buchstaben der Verfassung gründen. Und wirklich hat die Verfassung wesentlich zum Zweck gehabt, die Einheit des Kantons Bern aufzustellen; zwischen Einheit und Einförmigkeit ist aber ein großer Unterschied. Wir können, bezüglich auf die Gesetzgebung, vereint sein, aber doch unter verschiedenen Gesetzen stehen. Herrscht Gleichheit der Sprache, der Religion in allen Landestheilen? Nein, und doch hindert uns dieser Unterschied durchaus nicht, fortzubestehen wie bisher. Der Kanton Bern bildet eine Demokratie, und in jedem demokratischen Staate soll es für die Regierung, die sich auf das Vertrauen des Volkes stützen muß, eine Hauptaufgabe sein, allgemein ausgedrückten, vernünftigen Wünschen zu entsprechen. Nun hat aber der Leberberg gezeigt, wie sehr er an seiner Gesetzgebung hänge; seine Neuerungen tragen den untrüglichen Stempel eines Nationalwunsches, und darum ist es sowohl klug, als gerecht, dieselben zu berücksichtigen. Der vorige Redner, Herr Stettler, hat behauptet, diese Wünsche seien erst im Jahre 1838 und nur theilweise geäußert worden; dies ist ein Irrthum; schon im Jahre 1815, zur Zeit der Unterzeichnung der Vereinigungsakte, hat der Artikel 14 derselben ein tiefes Bedauern im Leberberg erregt. Richtig ist, daß man negativ dagegen protestirte, allein damals konnte das Land zu keinem andern Mittel seine Zuflucht ergreifen. Als später die Stunde der Wiedergeburt schlug, und der Jura, durch die Akte vom 6. Dezember 1830, aufgefordert wurde, seine Klagen vorzu bringen, ergriff er diesen Anlaß voll Begierde und deutete, in Bezug auf Gesetzgebung, auf seine Rückerinnerungen an die Vergangenheit und auf seine Hoffnungen für die Zukunft. Möge der Herr Grossrat Stettler das Übergangsgesetz zur Hand nehmen und sich überzeugen, daß es nicht die Wünsche einzelner Lokalitäten, sondern des neuen Kantons Theils waren, welche mit Empfehlung an den künftigen Grossen Rath gewiesen wurden. Jene erwünschte Zukunft ist nun zur Gegenwart geworden. Andererseits ist die Vorzüglichkeit der vom Leberberg verlangten Gesetzgebung von Niemandem bestritten worden; also haben die Schluße des diplomatischen Departements gegen den Anzug keinen Werth und werden diese hohe Versammlung nicht vermögen, denselben keine weitere Folge zu geben, um so weniger, da wir in den Gesetzen verschiedener Landestheile, wie des Emmenthales, des Saanenlandes, des Frutighales und anderer Gegenden, ähnliche Unterschiede finden. Der Jura will von keinem Statutarrechte wissen, er will die Gesetzbücher, die er besitzt mit dem Titel und Rang, die ihnen angebühren, als eine umfassende, eigene Gesetzgebung beibehalten. Daz diese Beibehaltung zur Nothwendigkeit geworden, sollte doch nun

Jedermann einleuchten. Zudem sind die Gesetze für die Völker und nicht die Völker für die Gesetze da. — Laßt uns übergehen zum Berichte der Justizsektion, und laßt uns die Einwürfe derselben gegen den Anzug prüfen. Bevor sich diese Behörde mit den einzelnen Gesetzbüchern abgibt, erwähnt sie einer im Jahre 1817 durch eine frühere Kommission ausgesprochenen Meinung über den vorliegenden Gegenstand. In ihrem Berichte, sagt die Justizsektion, drückten sich die Mitglieder der damaligen Kommission folgendermaßen aus: „Es herrschte Ueberzeugung, daß das Land ehemals keine vollständigen Rechtsgewohnheiten oder Statuten besessen; eine Erneuerung derselben werde daher auch nicht gewünscht. Das Land habe vielmehr durch den Besitz des französischen Gesetzbuches die Wohlthaten einer vollständigen und systematischen Gesetzgebung erkannt, und man rüge an derselben nur gewisse Bestimmungen, welche gar nicht auf dieses Land berechnet seien, verschiedene allzuverwickelte Vorschriften und eine in allzugroße Einzelheiten sich ausdehnende Bearbeitung.“ In diesen Ausdrücken finde ich den Beweis, daß der Artikel 14 der Vereinigungsurkunde im Leberberg nur mit Widerwillen aufgenommen wurde; eben so bezeugen diese Ausdrücke die lebhafte, wohlverstandene Abhängigkeit dieses Kantons Theils für die systematische Gesetzgebung, in deren Besitz er sich befindet. Was ist aus der von den Kommissionsmitgliedern ausgesprochenen Ansicht geworden? Die Gesetzbücher haben nachher wie früher in ihrer Integrität fortbestanden bis zur Zeit der verschiedenen unternommenen Verstümmelungen, welche mehr dem Civilprozeß und dem Kriminalgesetzbuche galten. Im Einverstande mit den zwei andern Bruchstücken der kombinierten Kommission nennt die Justizsektion den Civilkodex das Muster einer gut gearbeiteten, vollständigen Gesetzgebung, und die einzige hervorgebrachte Einwendung gegen dieses Urtheil ist nicht ungegründet, denn gerade die glückliche Mischung des römischen Rechts mit den Landesübungen macht dieses Werk zu einem Gegenstand der ungetheilten Bewunderung. In diesem Theile ihres Berichtes drückt die Justizsektion einen Gedanken aus, dessen Richtigkeit derselben in's Auge springt, daß er allein zur Annahme des Anzuges genügen sollte; die Behörde sagt nämlich: nichts sei schwieriger, als fremden, an ihre Sitte gewohnten, Völkern bloße Gewohnheiten eines andern Volkes geläufig zu machen. Die Justizsektion unterwirft die Bücher über die Vormundschaft und das Pfandrecht ihrer Kritik, allein ihr dahergesiges Urtheil ist zu streng, und der Anzug begegnet demselben durch den Vorbehalt der Revision; denn man kann in die Bestimmungen über Vormundschaft sehr leicht die Säugungen des bestehenden Gesetzes, welche wirkliche Verbesserungen darbieten, einführen. In Betreff des Hypothekarwesens kann man den gesetzlichen oder heimlichen Hypotheken alle Offenlichkeit geben, welche nöthig ist, damit der allgemeine Kredit durch ihre Geheimhaltung nicht Schaden leide. Auch sind diese leichten Mängel nicht solcher Art, daß darum dem französischen Civilgesetzbuche der ihm zukommenden Tribut der Bewunderung verweigert werden dürfte. Wenn endlich das Totalsystem im Leberberg nicht gebräuchlich ist, so bietet der Code civil den Bewohnern die Bestimmungen über die gesetzliche und vertragsmäßige Gütergemeinschaft, und dadurch ist allen Bedürfnissen entsprochen. Die Justizsektion sagt, es könne keine Rede davon sein, den Handelskodex wieder herzustellen, weil ebenfalls kein Gesetz im alten Kanton existire. Allerdings, aber wenn wir diesen Kode beibehalten, so wünschen wir eben so sehr, daß er modifizirt werde, denn er enthält Theile, wie z. B. das Seerecht, welche uns nicht zustehen, und in diesem Sinne haben wir die Revision derselben verlangt. — Was den Code de procédure civile betrifft, der dem bestehenden Prozeß weit überlegen ist, so würden die Vorzüge derselben noch unbestreitbarer sein, wenn seine Revision nach der Absicht des Anzuges statt fände. — Der französische Kriminalprozeß bietet, in Bezug auf die persönliche Freiheit, Garantien dar, die wir nirgends in den bestehenden Gesetzen finden. Wir verlangen eben so wenig die gänzliche Wiedereinführung dieses Gesetzbuches; wir begreifen, was der Nothwendigkeit weichen muß, und bestehen z. B. keines Augenblick auf dem Institute der Geschworengerichte. Hinsichtlich auf die Prozeßform in korrektionellen Fällen, so ist dieselbe unbestreitbar einfach und rasch, und die Offenlichkeit des Verfahrens, an der Stelle des geschriebenen Prozeßganges, bietet

hier, wie in den peinlichen Fällen, sowohl den Individuen, die in Untersuchung gezogen, als denjenigen, die in den Anklagezustand versetzt werden, die schönsten Garantien. — Das Strafgesetzbuch ist wegen seiner Härte ein Gegenstand des Vorwurfs geworden; jedoch wurde es im zweiten Berichte, der Klarheit seiner Bestimmungen und seiner Eintheilung aller menschlichen, unter den Wirkungskreis der Gesetze fallender, Handlungen wegen, belobt. Bezuglich auf die Leiter der Strafen ist es ein Leichtes, die Stufe derselben herabzusetzen, ihren Charakter hingegen beizubehalten. — Demnach sind aus allen diesen Gesichtspunkten die gemachten Einwürfe ungegründet, und nun bleibt mir einzübrig, einen Blick auf den Bericht der Gesetzgebungskommission zu werfen, deren Ansicht auf dem von den Herren Siebenpfeiffer und Rheinwald aufgestellten, uns aber nicht mitgetheilten, Gutachten beruht. Der letzte berührte Umstand berechtigt mich zur Hoffnung, daß kein Grund der Zurückweisung des Antrages in dem Aufzähle dieser beiden Rechtsgelehrten geschöpft werden wird, denn sonst wäre die Lage ungleich, und der Große Rath wird in seiner Gerechtigkeitsliebe den Gebrauch heimlicher Waffen von sich weisen. Das Gutachten wird daher ohne Weiteres als nicht existirend zu betrachten sein. — Im ersten Theil ihres Berichtes äußert sich die Gesetzgebungskommission dahin, als wolle sie sich nicht mit der politischen Seite der Frage befassen, und doch will mir scheinen, als habe sie sich mehr an die Ansicht des diplomatischen Departements, als an die Einzelheiten des Anzugs gehalten. Ich will jedoch, zur Unterstützung der Motion, ihre allgemeine Ansicht über Abänderungen an der Gesetzgebung anführen, „was zu allen Seiten ein schwieriges Unternehmen war und beinahe unvermeidlich macht, daß eine solche Maßregel empfindliche Nachtheile für den Einzelnen zur Folge habe.“ Die Gesetzgebungskommission läßt den verschiedenen Gesetzbüchern, deren Beibehaltung der Anzug verlangt, Gerechtigkeit widerfahren, fällt aber mit aller Strenge über den Code de procédure civile her und schließt bei all dem auf Verwerfung des Anzugs. — Somit glaube ich, Schritt für Schritt die verschiedenen Einwürfe gegen den Antrag der Deputirten des Leberberges durchgangen, und hoffe, gezeigt zu haben, daß nach reiflicher Prüfung kein Einziger länger aufrecht stehen bleibt. Einem Gedan von Ihnen, Tit., wird somit in die Augen springen, daß der Anzug genehmigt werden kann, ohne daß der Einheit des Kantons Bern zu nahe getreten wird, und daß seine Annahme, weit entfernt zur Trennung zu führen, das Band zwischen den beiden Kantonsteilen noch enger schließt. Möge daher der Große Rath den ernstesten dringenden Gründen, aus denen der Anzug hervorging, Rechnung tragen. Bezuglich auf die Form, so stehen die Unterzeichner der Motion, in Berücksichtigung der Einwürfe, welche gegen dieselbe angebracht worden, und obwohl sie nicht glauben können, daß sie irgend im Widerspruche mit der Verfassung oder mit dem Großerathsgesetze standen, nicht an, dieselbe zu modifizieren. Demnach habe ich die Ehre, Ihnen, Tit., folgende Abänderungen, mit Zustimmung meiner ehrenwerthen Kollegen aus dem Jura, vorzuschlagen:

„Der Große Rath der Republik Bern beschließt:

- 1) Die zur Zeit der Einverleibung des Leberberges mit dem Kanton Bern in jenem Landesteile in Kraft bestandene französische Gesetzgebung, enthalten in den fünf Gesetzbüchern: Code civil, Code de procédure civile, Code de commerce, Code d'instruction criminelle und Code pénal, — wird dem Grundsatz nach in denjenigen Theilen des Jura beibehalten, in denen sie noch in Anwendung ist.
- 2) Jedoch soll diese Gesetzgebung nach ihren besondern Theilen einer Revision unterworfen werden, sei es, um die seit 1816 aufgehobenen Bestimmungen derselben allfällig mit oder ohne Abänderungen herzustellen, oder um sie auf den durch die seitherigen Fortschritte herbeigeführten Punkt zu bringen, oder endlich um sie mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen in Einklang zu setzen.
- 3) Diese Revision wird durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende, durch den Großen Rath zu ernennende Kommission vorgenommen, welche innerhalb oder außerhalb ihrer Mitte einen oder zwei Rechtsgelehrte, als Redactoren, mit einer angemessenen Entschädigung, bestellen wird.

4) Die auf diese Weise revidirten Gesetzbücher sollen, in der für die Arbeiten der Kantonalgesetzgebung vorgeschriebenen Form und nach vorheriger Beachtung des §. 54 der Verfassung, der Berathung und Genehmigung des Großen Rathes unterworfen werden.“

— Indem sich die Unterzeichner der Motion zu diesem Amendment verstanden, hatten sie hauptsächlich zum Zwecke, den Vorwurf zu beseitigen, als seie dieselbe verfassungswidrig und der gestalt unbestimmt, daß sie die Absicht und den Zweck der Urheber nicht auf eine klare Weise bestimme. Jetzt bewegt sich der Antrag der Leberbergerdeputirten innerhalb der verfassungsmässigen und reglementarischen Formen, er enthält eine lautere Auseinandersetzung der Legislativbestimmungen, welche er bezeichnet, so wie die Mittel der Ausführung, er wird durch die überwiegende Mehrheit der leberbergischen Gemeinden unterstützt, und somit bleibt mir am Schlusse nichts übrig, als denselben Ihrer Annahme zu empfehlen.

Jaggi, Fürsprech. Die beiden Anträge der kombinirten Kommission über den Anzug des Herrn Regierungsraths Schneider und über die Juramotion stehen in sehr engem Causalzusammenhang, und zwar so, daß der letztere Antrag den ersten in seinen Hauptbestimmungen voraussetzt. Der Art. 1 des Antrages über die Juramotion kann unmöglich beschlossen werden, bis die Vor- aussetzung, welche darin liegt, eingetreten, d. h. bis der §. 1 des Antrages über den Anzug des Herrn Regierungsraths Schneider erkannt ist. Wenn wir nichts destoweniger mit dieser Diskussion fortfahren, so werden wir zu keinem Zwecke gelangen. Ich trage daher darauf an, daß entweder die Diskussion über den Antrag in Betreff der Juramotion eingestellt werde, bis daß die Anträge über den Anzug des Herrn Regierungsraths Schneider berathen sind, oder daß man wenigstens bereits jetzt sich ausspreche, ob eine Revision der Gesetzgebung eintreten solle. Ich behalte mir vor, alsdann über die Materie selbst mich zu äußern.

Herr Landammann. Dieser Antrag hätte bei der Eintretensfrage gemacht werden sollen, denn das Eintreten in den Antrag über die Juramotion ist bereits entschieden.

Jaggi, Fürsprech. Wir hatten noch Regierungsrath und Sechszehner, indessen glaube ich . . . (Der Herr Landammann erklärt, über diese Zwischenfrage keine Diskussion gestatten zu können.) In diesem Falle weiß ich nichts Besseres, als heim zu geben, denn diese ganze Diskussion halte ich nun mehr für unnütz.

May. Die Revision unserer Gesetzgebung ist wirklich beschlossen, also ist es nicht nötig, sie nochmals zu beschließen, um den ersten Artikel des Antrags der Juramotion diskutieren zu können. Es ist freilich zu bedauern, daß wir schon einmal einen ganzen Tag mit dieser Angelegenheit zugebracht haben, und daß da Vieles geredet worden ist, was zum Theil nothwendiger Weise heute wiederum in Erinnerung gebracht werden muß, und daß ein großer Theil des Geredeten enthalten ist in dieser Druckschrift und zwar, wie ich glaube, ziemlich deutlich auseinandergesetzt. So viel an mir will ich daher suchen, nicht in Wiederholungen des Gesagten einzutreten. Rücksichtlich der Form des Anzuges hat ein Herr Präopinant gezeigt, was er darin für inkonstitutionell hält. Es ist auch meine Ansicht, daß man in diese Form nicht eintreten sollte; indessen hat der Große Rath durch seinen früheren Beschuß gezeigt, daß er sich nicht so streng an die Form halten, sondern den Anzug rücksichtlich der Materie erheblich erklären wolle, so daß also in dieser Rücksicht, und da der letzte Herr Präopinant selbst ein Amendment angetragen hat, man einverstanden ist, daß der Anzug unmöglich in der ursprünglichen Form angenommen werden konnte. Es wird sich also fragen, was man beschließen wolle, entweder um unabhängig vom Anzuge, oder rücksichtlich des vorgeschlagenen Amendmenten. Man hat nun da ein großes Gewicht gelegt auf alle die Abstimmungen, welche in den Gemeinden des Leberberges hierüber ergangen sind, so daß sogar ein Verzeichniß davon hinten am Berichte enthalten ist, was noch nie geschehen. Wenn man aber wollte, daß dem eingesetzten Gewicht beigelegt werde, so hätte man nicht nur angeben sollen,

wie viele für oder wider den Anzug gekümmert haben, sondern auch, wie viele stimmfähige Bürger in jeder Gemeinde seien, damit man sehe, ob die angegebene Zahl die Mehrheit der Gemeinde ausmache, denn wenn zweihundert Stimmfähige in einer Gemeinde sind, und sechs und siebenzig haben sich bei der Abstimmung für den Anzug ausgesprochen, so ist das noch kein Beweis, daß das wirklich der Wunsch der Mehrheit sei. Vielmehr läßt sich bestimmt behaupten, daß in den meisten Gemeinden bei weitem nicht die Mehrheit der stimmfähigen Bürger sich ausgesprochen hat. Es ist übrigens sehr auffallend, daß man für diese Angelegenheit die Gemeinden zusammenberufen hat. Seit der Existenz der Verfassung hat man diesen Modus nie befolgt, als bei der Verfassungsannahme selbst. Wenn man so viel von der inkonstitutionellen Form der Motion geredet hat, so weiß ich nicht, ob es nicht auch inkonstitutionell ist, daß selbst Beamté in einem Theile des Kantons die Gemeinden versammeln, um in Deliberation zu sezen, ob sie einem von Deputirten aus diesem Landestheile gemachten Anzuge beistimmen. Wenn man diesen Modus als konstitutionell anerkennt, so müßte man das Grossratsreglement bezüglich auf die Behandlung der Anzüge abändern; denn es ist mir nicht bekannt, daß in der Zwischenzeit, wo ein Anzug eingereicht worden ist, bis wo er behandelt werden soll, es der Fall sei, die Gemeinden darüber abstimmen zu lassen und dann dem Grossen Rath zu sagen, wie die Gemeinden gestimmt haben. Wegen den möglicherweise sehr gefährlichen Consequenzen müßte ich mich gegen einen solchen Gang verwahren. Der eine Landestheil könnte im einen, der andere im andern Sinne aufgefordert werden, dann wäre der Große Rath zwischen innen, und dann hätten die Gemeinden ihre Beschlüsse bereits gefaßt. Ist das nicht ein Eingriff in die Verfassung? Ferner sollte man sich überhaupt nicht sehr irre machen lassen rücksichtlich der Stimmen in den Gemeinden. Bei den Badenerartikeln hat man auch gezeigt, daß man nicht so großes Gewicht darauf lege, ob schon die Zahl der damaligen Unterschriften diejenige der Gegenwärtigen, wenn man sie zusammenrechnen könnte, vielleicht übertreffen würde. Endlich hat man auch die Gemeinden angefragt über etwas, wo ich glaube, daß es ihnen gar nicht zu nahe getreten sei, wenn man sagt: sie haben nicht viel von der Sache verstanden. Sie sollten nicht bloß über die Vorzüglichkeit der französischen Gesetzgebung überhaupt entscheiden, sondern auch entscheiden, ob es gut oder nöthig sei, daß eine allgemeine Gesetzgebung für den ganzen Kanton eintrete oder nicht. Das, Tit., war nicht im Bereiche solcher Gemeinschaftsversammlungen, so daß also mir wenigstens es scheint, daß man den ganzen Appendir von pag. 150 hinweg aus dem Berichte weglassen könnte. — Was nun die Sache selbst betrifft, so ist der Herr Präopinant, welcher vorzüglich das Begehr der Deputirten aus dem Jura unterstützt hat, von einem französischen Code zum andern gegangen, um theils ihre Vorzüge, theils die allfällige nöthigen Modifikationen zu zeigen. Er fragt beim code civil an, welcher unbestritten der vollkommenste sei, den man habe. Es mag sein, daß diejenigen, welche ihn haben, ihn für den vollkommensten halten; indessen weiß ich nicht, ob nicht vom preußischen oder österreichischen Civilcode geglaubt werden könnte, daß sie allenfalls dem französischen code civil den Rang streitig machen. Das Gutachten der zwei Rechtsgelehrten wenigstens sagt über den code civil unter Anderem: „Das Erbrecht ist ohne alles Prinzip, wie französische Rechtslehrer selbst anerkennen. Die Verfügungen über väterliche Gewalt entkräften diese; jene über die Vormundschaft geben die Waisen und ihr Vermögen den Willkür und Habsucht der Verwandten preis; das Hypothekenwesen wird allgemein getadelt; die Bestimmungen über das eheliche Verhältnis beschlagen fast nur die materiellen Güter und scheinen keine andere Absicht zu haben, als die Ehegatten, die doch Leib und Seele für das ganze Leben gegenseitig hingeben, in Bezug auf äußere Güter zu trennen; wie denn überhaupt das Materielle in allen Beziehungen vorherrscht, das Geistig-Cittliche hingegen zurücksteht.“ Das Axiom, daß es gar nichts Besseres gebe, ist also ziemlich hinsfällig, besonders da die Juradeputirten selbst sagen, man könnte den code civil nicht so annehmen, sondern es müßte eine Revision eintreten. Vom code de procédure civil zeigte der Herr Präopinant ebenfalls, daß er nicht unverändert bestehen könnte, indem er im Widerstreite sei mit der Gerichtsorganisation und der Verfassung, und

er auch sonst der Revision unterworfen werden müßte. Was wünschen wir hier Anderes? was ist zu wiederholten Malen hier ausgesprochen worden? was sagen die im Berichte abgedruckten Gutachten anderes, als daß auch unser Civilprozeß einer Revision bedürfe? Wollen wir nun über den Civilprozeß zwei verschiedene Revisionen anstellen, eine Revision des Bernischen und eine Revision des Französischen, um dann jenen für vier Fünfttheile des Kantons, diesen für den übrigen Theil anzunehmen? Oder bringt es nicht vielmehr die Sache selbst mit sich, daß man den auch im neuen Kantonstheile eingeführten bernischen Civilprozeß für den ganzen Kanton revidire? Es wird doch Niemand behaupten wollen, daß die Leute im Leberberge von ganz anderer Natur seien als wir, so daß für sie andere Schritte nöthig wären, damit sie in ihrem Eigenthum geschützt werden. Ich habe mehrere Jahre in jenem Kantonstheile gelebt und die Überzeugung gewonnen, daß die dortigen Bewohner vollkommen unter dem gleichen code leben können wie wir. Das diplomatische Departement findet es in seinem Gutachten unpolitisch, zwei verschiedene Gesetzgebungen in unserm Lande zu haben. So viel wenigstens ist wahr, daß zu allen Zeiten, wo man irgend einen Zusammenhang in irgend einem Lande bilden und handhaben wollte, man vor Allem aus einer allgemeine gleichförmige Gesetzgebung zu erzielen suchte, und daß auch die ganze französische Gesetzgebung von diesem Standpunkte ausgegangen ist. Freilich ist ohnehin schon Verschiedenheit in Sprache, Sitten, Religion zwischen beiden Landestheilen vorhanden; aber diese Verschiedenheiten sind nicht von solcher Art, um eine Verschiedenheit der Legislation zu begründen. Gerade übrigens, weil so viele andere Verschiedenheiten bestehen, muß man nicht eine noch weit größere Verschiedenheit einführen durch eine ganz abgesonderte Legislation. Man will allen andern Verschiedenheiten gewiß nicht im geringsten zu nahe treten, aber das hindert nicht, daß nicht die Gesetzgebung die nämliche sei. Auch kann ich mir nicht denken, daß das gegenseitige Vertrauen und die Zufriedenheit durch zwei Legislationen mehr befestigt werden würde, als unter einer einzigen. Von der Zufriedenheit will ich nicht reden; das ist ein sehr schwankender Begriff, und der Eine ist mit etwas zufrieden, womit der Andere nicht zufrieden ist. Wird aber nicht weit größeres Vertrauen unter allen Einwohnern des Landes herrschen, wenn alle unter den gleichen Gesetzen leben, und alle wissen, daß sie überall unter dem gleichen Gesetze sind; als wenn man dagegen sich jeder Zeit fragen müßt: wo ist jetzt die neue Gesetzgebung, wo ist die alte? und wo  wenn einer aus dem Leberberge in den alten Kanton geht oder umgekehrt, er sich zuerst in das neue Gesetz einstudiren müßt? Dieser Umstand kann nicht genug berücksichtigt werden. Man hat gesagt, daß schon im Jahre 1815 allgemeine Unzufriedenheit entstanden sei, weil es damals darum zu thun gewesen, die französische Gesetzgebung aufzuheben. Wenn man das so im Allgemeinen ausspricht, so muß ich es geradezu verneinen. Ich kann sehr pertinent sagen, daß unmittelbar nach dem Rückzuge der Franzosen in verschiedenen Theilen des Leberberges, zu Biel, im St. Immerthale, im Münsterthale u. s. w., die französische Gesetzgebung von ihnen selbst zurückgestoßen worden, und ein einstweiliger Zustand von Anarchie eingetreten ist, so daß die hiesige Regierung befehlen mußte, daß einstweilen die französische Gesetzgebung fortduern sollte. Diese Unzufriedenheit konnte übrigens nicht sehr gegründet sein, da man ja die französische Gesetzgebung bestehen ließ und bloß den Grundsatz aussprach, daß erst, wenn eine allgemeine Revision für den ganzen Kanton ausgeführt worden, es dann darum zu thun sei, auch im Jura eine andere Gesetzgebung einzuführen. Der Herr Präopinant ging nun ferner zum code de commerce über, wobei er wiederum selbst convenirte, daß derselbe nicht unverändert forteristiren könne, indem er auf einen großen, und mit überseeischen Besitzungen ausgestatteten Staat berechnet sei; er müsse demnach revidirt werden. Was wollen wir nun anderes im alten Kanton? schon mehrere Aufträge zu Vorarbeiten für ein auf unsere Bedürfnisse berechnetes Handelsgesetz wurden gegeben, und also sind wir in beiden Kantonstheilen darüber einig, daß ein neuer oder revidirter Handelsgesetz eingeführt werden müßt. Auch hier sind nicht so schroff abweichende Interessen zwischen beiden Landestheilen, daß zwei Handelsgesetze nöthig wären. Was die Vormundschaftsordnung

betrifft, so haben sich die Herren Anzüger doch nicht getraut, zu wünschen, daß unsere Bormundschaftsordnung dort wiederum abgeschafft und gegen die französische vertauscht werde; aber da man doch den französischen Civilcode und also auch die Bormundschaftsordnung revidiren müsse, so könne man dann das Gute aus der bernischen Bormundschaftsordnung übertragen. Ob nun das ein Grund ist, um das Ansuchen der Herren Deputirten des Leberberges zu unterstützen, oder ob es nicht vielmehr ein wesentlicher Grund ist, um im Gegentheile den Antrag auf Revision unserer Gesamtgesetzgebung zu unterstützen, um so das Gute der französischen anwendbar zu machen auf den alten Kanton, — das, Sitz., mögen Sie entscheiden. Ueber die Criminalgesetzgebung will ich mich nicht aufzuhalten. Es ist hier schon sehr häufig zur Sprache gekommen, daß es ein sehr dringendes Bedürfnis sei, für unsern Kanton endlich einmal eine Criminalgesetzgebung zu schaffen. Man hatte zwar seiner Zeit den helvetischen Criminalcode momentan auf den hiesigen Kanton applizirt und durch partielle Verordnungen ergänzt; aber es ist da kein Zusammenhang weder in der eigentlichen Gesetzgebung noch im Prozesse. Wie ist es im Leberberg? Die französische Criminalprozeßform ist so, daß sie wiederum nicht befolgt werden kann, weil sie im Widerspruche ist mit unserer verfassungsmäßigen Gerichtsorganisation; also müßte der französische Prozeß für den Leberberg modifizirt werden so weit, als die Verfassung es erfordert. Dass im französischen Criminalprozesse eine größere Garantie sei für die persönliche Sicherheit und Freiheit, als in unserer Prozeßform, das wird Niemand streitig machen; aber just eben wünschen wir, daß diese Garantien in unsern neuen Criminalprozeß aufgenommen werden. Ueber den Strafcode sind die Herren Deputirten alle einig, daß die Strafen äußerst streng seien und berechnet für einen despotischen Staat und also am wenigsten für eine Republik passen, welche auf demokratischen Grund gebaut ist. Wir sind also auch hierin einig, daß wir beidtheils einer neuen Criminalgesetzgebung bedürfen, und also wird es auch nicht sehr schwer sein, etwas Gemeinschaftliches zu Stande zu bringen. Man behauptet zwar, durch das Uebergangsgesetz seien die Ansprüche des Leberberges auf eine besondere Civil- und Criminalgesetzgebung sanktionirt worden. Das Gutachten der Herren Professoren Siebenpfeiffer und Rheinwald ist auf dieses sogenannte Uebergangsgesetz auch eingetreten, und jeder, der nicht schon bei früheren Berathungen über diesen Gegenstand diese Ansicht gewonnen hat, wird bei'm Durchlesen dieses Gutachtens zur vollen Ueberzeugung gelangen, daß das Uebergangsgesetz gar kein Gesetz ist und keine verfassungsmäßigen Vorschriften enthält, sondern daß es bloß eine Art Braktanden-tafel ist, welche der Verfassungsraath dem künftigen Grossen Rathen geben wollte. Da ist mir nun eine Stelle auf pag. 30 des Berichtes außerordentlich aufgefallen, wo es heißt: „der Jura betrachtet, ob mit Recht oder Unrecht, — das ändert an der Sache nichts, — die vorliegende Frage als eine Lebensfrage im umfassendsten Sinne des Wortes. Die Schlusznahme des Grossen Rathes wird ihm, so ist er überzeugt, entweder Anerkennung seiner troz der Sanktion des Uebergangsgesetzes längst vor enthaltenen Rechte bringen, oder definitive und gewaltthätige Entziehung derselben und sonach eine Art von Unterdrückung über ihn verhängen.“ In dieser dem Minderheitsantrage des diplomatischen Departements enthobenen Stelle wird also das Uebergangsgesetz ein Gesetz genannt, worin Rechte für den Leberberg aufgestellt seien, die ihm nur auf gewaltthätige Art entzogen werden können. Ich glaube, der Große Rath verdiene dergleichen Bormüsse durchaus nicht, und eine solche Ansicht beruhe bloß auf Mißverständniß und irriger Auslegung dessen, was das Uebergangsgesetz ist. Ich will also Ihre Geduld, Sitz., nicht länger missbrauchen, sondern auf die gezogenen Schlüsse der kombinierten Kommission in Betreff der Petition des Jura übergehen. Mit dem ersten Artikel bin ich durchaus einverstanden. Im zweiten Artikel dagegen ist eine Redaktion vorgeschlagen, welche zu sehr schlimmen Auslegungen führen möchte. Wenn man diese Redaktion annimmt, so müßten also über kurz oder lang vorerst die Wünsche des Leberberges eingeholt werden, und ferner müßte man auf irgend eine Art vom Grossen Rathen oder vom Regierungsrath aus die Bedürfnisse des Leberberges in der dannzumaligen Zeit untersuchen lassen, um zu wissen, ob die Wünsche und ob die Bedürfnisse daselbst vor-

handen seien, um eine Veränderung des Zustandes eintreten zu lassen, d. h., um die zu bearbeitende allgemeine Legislation dort einzuführen. Wenn aber der Große Rath etwas verfügt, so soll er das. Allgemeine im Auge haben und also auch eine Sprache führen, wie die gesetzgebende Versammlung sie führen soll und muß, wenn sie nicht zu sehr schlimmen Folgerungen und Auslegungen und Aufregungen Anlaß geben will. Ich möchte also in dieser Beziehung die Ansicht aufnehmen, welche von Herrn Stettler aufgestellt worden ist, daß nämlich, wie man seiner Zeit festgesetzt hatte, daß die einzelnen Statutarrechte im alten Kantonen fortbestehen können, bis durch Einführung einer allgemeinen Gesetzgebung diese einzelnen Bestimmungen aufgehoben seien, ebenso im Jura die bisherige sogenannte französische Gesetzgebung als gleichsam ein Statutarrecht allerdings fortbestehen könne, aber nur bis auf jenen Zeitpunkt. Ich trage demnach auf folgende Modifikation des Artikels 2 an: „Der Große Rath möchte jedoch gleichzeitig dem Jura die feierliche Zusicherung ertheilen, daß die französische Legislation, soweit dieselbe gegenwärtig noch Gesetzeskraft habe, nicht aufgehoben werde, bis in Fortsetzung der Revision der Gesetzgebung des Kantons der Große Rath über Einführung ihrer verschiedenen Theile das Nöthige verfügen werde.“ Uebrigens stimme ich allen denjenigen bei, welche glauben, es solle nur eine Gesetzgebung sein für den ganzen Kanton, und das im Leberberg bestehende solle fortbestehen, bis die vollständige Gesetzgebung für den Kanton Bern nach und nach eingeführt werden kann, was wahrscheinlich zuerst mit der Criminalgesetzgebung stattfinden wird. Alsdann wird der Leberberg allen Grund haben, befriedigt zu sein, und wir werden auf systematische Art den ganzen Kanton im Auge haben und regieren und nicht trennen, wo es nicht nötig ist, und wo es noch gefährlich werden kann, und werden das Band gegenseitiger Vereinigung immer näher und fester knüpfen ohne irgend eine Art von Zwang.

von Graffenried. Ich will nicht unmöthiger Weise Ihre Zeit in Anspruch nehmen, um vom Anfange bis zum Ende des Gegenstandes mein schwaches Licht über alle Gründe für und wider walten zu lassen; nur möchte ich Sie aufmerksam machen, daß es mir scheinen will, seit dem durch Herrn Moreau vorgeschlagenen Amendement habe sich der Standpunkt etwas verändert. Hinsichtlich der Form ist der Antrag der leberbergischen Deputirten bereits in der früheren Diskussion angegriffen worden als inkonstitutionell, während Andere damals den Anzug auch hinsichtlich der Sache selbst verworfen. Heute sagen uns nun die Herren Deputirten des Jura: wir haben zwar nie im Sinne gehabt, einen Antrag zu machen, welcher mit der Verfassung im Widerspruche wäre; indessen abstrahiren wir jetzt von jener ersten Form und treten in ganz anderer Form auf, begehrend, daß nicht die ganze französische Gesetzgebung, sondern nur, was davon für jenen Landestheil frommen mag, subsistiren solle. Herr Stettler nun, welcher hinsichtlich der Form nicht eintreten wollte, will doch hinsichtlich der Sache eintreten, indem er vorschlägt, in Anwendung der Satzung über die Statutarrechte die französische Gesetzgebung in ihrem gegenwärtigen Bestande, jedoch mit Vorbehalt der allgemeinen Revision, beizubehalten. Wenn die Deputirten des Jura sämtlich sagen: wir wünschen es als Wohlthat, wenn ferner eine große Zahl von Bürgern sich in dem Sinne ausgesprochen hat, daß viel mehr Eintracht herrschen werde, wenn man ihnen gewähre, was althergebracht ist; so können untergeordnete Betrachtungen wohl nicht in so hohem Masse walten, als geglaubt wird. Man sagt zwar, man solle auf den Wunsch der petitionirenden Gemeinden nicht so großes Gewicht legen, und es hätten die Gemeindesversammlungen nicht auf solchem Fuße veranstaltet werden sollen. Allein es sind doch keine Beschwerden über dieses Verfahren erhoben worden, und also möchte ich diese Wünsche nicht von der Hand stossen und sagen, daß sie auf infonstitutionnellem Wege eingelangt seien. Wenn mithin Einheitlichkeit herrscht unter den Deputirten, wenn die große Majorität der leberbergischen Bevölkerung es wünscht, so möchte ich doch wenigstens untersuchen, ob es dem alten Kanton nachtheilig ist, was der neue verlangt. Bedenken walten hauptsächlich in Betreff der Einführung einer doppelten Gesetzgebung. Das wird sich aber allmälig finden. Dem Obergerichte wird afferdingz sein Pensum erschwert, wenn es zwei Gesetze-

bungen anwenden muß; aber das ist ja schon jetzt der Fall. Es ist uns auch gezeigt worden, daß es in unsern gesetzlichen Instanzen nichts ändern würde, wenn man schon beibehält, was den Leberbergischen Bezirken kommt. Es ist auch nicht gesagt, daß, wenn Sie heute dem Leberberge diese Wohlthat gewähren, deswegen hier von jeder Revision abstrahirt werde; also wird sich dann das Gute aus der französischen Gesetzgebung auch für den alten Kanton einführen lassen. Also sind viele der früheren Bedenken in Bezug auf die Form gehoben, und in Bezug auf die Sache selbst werden sie sich heben lassen. Man soll daher Alles anwenden, was gegenseitiges Vertrauen befördern und die Eintracht in höherm Grade herstellen kann, als gegenwärtig; alsdann wird vielen von dorther erhobenen Beschwerden abgeholfen, und viele Staatsbürger mehr in das Interesse der Landesregierung gezogen werden können. Ich möchte mich also in Bezug auf den Grundsatz dem Votum des Herrn Stettler anschließen.

Fellenberg. Es ist sehr befremdlich, daß, da die stärksten Gegenseiter doch einander die Hand bieten, und, was Herr Stettler gesagt hat, enthalten ist in dem, was ein ehrenwerther Deputirter aus dem Jura vorschlägt, man sich doch nicht verstehen kann. Wir sollten im Kanton Wallis wiederum eine Belehrung ziehen können, daß wir uns nicht durch Verleitungen, Täuschungen sollen lassen hintereinanderbringen, als stünden wir feindlich einander gegenüber, während wir in unserm Herzen in Eintracht mit einander leben, welche Eintracht wir nur noch im Ausdrucke und in der ganzen Anordnung der Republik zu verstärken haben. Es kommen aber da einige Schwierigkeiten in den Weg, die weggeräumt werden müssen; erstens die Vorstellung, als ob zwei verschiedene Gesetzgebungen verlangt würden, während man sich nur ein Ziel setzt, nämlich daß man kurz und gut zu seinem Rechte gelangen könne und nicht einer ruinirenden Prozeßform unterliege. Wenn wir uns Alle dieses Ziel setzen, nämlich ein durch Gesetz, Wahrheit und Recht gesichertes Vaterland zu erlangen, aber von verschiedenen Standpunkten ausgehen, um dieses Ziel zu erstreben; warum wollten wir nicht Jeden seinen Weg gehen lassen? Die Herren vom Jura befinden sich auf einem andern Standpunkte, als wir, nach Sprache, Angewohnungen, Religion u. s. w.; aber sie wollen das nämliche Ziel, wie wir. Bis dahin hatten sie dort in einigen Beziehungen Anordnungen, die ihnen besser genügten, als die unsrigen; nun wurden sie erschreckt durch die Langsamkeit unseres Verfahrens, und diese ist Thatsache, nicht Hirngespinst. Die Vorzüglichkeit einzelner Theile der französischen Gesetzgebung ist ebenfalls Thatsache; aber nun sagen sie: wir wollen nichts, als was für unser Land frommen kann, und wir wünschen es nicht bloß für uns, sondern für den ganzen Kanton; wir wollen auch nicht Uneinigkeit, aber von entfernten Standpunkten wollen wir alle zur Einigkeit schreiten. Wollen wir, Tit., etwas Anderes? Wollen wir so sehr an bernischen Susceptibilitäten hängen und daran Anstoß nehmen, daß es in den Zeitungen hieß, daß beide Theile nicht zusammen gehen können? Wollen wir aus Schmähartikeln der öffentlichen Blätter den Anlaß nehmen, um nicht zu gewähren, was uns Allen helfen kann? Es ist ferner bemerkt worden, daß auch in der Form des Begehrens ein Anstoß liege. Früher mochte es so erscheinen, aber der ehrenwerthe Herr Moreau erklärt, daß die Herren Deputirten des Jura von dieser Form abweichen und einen Antrag machen, welcher demjenigen des Herrn Stettler sehr ähnlich ist. Wenn wir also vollkommen in Absicht auf das Wesentliche einverstanden sind, wie ist es denn möglich, sich so lange herumzubalgen, möchte ich sagen, über ganz un wesentliche Gegenstände? In Absicht auf das Übergangsgesetz ist sodann bemerkt worden, was ich nicht sillschweigend vorübergehen lassen kann. Ich war auch im Verfassungsrath, und ich weiß, in welcher Absicht jenes Gesetz gegeben worden ist. Es ist vom Verfassungsrath gegeben worden, damit wir einen bestimmten Weg kennen, auf welchem der Große Rath die Zwecke des mit Vollmacht eingesetzten Verfassungsrathes zu verwirklichen hat, und ich könnte also nicht zugeben, daß es keine Autorität habe für den Großen Rath. Es ist bedauerlich genug, daß man bald zehn Jahre lang gesaudert hat, um dem Übergangsgesetz ein Genüge zu thun. Da heißt es bestimmt: "Die Wünsche des neuen Theils des Kantons, betreffend die Herstellung der früheren Civilgesetze und der Civil-

prozeßform — — — — ; vor allem denn die in dem Amt Pruntrut und dem französischen Theile des Amtes Delsberg dringend verlangte Aufhebung der Verordnung vom 19. Februar 1823 und die Einführung der früheren Kriminalgesetze — sollen vom Großen Rathé gehörig gewürdigt und soweit möglich berücksichtigt werden." Können wir da zweifelhaft sein, Tit.? Bedenken Sie den auf die Verfassung, von welcher das Übergangsgesetz einen Theil ausmacht, geschworenen Eid! Also ist es unsere heilige Pflicht, zu erfüllen, was die Herren vom Jura wünschen, und zwar ebenso gut, als wir andere Theile des Kantons im Besitz ihrer Statutarrechte lassen. Man sagt, daß die Herren vom Jura selbst zugeben, die einen Theile der französischen Gesetzgebung müssen revidirt werden, und dabei hat man namentlich das Handelsgesetz erwähnt, wie denn auch wir so häufig wiederholt verlangt haben, daß uns ein Handelsgesetz gewährt werde. Wenn nun diese Herren sagen, sie wollen nicht auf ihr Land anwenden, was in dem französischen Handelsgesetz über die Seefahrt gesagt ist; wollen wir uns dagegen wehren? Sie verwahren sich nur dagegen, daß man ihnen nicht Unverunft beimesse, wie es hier oft geschieht. Trachten wir doch in wahrhafter Eintracht, nicht nur gewissen Deklamationen nach, sondern in Wort und That, unser Ziel zu erreichen und das Vaterland gegen die drohenden Gefahren zu schützen. Wir sind noch immer in solchen Umständen, daß wir uns nicht unbedacht gehen lassen dürfen. Wenn wir uns zu den Vorschlägen des ehrenwerthen Herrn Moreau vereinigen, welche beinahe die nämlichen sind, wie diejenigen des Herrn Stettler, und wenn wir alle besondern Susceptibilitäten bei Seite setzen und die Vaterlandsliebe allein walten lassen, so werden wir heute in dieser Beziehung endlich auf den Weg der Einigkeit gelangen und so zuletzt das Fest der Eintracht und des Sieges über alle Schwierigkeiten gemeinschaftlich feiern können. Ich schließe also, wie Herr Moreau, und wünsche, daß dann auch der Antrag des Herrn Regierungsrathes Schneider genehmigt werden möchte.

Stockmar, Regierungsrath. Herr Altregierungsrathalter Moreau hat Ihnen den wahren Stand der Frage auseinandergesetzt. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß die von ihm ausgesprochene Ansicht mit denjenigen der großen Mehrzahl der Bewohner des Leberberges übereinstimmt. Wie kommt es, daß Niemand die Übersetzung seiner Rede verlangt hat? Dieser Umstand führt mich zum Schlusse, daß in der Versammlung schon ein vorgefaßter Entschluß herrscht, und daß jedes Mitglied sich durch das, was über den vorliegenden Gegenstand schon gesprochen und geschrieben worden ist, für ersättigt hält. Auch ich fühle den Muth nicht, in die Berathung aller Punkte dieser wichtigen Frage wieder einzutreten; Jeder soll eine Meinung haben, die Meinige ist sich gleich geblieben; mein Gewissen wird sich nie dazu verstehen, zuzugeben, daß der Jura die Güter, die er besitzt, zum Opfer bringe und die Gesetzbücher, an denen er hängt, hingabe, bevor er weiß, wodurch sie ersezt werden. Zudem hege ich die innigste Überzeugung, daß eine geraume Zeit verstreichen wird, bevor man an ihren Platz etwas Erkleckliches zu stellen im Stande ist. Wenn aber Nichts auf der Welt mich zu einem Opfer, bezüglich auf den Grund und Inhalt, bewegen könnte, so verhält es sich anders mit der Form. Der Vorwurf, welcher hierüber der Motion gemacht wurde, hat die Abgeordneten aus dem Leberberge bewogen, gemeinschaftlich das vom Herrn Moreau vorgelegte Amendement vorzubringen. Ich bedaure, daß auch dieses Amendement nicht übersehen worden ist, denn es ist aus der Berathung ergangen, daß dasselbe von den Rednern, welche nach dem Herrn Moreau sprachen, nicht ganz richtig verstanden worden ist. Es scheint mir, die Versammlung sei müde, also will ich mich darauf beschränken, jenes Amendement zu unterstützen, allein ich hoffe, daß Sie, Tit., diesen Entschluß so auffassen werden, wie er aufgefaßt werden soll; auch das Schweigen hat seine Bedeutung.

Blösch. Man scheint zu glauben, daß Herr Stettler und Herr Moreau ziemlich mit einander übereinstimmen, während doch eine bedeutende Abweichung zwischen beiden Voten besteht. Denn Herr Stettler trägt darauf an, in Bezug auf das gegenwärtig Bestehende die Bestimmung des Gesetzes über die Statu-

tarrechte anzuwenden, Herr Moreau aber will nicht das, sondern er will, daß man den Grundsatz ausspreche, es solle nicht bloß das Bestehende gehandhabt, sondern es solle, was wirklich abgeschafft ist, wieder hergestellt werden. Das hat er sehr präzis ausgedrückt, indem er die fünf Codes, einen nach dem andern, durchgegangen. 3. B. den Code de procédure civile will Herr Stettler nicht wiederum einführen, Herr Moreau aber wohl. Das ist eine Frage, die man nicht im Zweifel lassen sollte. Ganz vorzüglich aus den Petitionen, so wie auch aus der heutigen Diskussion leuchtet hervor, daß die Frage sehr oft nicht richtig aufgefaßt worden ist, wie man denn diese irrite Aussöhnung der Frage zur Verwirrung der Verhältnisse auch in öffentlichen Blättern missbraucht hat. Zu Grandfontaine wurde förmlich darüber abgestimmt: „Désirez vous rétablir la législation française dans le Jura, — ou bien désirez vous la voir remplacée par une autre législation?“ während es sich nur darum handelt: will man entweder einfach das Bestehende fortbestehen lassen, oder will man wiederum herstellen, was nicht mehr besteht? Will man, so weit die Einheit der Gesetzgebung bereits erobert ist, dieselbe wieder zerstören, oder will man in Gottes Namen die gegenwärtige Trennung bestehen lassen, bis beide Theile das Bedürfnis erkennen, sich zu einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung zu vereinigen? Niemand hat darauf angeragen, dem Jura irgend etwas zu nehmen, sondern es fragt sich bloß, ob man ihm zu demjenigen, was er bereits hat, mehrere wichtige Theile der französischen Gesetzgebung zurückgeben will. Der Antrag des Herrn Moreau ist nunmehr hinsichtlich der Form so, daß die früheren dahierigen Vorwürfe alle wegfallen; aber hinsichtlich der Sache sind die Vorwürfe von Widerspruch mit der Verfassung durch den neuen Antrag nicht beseitigt. Es widerspricht der Verfassung, zweierlei Gesetzgebungen zu haben. Um das zu bestreiten, hat freilich eine Minoritätsmeinung des diplomatischen Departements den Satz ausgesprochen: der Buchstabe einzig hat verbindliche Kraft, nicht der Geist. Wer dahin kommt, zuzugeben, daß die Sache wenigstens mit dem Geiste der Verfassung im Widerspruch sei, der steht nicht mehr auf starken Füßen. Wenn man aber über den Buchstaben dieses Paragraphs kennt also die Verfassung selbst nur ein Gesetz. Ich bin aber weit davon entfernt, diesen Sinn darein zu legen. Hingegen sagen die Vertheidiger der Motion, wenn auch wir hier dieses, und der Jura ein anderes Gesetz haben, so sei das der Verfassung nicht zuwider, weil nichts desto weniger in beiden Kantonsteilen alle Staatsbürger gleich seien vor dem betreffenden Gesetze. Sehen wir jetzt den Fall, daß alsdann für das gleiche Verbrechen nach dem hiesigen Gesetze eine zweijährige, nach dem im Jura geltenden eine dreijährige Gefangenschaft vorgeschrieben sei. Wenn nun ein Berner aus dem alten Kantonsteile und einer aus dem neuen das gleiche Verbrechen begangen haben, und von dem gleichen Obergerichte — der erste zu zwei-, der letztere zu dreijähriger Buchthausstrafe verurtheilt wird, werden jetzt diese finden, sie seien gleich behandelt worden? Und wenn beide zufällig in das gleiche Gefängniß kommen, und dann der Altberner zufolge des hier geltenden Gesetzes nach zwei Jahren frei gelassen wird, der Berner aus dem Leberberge aber in Gemäßheit des dortigen Gesetzes noch ein Jahr aushalten muß, wird er dann dieses dritte Jahr benutzen, um über die Gleichheit vor dem Gesetze nachzudenken? Der Entschied, den wir in dieser Sache zu nehmen haben, soll so genommen werden, daß er passe für alle Landestheile, welche noch besondere Gesetzgebungen haben. Diesen Ueberstand besonderer Gesetzgebungen sollen wir nicht noch vergrößern, sondern wir sollen ihn bestehen lassen, so lange vernünftige Gründe dafür da sind, und ich anerkenne diese Gründe so lange, bis die betreffenden Landestheile selbst das Bedürfnis fühlen, unter die allgemeine Gesetzgebung zu kommen. Was nun die eingelangten Petitionen betrifft, so ließe sich Manches darüber sagen. Ich habe alle gelesen, und nach der von der Staatskanzlei verfaßten tabellarischen Uebersicht sind deren im Ganzen 89 eingekommen, nämlich: aus dem Amt Courtelary 5; aus dem Amt Delsberg 23; aus dem Amt Freibergen 14; aus dem Amt Münster 10;

aus dem Amt Pruntrut 37; nicht alle sind von Gemeinden, eine bedeutende Zahl ist von Privaten, namentlich unter denjenigen aus den Amtmern Courtelary und Delsberg, worunter, im Vorbeigehen gesagt, 21 Petitionen in ungesetzlicher Form abgefaßt sind und nicht hätten angenommen werden sollen. Diese Vorstellungen stimmen dem Inhalte nach nicht alle überein; sie bieten vielmehr bei genauerer Prüfung zu verschiedenen interessanten Bemerkungen Anlaß. Die zwei einzige gesetzlichen aus dem Amt Delsberg, aus der Stadt Lauffen und von Wahlen, sprechen sich bestimmt gegen die Motion aus, Erstere erklärt ihren „rechten Unwillen“ über die Urheber derselben, die Letztere schließt dahin: „die oberste Landesbehörde möchte doch einmal die französischen Gesetze abschaffen und ein für den ganzen Kanton passendes Gesetz aufstellen.“ Die Uebrigen pflichten im Allgemeinen der Motion bei, doch nicht Alle übereinstimmend. Fünfzig Bittsteller von Plentsch erklären: „En demandant la conservation de ce système de lois nous n'entendons pas y comprendre la législation criminelle ou pénale, qui, nous le sentons, doit être uniforme pour tout le canton; mais nous tenons à conserver, sauf révision, nos lois civiles et commerciales.“ Die Bittsteller sprechen sich also bestimmt gegen den Bestand zweier Kriminalgesetzgebungen aus und scheinen überhaupt anzunehmen, es handle sich um Abschaffung von etwas Bestehendem, statt daß die Motion Herstellung von etwas Abschafftum bezeikt. Ungefähr gleich lautet die Vorstellung von St. Immer, mit 80 Unterschriften: „Nous n'entendons pas non plus que le Jura doive avoir un code pénal particulier, car nous comprenons fort bien qu'il ne peut et qu'il ne doit y avoir qu'un système pénal pour tout le canton. Ce que nous demandons c'est que l'on nous conserve les lois civiles et commerciales que nous avons sauf révision.“ Ganz gleich die Vorstellungen von Sonceboz und Somberval, welche in der Jura-motion nur das Begehr um Handhabung des seit 22 Jahren Bestandenen sehen. Ocourt stimmt der Motion bei „sous la réserve qu'il ne serait apporté aucun changement aux droits de bourgeoisie.“ Danavant ebenso: „après l'assurance qui a été donnée par le président de la dite assemblée, qu'on n'entendait rien déroger aux droits de bourgeoisie — ni rétablir les droits fiscaux qui écrasent la France tels que l'augmentation des contributions directes, etc.“ Desgleichen Reclere. Alle drei Gemeinden sind an der äußersten Grenze des Amtes Pruntrut gegen Frankreich. Die Gemeinde Souboz stimmt der Motion bei, will aber Revision „particulièrement au sujet de l'enregistrement qu'on n'aimerait pas voir rétablir dans ce district.“ Sorellier erklärt, sie dürfe vom Großen Rathen erwarten „qu'il daignera accorder au Jura bernois la législation dont mention plus haut et qui est en usage dans cette partie du canton.“ Merkwürdig ist besonders die Vorstellung von Mervellier. Diese Gemeinde drückt zuerst ihr Bedauern aus über die „sinistres pressentimens,“ welche die Jura-motion früherhin im Großen Rathen geweckt habe, und erklärt, sie wolle nur die Gründe angeben, weshalb sie denselben äußerte; was in folgender Weise geschieht: „1) Si pour nous Messieurs les députés de notre pays ont réclamé au sein de l'autorité souveraine, la législation française, laquelle nous est naturelle et chère, après avoir été conçus, nés et identifiés dans son sein, ils n'ont fait qu'exprimer nos voeux bien sincères, et différer à nos supplications réitérées comme nos mandataires. 2) En ce que cette législation est plus conforme à nos besoins, moeurs, habitudes, et langage, que nul autre. 3) Enfin en ce que par la combinaison de cette même législation en un seul et minime volume, chaque citoyen peut à petit frais se procurer ce cathéchisme civil, le rendre son compagnon de voyages divers sans incommodité ainsi que son mentor dans mille différentes occasions ou occurrences.“ — so daß also dieser Gemeinde im Wesentlichen entsprochen wäre, sobald eine Taschenausgabe der bernischen Gesetze in französischer Sprache veranstaltet würde. Ich bin weit davon entfernt, diese Petitionen irgendwie anfechten zu wollen oder zu bezweifeln, daß die Gesinnungen des Jura mit den Herren Deputirten aus jener Gegend übereinstimmen. Die Leute sind offenbar in Bezug der Gesetzgebung übel daran. Unsere Gesetzgebung im alten Kanton ist ein Kleid — zusammengesetzt aus einer Menge Flicken, aber doch lauter Verntuch; im Jura haben sie Verntuch und französisches Tuch durcheinander,

und daher haben sie dort gewiß mehr Ursache zu klagen als wir. Ich bin also in dieser Hinsicht durchaus nicht gegen sie; aber, wenn sie zu klagen haben, — welches Mittel bietet sich dar, um ihnen abzuholen? Wenn man nichts will, als den Zustand verbessern, statt des Stückwerkes ein Ganzes, statt des unzusammenhängenden, getrennten Wesens ein vollständiges, klares Gesetz, — dann muß man nicht nur auf das französische Gebiet der Republik abstossen, sondern beide Theile sollen sich die Hand geben und sagen: wir haben das gleiche Bedürfnis, wir wollen also gemeinschaftlich den Zweck verfolgen. Das ist der Standpunkt, von welchem aus man die Sache auffassen soll. Das Vorhandensein von partiellen Gesetzgebungen ist ein Uebelstand, und dem Sinn und Geiste der Verfassung wider. Diesen Uebelstand sollen wir also zu vermindern suchen, nicht gegen den Willen der Leberbergischen Bevölkerung, aber wir sollen doch zuvor versuchen, wo möglich ein vollständiges, harmonisches, klares Gesetz für den ganzen Kanton aufzustellen; wenn dann der Sura nichts desto weniger an dem, was er gegenwärtig hat, hängt, nun so hänge er daran, und ist dann der Versuch, etwas Allgemeines zu Stande zu bringen, wirklich mißlungen, so mögen sie dann die Hand an ihre Partikulargesetzgebung legen und revidiren, was sie besitzen, aber nicht wieder herstellen, was sie nicht mehr haben. Auch ich muß übrigens auf die Bemerkung des Herrn Fürsprechs Zaggi zurückkommen und es für einen großen Uebelstand halten, daß der Antrag über die Suramotion vor dem Antrage über den Anzug des Herrn Regierungsraths Schneider behandelt worden ist, indem die kombinierte Kommission den gegenwärtig in Umfrage liegenden Antrag auf den Grundsatz einer sofort vorzunehmenden Revision der Gesamtgesetzgebung gestützt hat, und man sich also vorher über diesen Grundsatz hätte sollen aussprechen können. Herr Altstaatschreiber May hat den zweiten Artikel angefochten, und es läßt sich allerdings etwas darüber sagen, ich weiß auch nicht, ob er ganz ausdrückt, was er ausdrücken sollte. Indessen werde ich zum Antrage stimmen, wie er ist, unter Vorbehalt, daß dann diejenigen Voraussetzungen eintreten werden, auf welche sich derselbe stützt.

Neuhaus, Schultheiß, hat nichts beizufügen.

Herr Landammann um seine Meinung gefragt: Was die Form der Motion betrifft, so war allerdings ursprünglich sehr richtig dagegen geflagt worden; so wie aber die Sache nummehr heute hieher kommt, ist wohl nicht viel mehr dawider zu sagen. Was die Sache selbst betrifft, so wäre es sehr unbescheiden, jetzt noch zu wiederholen, was in der Diskussion so umständlich und gründlich gesagt worden ist. Wir haben die Sache hauptsächlich in politischer Beziehung im Auge zu behalten und uns da weniger um Formen und Berechtigungen zu bekümmern, als um dasjenige, was wir für die Zukunft wollen. Im bernischen Gemeinwesen hat man da bereits eine belehrende Erfahrung gemacht. Schon früher hatte dasselbe einen bedeutenden Landestheil in sich vereinigt, der auch verschiedene Sprache, Sitten und Gewohnheiten hatte. In Bezug auf Gesetzgebung war dieser Landestheil bei seiner eigenen Gesetzgebung geblieben, und es war da ungefähr dasjenige ausgeführt worden, was auf den heutigen Tag die Abgeordneten aus dem Leberberg verlangen.

Hat das etwa die Eintracht herbeigeführt? Ist dadurch die Vereinigung des Landes befestigt worden? Darüber sprechen Thatfachen, Tit. Ich begreife sehr gut, daß, wenn ein Land von ganz verschiedenen Sitten, Religion und Sprache vereinigt werden soll mit einem andern Lande, wo diese Hauptbedingungen des menschlichen Lebens ganz anders gestattet sind, ein bedeuternder Gegensatz eintritt; aber der Leberberg und der alte Kantonleben bereits seit bald 25 Jahren zusammen, und wenn sie auch Anfangs eher eine Convenienz als eine Neigungsheirath machten, so haben wir doch bereits unser Schüsselchen Salz mit einander gegessen und manches Schöne und Gute mit einander getheilt. Werden wir in Zukunft, wenn wir uns in Geist und Verwaltung gänzlich spalten, besser zusammen leben? Ich glaube nicht. Allerdings ist es für die jeweilige Generation sehr fatal, wenn eine Änderung der Gesetzgebung eintritt; aber für die künftigen Generationen ist es weit besser, wenn nicht verschiedene Gesetzgebungen in einem Lande sind. Hinsichtlich der bürgerlichen Gesetzgebung mögen zwar die besonderen Dertlichkeitsbedürfnisse noch eher einen Spielraum finden, wie wir denn auch eine Menge spezieller Gesetzgebungen haben; aber eine Verschiedenheit in der Strafgesetzgebung wäre ein großes Unglück. Herr Fürsprech Blösch hat bereits Unconveniente davon gezeigt, aber noch ein viel größeres Uebel, das aus der Verschiedenheit der Strafgesetzgebung entsteht, ist das, daß diese Verschiedenheit bisweilen auf die Urtheilsprüche Einfluß haben muß, indem dann das Gericht sagt: wollen wir heute einen Fall darum härter bestrafen, als wir den nämlichen Fall vielleicht erst vor vier Wochen bestraft haben, nur weil der Betreffende nicht dem nämlichen Landestheile angehört? Also wird dann dieser viel milder bestraft, als er sollte, und es entsteht eine Herabsetzung des Gerichtsgebrauches zu Gunsten der Verbrecher. Ich müßte daher Herrn Stettler beistimmen, welcher im Wesentlichen mit der Gesetzgebungskommission übereinstimmt, die auch nicht unzählig Weise progrediret will, bevor man es wünscht. Was Herr Fürsprech Blösch in Übereinstimmung mit Herrn Fürsprech Zaggi am Schlusse seines Votums angebracht hat, hätte bei der Eintretensfrage gesagt werden sollen. Uebrigens ist der Grundsatz der Revision der gesammten Gesetzgebung bereits in unserm Civilgesetze ausgesprochen, und eine Gesetzgebungskommission besteht wirklich, so daß also die Voraussetzungen bereits erfüllt sind, auf welche sich der Antrag der kombinierten Kommission über die Motion der Leberbergischen Deputirten stützt.

Abstimmung.

- | | |
|---|--------------|
| 1) Für den Antrag der kombinierten Kommission | 37 Stimmen. |
| Für gefallene Meinungen | 101 Stimmen. |
| 2) Für den Antrag des Herrn Moreau | 37 Stimmen. |
| Für etwas Anderes | Mehrheit. |
| 3) Für den Antrag des Herrn Stettler | 71 Stimmen. |
| Für den Antrag des Herrn May | 31 Stimmen. |

(Schluß der Morgensitzung um 1¼ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Fortsetzung der vierten Sitzung vom 10. Mai 1839.

(Nachmittags um 3 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tiller.

Vortrag der kombinierten Kommission über den Anzug des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, betreffend die Revision der Civil- und Kriminalgesetzgebung und Aufstellung eines Gesetzesredaktors.

Die Schlus anträge auf Seite 14 und 15 des Berichtes, folgen unten.

Der Herr Landammann ersucht, da sowohl der Herr Schultheiss als der Herr Präsident des Justiz- und Polizeidepartements nicht anwesend sind, den Herrn Vicepräsidenten des Justiz- und Polizeidepartements, den Eingangsrapport zu erstatten.

Leib und gut, Regierungsrath, hat dem gedruckten Berichte nichts beizufügen.

Stettler. Ich nehme mir die Freiheit, zuerst meine Ansicht über den vorliegenden Antrag zu äußern. Denkt man sich zurück, wie der von Herrn Regierungsrath Schneider gemachte Anzug über die Revision der ganzen bernischen Gesetzgebung hieher gelangte, und wie der Zeitpunkt, wo er angebracht wurde, gerade mit demjenigen, in welchem die Herren Deputirten des Jura den ihrigen machten, zusammenfiel, so steigt Einem unwillkürlich der Gedanke auf, der vorliegende Anzug habe nichts anderes bezeichnen sollen, als die von den Herren Deputirten des Jura gestellten Anträge unwirksam zu machen und so die Annahme derselben zu entkräften. Wenn dies in der Absicht des Herrn Anzügers gelegen hätte, so glaube ich, es wäre nicht ganz aufrichtig und loyal gehandelt gewesen, einen früheren Antrag mit einem andern späteren Antrag zu untergraben und unwirksam zu machen. Entweder war der Anzug der Deputirten des Jura der Verfassung und dem Wohle des ganzen Kantons angemessen, und dann hätte man auch den Wünschen desselben entsprechen, oder er war dies nicht, und in diesem Falle hätte man, ohne erst durch Umwege und durch Gegenanträge einen gemachten Antrag pariren zu wollen, geradezu sich dagegen erklären sollen. Wenn Herr Schneider diese Absicht gehabt hätte, so müßte ich schon aus diesem Grunde gegen das Eintreten stimmen; das ist aber nicht der Fall, und es war dem Herrn Antragsteller mit seinem Antrage Ernst. Aus andern Gründen aber kann ich nicht einsehen, daß eine Revision unserer ganzen Gesetzgebung nöthig sei, und ich könnte daher einer solchen unter den obwaltenden Umständen niemals beipflichten. Nach den großen Befreiungskriegen in den Jahren 1813 und 1814 war namentlich in Deutschland viel davon die Rede, dasselbe unter eine Gesetzgebung zu bringen, und daher

die alten bestehenden Gesetze zu revidiren und eine neue Gesetzgebung zu schaffen. Es wurde Vieles dafür und dawider geschrieben. Einer der größten Juristen neuerer Zeit, Professor Savigny, sprach sich damals in einem bekannten Schriftlein, das ziemlich großen Eindruck gemacht hat, dagegen aus, indem er behauptete, die damalige Zeit habe keinen Beruf zu einem so großen Unternehmen und zu der Aufstellung einer gründlichen und umfassenden Gesetzgebung, der Zustand der Wissenschaft sei nicht so weit vorgeschritten und sei noch nicht auf den Standpunkt gelangt, um eine auf die Fortschritte der Wissenschaft gegründete und den obwaltenden Bedürfnissen entsprechende Gesetzgebung zu freiren. Zur selbigen Zeit, als in Deutschland diese Revision vergeblich angeregt wurde, war auch hier in unserm Kanton davon die Rede, und mit Recht wurde die Frage damals dahin entschieden, man wolle die bestehenden Gesetze sämtlich einer Revision unterwerfen, und ich pflichtete dieser Ansicht bei, weil ich überzeugt war, daß wir einen Mann zum Gesetzesredaktor erwählen können, welcher sowohl den damaligen hohen Standpunkt der Wissenschaft erfaßt habe, als auch durch Kenntnis unseres Volkes, unserer Sitten und Gebräuche, und durch eine lange Praxis so vorgebildet sei, daß man ihm die Revision sämtlicher Gesetze und in's Besondere die Revision der Civilgesetzgebung ohne Besorgniß und mit Zuversicht anvertrauen dürfe. Sie wissen wohl, Sir, daß ich kein Freund von Schmeicheleien bin, und da ich auch nicht gewohnt bin, andern Leuten schöne Sachen zu sagen, so will ich auch jetzt keine machen; aber was Recht ist, ist Recht, und Ehre, dem Ehre gebührt! Wo ist der Redaktor, der einer solchen Arbeit, wie sie vorgeschlagen ist, einer so schwer zu erringenden Aufgabe gewachsen ist, wie es der damalige Gesetzesredaktor war? Damals, als man die Gesetzesrevision beschloß, und man die Erwähnung des Redaktors, welcher ich auch beizuhören die Ehre hatte, vornehmen wollte, wurden viele Einwendungen gegen die Erwähnung des letzten Redaktors gemacht, indem viele ihm vorwarfen, er untergrabe die Aristokratie, es sei gefährlich, einem solchen Manne ein so wichtiges Geschäft zu übertragen u. s. w. Ich fragte aber damals, ob sie dann einen bessern wüssten? man blieb mir die Antwort schuldig, — und auch jetzt frage ich, wo ist der Mann, der höher steht in dieser Beziehung, als der letzte Redaktor? Ich will Niemandem zu nahe treten und keinem Menschen Abbruch thun, ich weiß, daß wir Männer haben, die sich durch Wissenschaftlichkeit und praktische Erfahrung auszeichnen, aber keinen kenne ich, dessen Eigenschaften mir die Überzeugung verschaffte, daß unter seiner Mitwirkung wir durch eine Revision der bestehenden Gesetze einen Fortschritt machen würden; — und wenn wir keinen solchen Mann wissen, so mache ich mir ein Bedenken, ein so wichtiges und folgereiches Unternehmen zu beschließen, weil wir statt einen Fortschritt, eher einen Rückschritt thun würden. Ich bin daher gegenwärtig der nämlichen Ansicht, wie der erste Jurist in Deutschland, Savigny; unsere Zeit hat keinen Beruf zu einer Revision unserer Gesetzgebung, die Wissenschaftlichkeit und die Bildung ist in unserem Kanton

nicht so weit vorgeschritten, daß beide eine Revision erfordern, und ein besseres Werk zu Stande gebracht würde, als das gegenwärtige; ja, wir sind in Bezug auf Wissenschaftlichkeit eher zurück - als vorwärts geschritten. Noch nicht 20 Jahre sind verflossen, seit die Revision der Gesetze erkannt wurde, und nun beantragt man schon wieder eine neue, obwohl die vor 20 Jahren angefangene nicht einmal vollendet ist. Früher wartete man mit der Umänderung von Gesetzen hundert Jahre und mehr, und wenigstens doch immer sechzig und fünfzig Jahre, wenn die Bedürfnisse sich vermehrt, Zeiten und Gebräuche sich verändert hatten, und Wissenschaftlichkeit und Bildung fortgeschritten waren. Alle diese Erfordernisse zu Umänderung einer Gesetzgebung sind nun nicht vorhanden, namentlich hat unser Richter- und Fürsprecherstand keine Fortschritte gemacht, oder wenigstens keine solchen, daß wir einer Gesetzesrevision mit Zuversicht entgegensehen dürften. Aber — sagt man — unser Civilprozeß sollte doch einer Revision unterworfen werden, man könnte denselben ja nach dem Beispiel anderer Staaten abändern, dafür sei doch nicht so viel erforderlich u. s. w. Sit., ja wir haben ein solches Mittel, unsern Prozeß abzuändern, wenn wir es anwenden wollen, und das besteht darin, daß wir die Verhandlungsmaxime, auf die unser Civilprozeß gebaut ist, verlassen, und die Untersuchungsmaxime, wie in Preußen, einführen, nach welcher der Richter die ganze Prozeßhandlung leitet, die Parteien selbst verhört, sie auf Widersprüche aufmerksam macht, die Beweissähe aufstellt, den Beweis durch eigene Verhandlungen an den Tag zu legen sucht, welches Verfahren hauptsächlich auf die materielle Wahrheit gerichtet ist, während unsere Verhandlungsmaxime Alles den Parteien überläßt und nur die formelle Wahrheit zum Gegenstande hat. Dies ist aber eine der schwierigsten Aufgaben für den Richter, und nur derjenige kann ein solches Verfahren leiten, welcher durch Wissenschaftlichkeit und Kenntnisse in einem hohen Grade sich auszeichnet. Diese Aufgabe zu lösen, sind nun in der Regel unsere Richter nicht im Stande, weil der Bildungszustand derselben nicht von der Art ist, daß sie den Zweck der Untersuchungsmaxime auf eine demselben angemessene Weise lösen könnten. Ich hatte vor Zeiten auch die Ehre, Oberamtmann in einem Amtsbezirke zu sein, und wie bekannt standen diese früher an der Stelle der jetzigen Gerichtspräsidenten und hatten deren Amt zu versehen. In unserem Prozeß kommt auch eine Art von Untersuchungsmaxime vor, nämlich bei Geschäften, wo der Streitgegenstand Fr. 50 nicht übersteigt. Da hat der Richter alle diejenigen Funktionen zu verrichten, welche demselben bei der Untersuchungsmaxime obliegen. Das gab mir immer sehr viel zu thun, und ich berufe mich auf diejenigen Personen, welche mit meiner damaligen Amtsführung bekannt sind, ob ich mir nicht alle mögliche Mühe gegeben habe, um meine Aufgabe auf eine befriedigende Weise zu lösen. Dessen ungeachtet aber kamen mir diese Prozesse unter Fr. 50 immer als die schwierigsten vor. Ich bin kein fonderlicher Jurist und gebe mich auch nicht als solchen aus, aber ich glaube doch, daß ich wenigstens auf dem Standpunkte bin, nicht wie alle, aber doch wie viele von unsrer angestellten Richtern. Wenn mir demnach diese Geschäfte von geringerer Wichtigkeit solche Mühe machen, so werden sie andern Richtern in der Regel eben so viel zu thun geben, obwohl es unbedeutendere Geschäfte sind, und wenn kleinere Geschäfte Einem so viel zu thun geben, wie viel mehr wird dann das nicht bei andern größern der Fall sein, die meist sehr komplizierter und verwickelter Natur sind? Eine solche Prozeßart ist wohl gut und passend für Staaten, in denen man von einem Richter unverhältnismäßig mehr präteniert, als es hier der Fall ist, wie z. B. in Preußen. Dort wird Mancher, der mit Glanz sein Doktorexamen bestanden hat, bei der Staatsprüfung abgewiesen und zu der Verwaltung eines Richteramtes als untauglich befunden. Die Herren Rheinwald und Siebenpfeiffer rathen uns in ihrem Gutachten an, man solle hier die Untersuchungsmaxime einführen. Über wer garantirt uns, daß, wenn wir eine solche erkennen, die einzuführende Civilgesetzgebung dann für unser Land besser sei, als die, welche wir bereits haben? Wir haben keine Garantie, daß etwas Besseres, als das Beste-hende, zuwege gebracht würde, und unter solchen Umständen will ich lieber das Alte behalten. Das ist der Grund, warum ich gegen das Eintreten stimme. Wenn ich aber so stimme, so geschieht es nur in Beziehung auf die Civilgesetzgebung, nicht

aber in Bezug auf die Kriminalgesetzgebung. Um in Civilsachen Gesetze erlassen zu können, muß der Gesetzgeber mit dem Bildungszustande, mit den Eigenthümlichkeiten und den Gebräuchen des Volkes sehr genau bekannt sein, durch die Civilgesetzgebung ist die Zukunft an die Gegenwart gebunden und sogar von ihr abhängig gemacht wie durch die Testamente, die Intestaterbschaften u. s. w., sollen wir dann so wichtige Dinge jemandem anvertrauen, den wir nicht hinlänglich kennen, und der uns keine Garantie für das zu schaffende Werk sei? Ganz etwas Anderes ist es mit der Kriminalgesetzgebung. Die in derselben aufgestellten Grundsätze sind mehr allgemeiner Natur; man kann bei einer solchen die Gesetzgebungen anderer Länder ohne große Gefahr und ohne Schaden für das eigene Land benutzen, und daher bin ich dafür, unsere Kriminalgesetzgebung, d. h. sowohl das Kriminalrecht als den Kriminalprozeß, einer Totalrevision zu unterwerfen. Man behauptet, die Revision der ganzen Gesetzgebung, sowohl in Civil- als Kriminalsachen, sei eine bereits von der früheren Regierung anerkannte und beschlossene Sache. Ich befürme mich noch gar gut, was damals beschlossen wurde. An eine solche Revision, wie sie hier vorgeschlagen wird, hat kein Mensch gedacht, sondern es wurde einzig und allein beschlossen, man wolle, wenn die bereits angefangene Revision beendigt sei, dann die Ungleichheiten, Unebenheiten und allfälligen Widersprüche, die sich in dem einen oder andern Theil des revidirten Gesetzbuches finden möchten, ausgleichen und abändern, und zu diesem Ende dieselbe nach ihrer Beendigung noch einer allgemeinen Revision unterwerfen; von der Aufstellung und Zugrundelegung eines andern Grundsatzes war keine Rede. Man beruft sich auf das von den Herren Siebenpfeiffer und Rheinwald ausgestellte Gutachten, und will aus diesem die Nothwendigkeit einer gänzlichen Revision herleiten. Ohne irgend einen dieser beiden Herren zu nahe treten zu wollen, muß ich doch gestehen, daß ich diesem Gutachten wenig Gewicht beilege. Die beiden Herren waren ausgewählt und thaten ihre Pflicht, indem sie die erhaltene Aufgabe zu Abfassung eines Gutachtens nach ihrem Vermögen zu lösen suchten. Der eine derselbe kennt das französische Recht sehr gut, denn er lebte lange unter demselben und konnte so die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge derselben auffassen; der andere hingegen kennt das bernische Recht, weil er Vorlesungen über bernische Rechtsgeschichte hält, und auf dem Lehenskommisariat Gelegenheit hatte, dasselbe zu studiren, aber das französische Recht kennt er nicht in dem Grade, wie der erstere, so wie der erstere das bernische Recht nicht kennen kann. Aber ist das genug, um über die Gesetze eines Landes mit Sachkenntniß und Richtigkeit zu urtheilen, wenn man die Gesetze eines andern Landes kennt und unter denselben gelebt hat? Dazu sind noch andere Dinge nothwendig. Da muß man den Charakter des Volkes, seine Sitten und Gebräuche, überhaupt die ganze Nationalität, und die Bildungsstufe kennen, und durch eine lange und umfassende Praxis sich vorbereitet haben, ehe ein solches Werk mit Hoffnung auf günstigen Erfolg unternommen werden kann. Gerade dasjenige, was in dem fraglichen Gutachten angerathen wird, nämlich das Untersuchungsverfahren, beweist auf's Deutlichste, daß sie unser Volk nicht kennen, da der mangelhafte Zustand unsrer Bildung ein solches nicht erlauben würde. Da wir daher keine Garantie haben, daß bei einer vorzunehmenden Revision etwas Besseres zu Stande käme, als wir gegenwärtig haben, und aus den andern angebrachten Gründen, möchte ich von einer Totalrevision im Sinne des Herrn Regierungsraths Schneider abstrahiren und stimme daher gegen das Eintreten.

Blösch. Ich stimme beinahe Allem, was Herr Stettler gesagt hat, bei, nur einzig seinem Schlusse nicht. Ich sprach die gleiche Ansicht in der kombinirten Grossrathskommision aus, wie sie hier Herr Stettler ausgesprochen hat, nur gelangte ich zu einem andern Resultate, nämlich zu dem, daß man nicht von der Revision abstrahiren, sondern die angefangene Revision möglichst beschleunigen solle, und nachher dem Beschlüsse der abgetrennten Regierung nachkommen und die sich vorfindenden Unebenheiten durch eine nochmalige Totalrevision ausgleichen solle. Ich will nicht den ganzen Vorschlag des Herrn Regierungsraths Schneider von der Hand weisen, denn wir haben durch den Beschluß von heute Morgen die Verpflichtung über-

nommen, daß für zu sorgen, daß unsere Gesetzgebung vervollständigt und das Fehlerhafte verbessert werde. So werde ich, wenn das Eintreten in den vorliegenden Antrag beschlossen sein wird, mir die Freiheit nehmen, statt des Artikels 1 einen andern Artikel vorzuschlagen, wogegen ich dann mit einzelnen wenigen Modifikationen die andern Artikel unterstützen werde. Ich stimme daher zum Eintreten.

Abstimmung.

1) Für das Eintreten	große Mehrheit.
Dagegen	4 Stimmen.
2) Für artikelweise Bergthung	große Mehrheit.
Für Behandlung in globo	14 Stimmen.

„1) Der Große Rath möge den Grundsatz aussprechen, daß die gesammte Gesetzgebung der Republik, unverweilt, in ihren einzelnen Theilen einer Revision zu unterwerfen sei.“

May wünscht, daß das Dekret über die Aufstellung der Gesetzgebungskommission vorgelesen werde.

Herr Landammann erinnert sich nicht, in welchem Jahre das Dekret erlassen worden sei, er könne aber mündlich darüber berichten. Die frühere Gesetzgebungskommission, deren Mitglieder, wie es scheint, von Geschäften anderer Art überhäuft waren, hielten innert mehreren Jahren nur vier Sitzungen und gelangten so zu keinem erheblichen Resultate. Auf dieses hin erließ dann der Große Rath ein neues Dekret und übertrug die Revision der Gesetzgebung einer neuen Kommission, welche, wenn ich mich nicht irre, im Jahre 1836 ihre Funktionen anstieß. Diese Kommission erhielt den Auftrag, nicht die ganze Gesetzgebung zu revidiren, sondern die angefangene Revision zu vervollständigen. Diesem Auftrage ist sie, so viel an ihr, nachgekommen und hat auch zur Zeit Ihnen, Tit., das Betreibungs- und Geldtagsgesetz vorgelegt, welches Sie aber, aus welchen Gründen würde nicht gesagt, wiederum zurückgeschickt haben. Jetzt fehlen noch das Strafgesetzbuch, der Strafprozeß, und das Handelsgesetzbuch. Das erstere ist bereits gedruckt und wird morgen ausgetheilt werden, um späterhin sein Schicksal von dem Großen Rath zu vernehmen. Zu dem zweiten Theile, dem Kriminalprozeß, hat die Kommission bereits Vorarbeiten gemacht, so daß ich nicht glaube, daß ihr Unthätigkeit vorgeworfen werden könne. Jetzt hätte sie noch den Kriminalprozeß und das Handelsgesetz zu bearbeiten; würden Sie, Tit., aber die Revision anderer Gesetze theile erkennen, so läge diese nicht in ihrem Auftrage. Das ist das Wesentlichste, was über diese Sache zu berichten ist, doch wenn man ferner die Ablesung des fraglichen Dekrets verlangt, so will ich es auffüllen und ablesen lassen.

May begnügt sich mit dem vom Herrn Landammann Gesagten.

Blösch. Ich deutete bereits vorhin an, daß ich in Beziehung auf den Artikel 1 einen abweichenden Antrag bringen werde. Der Artikel 1 geht dahin, der Große Rath möge den Grundsatz aussprechen, daß die gesammte Gesetzgebung sogleich in ihren einzelnen Theilen einer Revision zu unterwerfen sei. Durch die Annahme dieses Artikels würde man nicht nur die Revision der Kriminalgesetze erkennen, sondern auch die Revision der bestehenden Civilgesetze und des Civilprozesses; wir würden also, ehe wir die bereits angefangene Revision vollendet, ehe wir den Betreibungs- und Geldtagsgesetz erhalten hätten, wiederum von vorn anfangen und eine noch unvollendete Gesetzgebung von Neuem revidiren. Das, Tit., führt uns zu keinem Heil und würde gewiß nicht von wohlthätigen Folgen sein. Wir haben gewiß Alle einen Zweck, und das ist der, in möglichst geschwinder Zeit eine möglichst gute Gesetzgebung zu erlangen. Ueber den Zweck sind wir einig, aber über die Mittel nicht, wie dieser Zweck erreicht werden soll. Aber ist das das Mittel, um so geschwind als möglich zu einem Ende zu kommen, wenn wir, ehe die angefangene Revision zu Ende ist, schon wiederum zum zweiten Male von vorn zu revidiren anfangen? Auf diese Weise kommen wir niemals oder doch weit langsam zum Zweck, als wenn wir das Angefangene zuerst vollenden. Was

beabsichtigte die abgetretene Regierung? eine Revision der ganzen Gesetzgebung. Sie fieng daher auch bei dem, was am nothwendigsten war, an und rief so unsern jetzigen Civilprozeß und das Civilrecht in's Leben. Mit diesem hatte sie aber nicht genug, sondern sie sagte: wir müssen noch einen Geldtags- und Betreibungsprozeß daneben haben, und nach Beendigung aller dieser Theile wollen wir dann Alles noch einmal ohne Rücksicht einer Revision unterwerfen und das ganze Werk unter sich in Harmonie bringen. Das waren ihre Ansichten und ich stimme ihnen bei. Man kann eine Gesetzgebung nicht in eine gehörige Uebereinstimmung aller einzelnen Theile bringen, bevor diese einzelnen Theile alle vorhanden sind, und ebenso können wir nicht an eine Revision sämtlicher Gesetze denken, bis wir einen Betreibungs- und Geldtagsprozeß haben. Man findet, die angefangene Revision gehe zu langsam vorwärts, und man wünscht, daß sie geschwinder vor sich gehe; das wünsche auch ich, aber nun bin ich überzeugt, daß der vorgeschlagene Modus nicht das rechte Mittel sei, um zu unsern Wünschen zu gelangen. Ich trage daher in Abweichung vom Artikel 1 darauf an, daß man sich auf die Vollendung der bereits angefangenen Revision unserer Civil- und Kriminalgesetzgebung beschränke und die Revision möglichst beschleunige.

Abstimmung.

Für den Artikel 1, wie er ist	20 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Blösch	große Mehrheit.

„2) Zu diesem Ende werde eine permanente Gesetzgebungskommission von 21 Mitgliedern niedergesetzt. Dieselbe werde von dem Großen Rath, durch öffentliche Abstimmung, frei aus allen Staatsbürgern gewählt. Die Wahl des Präsidenten bleibe der Kommission überlassen.“

Herr Landammann macht aufmerksam, daß, wenn dieser Artikel zum Beschuß erhoben würde, dann jedenfalls eine Zurückziehung des früher von dem Großen Rath erlassenen Mandats in Bezug auf die bereits bestehende Gesetzgebungskommission erfolgen müßte, indem sonst zwei Kommissionen das nämliche zu thun hätten.

May. Der Artikel geht im Wesentlichen dahin, eine permanente Gesetzgebungskommission von 21 Mitgliedern zu ernennen. Wir haben aber bereits eine andere Gesetzgebungskommission, und diese ist, wie alle diejenigen wissen werden, die dem Gang der Geschäfte derselben etwas nachgefragt haben, in sehr großer Thätigkeit und sucht ihren Instruktionen, die sie erhalten hat, mit möglichstem Fleiß nachzukommen, so daß wir in dieser Beziehung nicht viel Besseres zu erwarten haben werden. Die Anzahl der Mitglieder der gegenwärtigen Kommission ist sehr klein, während die hier vorgeschlagene aus ein und zwanzig Mitgliedern bestehen soll. Es ist wohl ein allgemeiner und bekannter Grundsatz, daß zur Fassung eines Beschlusses eine große Anzahl Mitglieder thätig sein darf, bei der Ausführung derselben aber so wenige als möglich. Dieser Grundsatz ist der hier gestellte Antrag geradezu entgegen, und ich kann nicht glauben, daß wir durch die Annahme derselben etwas besseres erlangen werden, als wir bereits haben. Aus diesen Gründen möchte ich darauf antragen, daß man von dem Art. 2 abstrahire und bei der früher erlassenen Instruktion und bei der bestehenden Gesetzgebungskommission bleibe.

Blösch. Ich vertheidigte diesen Antrag in der kombinierten Kommission, weil ich überzeugt war, daß die Annahme derselben uns auf einen guten Weg bringen werde. Ich stimme der von dem Herrn Präopinant aufgestellten Regel vollkommen bei, daß Commissionen, welche mit der Ausführung eines Beschlusses beauftragt sind, nicht allzu zahlreich sein dürfen, wenn man etwas konsequentes und tüchtiges will, aber diese Regel ist in dem vorliegenden Falle nicht anwendbar. Diese Commission von 21 Mitgliedern soll nicht damit beauftragt werden, die Revision der Gesetze selbst zu besorgen; sondern das ist dann Sache der engern Kommission, welche aus jener gewählt werden soll. Ihr Zweck ist der, die von der engern Kommission gemachten Gesetzesarbeiten zu prüfen, und wenn sie von ihr als gut befunden werden, dann dem Großen Rath vorzulegen und sie

demselben anzuempfehlen. Ich berufe mich namentlich auf das Beispiel, wie es mit dem Projekte des Betreibungs- und Geldtagsprozesses gegangen ist. War etwa die Arbeit schlecht? Nein? und doch wurde nicht einmal das Eintreten in den Projekt erkannt, und dieses Erkenntniß schreibe ich gerade dem Uebelstande zu, daß damals keine größere Kommission da war, die die Mittelperson zwischen der Gesetzgebungskommission und dem Großen Rath gebildet hätte. So ein Gesetzesprojekt kommt hierher vor den Großen Rath, ohne daß ihn vorher jemand genau kennt, indem mehrere Mitglieder der Gesetzgebungskommission nicht Mitglieder desselben sind. Würde hingegen eine größere Kommission zwischen hineingestellt, welcher zuerst jeder Gesetzesentwurf vorgelegt werden sollte, und würde dieser von der größeren Kommission dem Großen Rath vorgelegt, so sind dann doch wenigstens schon eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern vorhanden, welche den Entwurf kennen und denselben wenigstens aus einer Art von Eitelkeit zur Annahme empfehlen würden. Das war das Motiv, welches mich zur Unterstützung dieses Artikels bewogen; dies ist die Form, in welcher die bereits angenommenen Civilgesetze an den früheren Großen Rath gelangten. Unser Prozeß, das Personenrecht und die dinglichen und persönlichen Sachenrechte gelangten so in einer Reihe von Jahren in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen vor die gesetzgebende Behörde und wurden auch in Gesetzeskraft erhoben. Wenn wir dann auf diese Manier nicht vom Flecke kommen, so liegt dann der Fehler nicht in der Form, sondern in den Leuten, und ich empfehle daher diesen Artikel zur Annahme.

von Erlach. Vorhin ist der Art. 1, wie er vorgeschlagen worden ist, nicht angenommen worden, sondern man hat beschlossen, bei dem, was bereits seit langer Zeit erkannt ist, nämlich der vervollständigung der angebahnten Gesetzesrevision, zu verbleiben, und hat eigentlich nichts Weiteres beschlossen, als das was bereits vorhanden ist. Aber das hindert uns nicht, die bessere von Herrn Blösch vorgeschlagene Form aufzustellen, nur müßte ich mich dann dagegen erklären, daß die engere Kommission von der größeren aus 21 Mitgliedern bestehenden neu gewählt werden sollte, indem ich die jetzt bestehende beibehalten möchte.

A b s i m m u n g.

Für den Art. 2 wie er vorgeschlagen 63 Stimmen.
Dagegen 21 Stimmen.

„3) Die weitere Kommission wähle aus ihrer Mitte eine engere Commission von fünf Mitgliedern, um die der erstern vorzulegenden Gesetzesentwürfe zu bearbeiten und vorzuberathen.“

von Erlach. Ich will den Antrag machen, den ich bereits vorhin angedeutet habe, nämlich daß der Art. 3, welcher eine engere Kommission von 5 Mitgliedern aufstellt, und die Wahl derselben von der größeren Kommission vornehmen lassen will, nicht angenommen werde, sondern daß man statt dessen die gegenwärtige Gesetzgebungskommission bestehen lasse, wie sie ist, und daß sie nur ihre jeweiligen Vorschläge der größeren Kommission zu öffentlicher Vorberathung vorzulegen habe. Die weiteren Motive sind vorhin von Herrn Fürsprech Blösch entwickelt worden, so daß ich in diese Sache nicht weiter einzutreten brauche.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Obschon ich glaube, daß die heutige Diskussion nach Verwerfung des Art. 1 nichts nützen werde, so erlaube ich mir doch noch einige Bemerkungen. Der Hauptzweck, warum ich den Anzug machte, war, eine Gesetzgebung zu bekommen, die sowohl dem Jura als dem alten Kanton genügt, und so beide Theile unter eine Gesetzgebung gebracht hätte. Diese Absicht ist aber durch den Anschluß an den Vorschlag des Herrn Fürsprech Blösch vereitelt, und so kein Theil, weder der alte Kanton noch der Jura, befriedigt worden. Dennoch muß ich in Bezug auf den Art. 3 bemerken, daß den Redaktoren die eigentliche Bearbeitung der Gesetzesvorschläge obliegen soll und nicht der Kommission, welche nur zu berathen und das Vorgelegte zu prüfen hat; wozu wären sonst die Redaktoren? Im Uebrigen stimme ich wie Herr von Erlach.

Blösch stimmt zu der letztgesallenen Meinung, denn dies sei der eigentliche Sinn des Artikels, und wiederholt sein früheres Votum; was aber die Meinung betreffe, daß die ganze Berathung zwecklos sei, so werde dies der Erfolg beweisen, für einstweilen glaube er, sich, wenn er das Gegentheil behauptet, eben so wenig zu irren, als Herr Regierungsrath Schneider.

May ist in der Sache selbst mit dem Herrn Präopinanten einig. Hätte man vorhin gesagt, man wolle durch Errichtung der größern Kommission keine neue Gesetzgebungskommission, sondern nur eine Zwischenbehörde zwischen der engern Kommission und dem Großen Rath, so würde er nicht gegen den Artikel geredet haben.

Saggi, Fürsprech, will den Artikel behalten, wie er ist, indem es in der Befugniß der größeren Kommission stehen soll, ihre Werkzeuge selbst zu wählen, und das habe man in der kombinierten Grofrathskommission gewollt. Was das Wort „bearbeiten“ betrifft, so findet er auch dieses nicht überflüssig, indem die größere Kommission auch Satzungen abändern, hinzutun und weglassen könne.

A b s i m m u n g.

1) Für den Artikel, wie er vorgeschlagen	72	Stimmen.
Für den Vorschlag des Herrn von Erlach	14	"
2) Das Wort „bearbeiten“ auszulassen	60	"
Dasselbe beizubehalten	6	"

Da hauptsächlich die leberbergischen Herren Deputirten nicht mitstimmen, so ermahnt der Herr Landammann die Versammlung, mehr Anteil an den Abstimmungen zu nehmen, damit das Publikum bei Durchlesung der Verhandlungen nicht meine, es seien Beschlüsse ohne die gesetzliche Zahl der Grofrathsmitglieder gefaßt worden.

„4) Die engere Kommission sei zu ermächtigen, einen oder mehrere Redaktore mit angemessenem Gehalte anzustellen.“

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich war so frei, in einem gedruckten Blatte meine Ansichten über die Anträge der kombinierten Grofrathskommission auszusprechen und die Gründe, warum ich nicht ganz mit denselben übereinstimmen konnte, des Weiteren auseinander zu setzen. Was das Materielle des Antrags der kombinierten Kommission betrifft, so ist derselbe ganz mit meinem Anzuge einverstanden, indem beide nur eine Gesetzgebung für den ganzen Kanton, Revision aller Theile der Gesetzgebung und unverweilte Durchführung dieser Grundsätze beantragen. Was hingegen die Form derselben betrifft, wie dieser Zweck soll verwirklicht werden, so stimme ich nicht mit derselben überein. So kann ich namentlich nicht dem Inhalte des Artikels 4 beipflichten, weil ich glaube, daß dies die beste Manier sei, um die ganze Revision auf die lange Bank zu schieben und am Ende zu einem geist- und leblosen Resultate zu gelangen. Ich weiß wohl, daß dies der Modus ist, den man bis dahin befolgt hat, man hat aber an andern Orten einen andern Modus eingeschlagen, der sich wenigstens eben so zweckmäßig erzeigt hat. — Als Napoleon die Civilgesetzgebung in Frankreich abändern wollte, so ließ er einen rechtskundigen Mann, dem er die Lösung eines so schwierigen Unternehmens anvertrauen zu dürfen glaubte, zu sich kommen, und trug ihm auf, ein Civilgesetz zu entwerfen und bis auf eine bestimmte Zeit fertig zu haben. Dieser erklärte aber geradezu, es sei ihm unmöglich, allein und in dieser Zeit dem Auftrage nachzukommen, worauf ihm erwidert wurde, so solle er sich mit denjenigen Personen umgeben, die er zur Vollendung des Civilgesetzes notwendig finden würde. Das geschah, und so erhielt die französische Gesetzgebung die Einheit und den Zusammenhang und die Ueber-einstimmung der einzelnen Theile unter sich, welche man noch jetzt an derselben bewundert. Der Große Rath befindet sich nun im nämlichen Fall, nur mit dem Unterschiede, daß er kein Napoleon ist, und freilich nicht so reden und beschließen kann, wie derselbe. Aber ich bin fest überzeugt, daß, wenn wir den nämlichen Modus einschlagen würden, wir geschwinder zum Ziele gelangten. Ich wünsche, daß ein Hauptredaktor in der Person

— 5 —

eines Mannes aufgestellt würde, der durch seine vorzüglichen Eigenschaften das Vertrauen des Großen Rathes so wie der übrigen höchsten Behörden genöse, und welchem es dann frei stehen sollte, nach seinem Gutdünken andere Mitarbeiter zu seinem Beistande zu wählen und die Bearbeitung der einzelnen Materien unter sie zu vertheilen. Dieser Hauptredaktor würde nicht von der Kommission, sondern von dem Großen Rathel selbst gewählt, er wäre den Kommissionen nicht untergeordnet, sondern würde unabhängig von denselben ihnen nur beigeordnet. So gienge das ganze Werk von einem Manne aus, und würde die nothwendige Einheit und Uebereinstimmung erlangen. Die Redaktion sollte auch nach meiner Ansicht in eine andere Stellung versetzt werden. Im Artikel 5 heißt es, daß jeweilen vor Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs dem Großen Rathel die Grundzüge desselben zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen wären. Es liegt etwas für den Geist des Redaktors Bleßierendes in dieser Bestimmung; der von dem Großen Rath gewählte Redaktor sollte in der Bearbeitung der Entwürfe ganz freie Hand haben und nach seiner Ueberzeugung und nach seiner Ansicht dieselben beendigen und dem Großen Rath vorlegen. Wird der Große Rath z. B. dem Redaktor vorschreiben, nach diesem oder jenem System ein Gesetz zu entwerfen, und ist der Redaktor zufälliger Weise nicht derselben Ansicht, sondern Anhänger eines andern Systems, so wird er wohl dessen ungeachtet dem Befehle des Großen Rathes gemäß einen Entwurf machen, aber gewiß nicht mit dem Eifer und mit der Sorgfalt, als wenn er frei und ungezwungen seiner Ueberzeugung nach handeln darf. Aus dem gleichen Grunde muß er auch von dem Einfluß der größern Kommission unabhängig gestellt werden, sonst erhalten wir ein Zwittergeschöpf, das Niemandem genügen wird. Schlagen wir nicht diese Bahn ein, sondern gehen auf dem einmal betretenen Wege fort, so habe ich die moralische Ueberzeugung, daß wir noch Jahrzehnte lang warten können, und ich will rückwärts nach Rom wandern, wenn so innert zwölf Jahren die Gesetzgebung vollendet ist. Man hat eine Menge Einwendungen gegen meinen Vorschlag gemacht, es sei schwer einen tüchtigen Redaktor zu finden, wenigstens könne das der Große Rath nicht, sondern man müsse die Wahl der engern Kommission überlassen u. s. w. Tit, eine so wichtige Wahl, wie die eines Gesetzesredaktors, können wir einer Kommission, die wir nicht genau kennen, und von der es denkbar ist, daß sie, wenn auch jedes einzelne Mitglied von uns gewählt worden ist, doch in ihrem ensemble nicht unser Zutrauen haben kann, nicht überlassen. Dieser muß ein Bürger unseres Kantons sein und von dem Großen Rath gewählt werden, und durch das Zutrauen der Mehrheit dieser Behörde an die hohe und wichtige Stelle erhoben werden, wenn er das nöthige Zutrauen für seine Arbeit gewinnen will. Gegen die Auffstellung eines einzigen Redaktors, der das Ganze leite, hat man eingewendet, es sei nicht möglich, daß der nämliche Mann alle die verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaft, wie die Civil-, Kriminal-, Staatswissenschaften u. s. w. gründlich kennen, so wenig als ein Mediziner in allen einzelnen Theilen der Medizin zusammen vorzüglich sein könne. Nach dem Antrag, wie ich ihn gestellt habe, ist nicht gesagt, daß einer und derselbe Mann alle Fächer selbst bearbeite, daran wird kein Mensch denken. Der Redaktor wird selbst fühlen, daß er nicht alles weiß, sondern Hilfe bei Mitarbeitern suchen muß. Ich möchte daher vorschlagen, man möchte einen Hauptredaktor wählen in der Person eines Mannes, der das Vertrauen der drei höchsten Behörden genöse; daß derselbe von dem Großen Rath gewählt und den Kommissionen koordinirt werde, und einzigt dem Großen Rath für die Redaktion verantwortlich sei; ihm werde eine Zeit bestimmt für die Vollendung der Entwürfe, und ein Kredit eröffnet für Anschaffung der Hülfsmittel und für Besoldung der beizuziehenden Mitredaktoren, so wie für die eigene Honorirung. Der Artikel 5 steht in engem Zusammenhange mit diesem. Ich möchte ihn nicht unbedingt von der Hand weisen, sondern man sollte dem Redaktor die Fakultät überlassen, die Bestimmung der Grundzüge eines Entwurfs dem Großen Rath vorzulegen oder nicht.

von Graffenried stimmt der Ansicht des Herrn Regierungsraths Schneider bei, mit der Modifikation, daß die Gesetzgebungskommission einen doppelten Vorschlag machen könne,

indessen hält er den Artikel für noch nicht hinlänglich erörtert, und will ihn daher zur näheren Untersuchung zurückschicken, und für die nächste Session die Berichterstattung gewärtigen.

Taggi, Fürsprech. Man hat die guten Absichten des Herrn Regierungsraths Schneider in der kombinierten Kommission nicht verkannt und daher die Bestimmung in den Artikel 4 aufgenommen, daß es der engern Kommission frei stehe, je nach Bedürfniß einen oder mehrere Redaktoren anzustellen. Denn so wie die Medizin ein großes Feld ist, das sich in viele Unterabtheilungen eintheilt, und nicht von einem Manne einzigt übersehen werden kann, so besteht auch das Rechtsfach aus vielen verschiedenartigen Wissenschaften, die von dem nämlichen Manne nicht alle mit gleicher Liebe und mit gleichem Erfolge betrieben werden können. Es kann Demand ein sehr guter Civilist sein, und doch kein Kriminalist, und umgekehrt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß man sich das Recht vorbehalte, einen oder mehrere Redaktoren anzustellen, und namentlich wird man in den Fall kommen, für die zwei Haupttheile des Rechtsfaches, nämlich für die Civil- und Kriminalgesetzgebung, auch zwei besondere Redaktoren zu ernennen. Tit, man hat vorgeschlagen, die Wahl der Redaktoren von dem Großen Rath auf den doppelten Vorschlag der größern Kommission vornehmen zu lassen, im Glauben, es sei zweckmässiger und es gehe rascher. Ich glaube, durch die Erwählung des Redaktors durch den Großen Rath, wie Herr Regierungsrath Schneider vorschlägt, würde gerade das Umgekehrte bewirkt werden. Der Große Rath ist nicht im Fall, mit gehöriger Umsicht und Kenntniß der Personen und ihrer Tüchtigkeit die Wahl eines Gesetzesredaktors vorzunehmen, während dies einer engern Kommission, die sich durch Wissenschaftlichkeit auszeichnet, eher möglich ist. Es ist ferner von Herrn Regierungsrath Schneider gewünscht worden, daß man nur Bürger zu Gesetzesredaktoren wähle und keine Fremden zu dieser Stelle berufe. Ich möchte das nicht so unbedingt aussprechen. In andern Kantonen kann man vielleicht sehr tüchtige und erprobte Juristen und Redaktoren finden für gewisse Fächer, die man mit Kantonsbürgern nicht so gut besetzen könnte; darum sollte die Kommission in der Wahl nicht zu beschränkt, sondern nur angewiesen werden, keine Ausländer, d. h. solche, die nicht Schweizerbürger sind, als Redaktoren anzustellen. Ich stimme daher zur unveränderten Annahme des Artikels 4.

May. Es wurde vorhin bemerkt, daß französische Gesetzbuch habe seine Vortrefflichkeit dem Umstände zu verdanken, daß nur ein Redaktor die Entwurfung desselben geleitet und besorgt habe. Dem ist aber nicht ganz so, nur für die Bearbeitung des Code civil einzig waren vier verschiedene Redaktoren nothwendig. Jetzt wollen wir aber nicht nur unsere Civilgesetze, sondern auch die Kriminalgesetze revidiren und ein Handelsgesetzbuch aufstellen. Wir sind nicht mehr in den Zeiten der Lycurge und Solone, wo ein Mann für den ganzen Staat Gesetze machte. Die gesellschaftlichen Verhältnisse, die Bedürfnisse u. s. w. waren zu den Zeiten der alten Griechen viel einfacher und konnten von einem Manne aufgefaßt und verarbeitet werden, während das heut zu Tage sich alles geändert hat, so daß es viel ist, wenn ein Mann ein tüchtiger Kriminalist oder ein tüchtiger Civilist ist. Ob wir mit dem hier aufgestellten Dispositiv viel erreichen werden, weiß ich nicht. Sie haben im Artikel 3 erkannt, daß die weitere Kommission die engere von fünf Mitgliedern erwählen solle, womit also die bestehende Gesetzgebungskommission aufgelöst wird. Diese wird nun nicht weiter fortarbeiten wollen, sondern die Hände in den Schoß legen und ruhen. Freilich wird man sagen, die nämlichen Personen, welche die gegenwärtige Gesetzgebungskommission bilden, werden in die engere Kommission gewählt werden; aber ob sie diese Wahl als schmeichelhafter ansehen werden, als die frühere, will ich dahin gestellt sein lassen. Will man hingegen die jetzige Gesetzgebungskommission als die hier beantragte engere Kommission beibehalten, so ist dann die Frage: wer soll den Redaktor wählen? bei mir bald entschieden. Diese Kommission hat wirklich solche Redaktoren nicht nur erwählt und angestellt, sondern deren Arbeiten sollen in nächster Zeit uns zur Annahme vorgelegt werden. Würden Sie, Tit, also beschließen, daß der Redaktor von dem Großen Rath gewählt werden solle, so fele alles das, was bereits gemacht ist, dahin, und es gienge wohl

eine Zeit lang, ehe wieder etwas hier vorgelegt werden könnte, wenn der gewählte Redaktor auch noch so vortrefflich, so geschickt wäre. Ich möchte, was besteht, so wenig auflösen, als möglich, wenn wir nicht etwas Besseres an die Stelle sezen können, und ich trage daher, unter der Voraussetzung, daß die Gesetzgebungskommission die nämliche bleibe, zur unveränderten Annahme des Artikels an.

Blösch stimmt vollkommen bei, und will es auf die große Mehrzahl der Grossrathsmitglieder ankommen lassen, ob die Wahl des Redaktors Sache des Grossen Raths oder einer ausgewählten Kommission sei. In Bezug auf den Artikel 5 sei es nothwendig, daß zuerst der Grundsatz festgesetzt werde, ehe man zu revidiren anfange, man könne nicht zuerst das Haus bauen und dann hintenher erst den Plan machen.

Stettler. Aus dem von Herrn Regierungsrath Schneider Gesagten, dem ich beistimme, ziehe ich aber einen andern Schluss, indem wohl ein Napoleon, der Einen Kopf und Einen Willen gehabt hat, einen Redaktor hat ernennen können, während der Große Rath aus 240 Mitgliedern besteht und eben so viele Meinungen haben kann u. s. w. Ich stimme zum Artikel, wie er ist.

Dr. Schneider, Regierungsrath, bemerkt, daß er niemals gesagt habe, daß französische Gesetzbücher sei nur von Einem Manne bearbeitet worden, sondern nur, daß Napoleon Einen Mann zu sich berufen und ihm den Auftrag zur Revision gegeben, worauf dieser dann seine Mitarbeiter von sich aus erwählt habe.

Abstimmung.

Für den Artikel 4, wie er vorgeschlagen 58 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Regierungsraths

Schneider 30 "

„5) Soweilen vor Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs seien dem Grossen Rath durch die Gesetzgebungskommission die Grundzüge des Entwurfs zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.“

Wird durch's Handmehr angenommen.

„6) Die Gesetzgebungskommission habe das von der vormaligen Regierung unter'm 10. Christmonat 1818 erlassene Verathungsreglement einer Revision zu unterwerfen, dasselbe den jehigen Verhältnissen anzupassen und dem Grossen Rath zur Sanktion vorzulegen.“

Wird durch's Handmehr angenommen.

Umfrage über allfällig zu machende Zusätze.

Auf den Antrag des Herrn Regierungsraths Zaggi wird mit 64 gegen 2 Stimmen folgender Zusatzartikel angenommen: „Die bisherige Gesetzgebungskommission soll in Hinsicht auf den von ihr bereits bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuches die ihr übertragenen Funktionen fortsetzen.“

Wahl der weiteren Gesetzgebungskommission.

Dem Vorschlage der kombinierten Kommission zufolge werden folgende 21 Mitglieder ernannt:

Herr Aubry, Oberrichter.

„ Bätzus, Altoberrichter.

„ Blösch, Fürsprech.

„ Fischer, Prokurator.

„ Güdel, Regierungstatthalter.

„ Haas, Gerichtspräsident.

„ Zaggi, Oberrichter.

„ Kohler, Advokat zu Pruntrut.

„ Langel, Regierungsrath.

„ Moreau, Altregerungsrath.

„ Neuhaus, Schultheiß.

„ Romang, Regierungstatthalter von Sanen.

„ Sam. Schnell, Professor.

„ Stapfer, Rathsschreiber.

„ Stockmar, Regierungsrath.

„ Stettler, Lehenskommisär.

„ Straub, Gerichtspräsident.

Herr von Tiller, Landamann.

„ Vermeille, Regierungstatthalter.

„ Wyss, Altregerungsrath.

„ Weber, Regierungsrath.

Der Herr Landamann bemerkt, daß es nun an Herrn Oberrichter Aubry sein werde, die erste Versammlung einzuberufen.

Auf den Vortrag des Militärdepartements werden folgende Offiziere zu Majoren ernannt:

- 1) Herr D. G. Matti, von Bern, Hauptmann der II. Kompagnie der reitenden Jäger.
- 2) „ F. Rickli, von Wangen, Hauptmann der vierten Kompagnie des VI. Landwehrmarschbataillons.
- 3) „ F. Pfander, von Bern, eidg. Stabshauptmann.
- 4) „ Oberrichter Vigler, gew. Hauptmann und Kreisadjutant des II. Militärkreises.
- 5) „ F. S. Imhoof, von Büren, Hauptmann der I. Jägerkompagnie des VI. Auszügerbataillons.
- 6) „ F. Fueter, von Bern, Hauptmann der ersten Jägerkompagnie des IV. Auszügerbataillons.
- 7) „ Fr. Schwab, von Bern und Biel, Hauptmann der dritten Füsilierkompagnie des VII. Auszügerbataillons.
- 8) „ R. L. Brunner, von Bern, Hauptmann der dritten Füsilierkompagnie des III. Auszügerbataillons.
- 9) „ H. Schumacher, von Bern, Hauptmann der zweiten Jägerkompagnie des IV. Auszügerbataillons.
- 10) „ R. Hauser, von Schüpfen, Hauptmann der ersten Jägerkompagnie des II. Auszügerbataillons.

Auf einen fernern Vortrag des Militärdepartements werden erwählt:

- 1) Zu einem Oberstleutnant, Herr Major Xaver Vermeille, von Bonmont, im IV. Reservebataillon.
- 2) Zu Majoren: Herr R. Wildbolz, von Bern, Hauptmann der dritten Kompagnie des I. Auszügerbataillons;
- 3) Herr G. Probst, Kreisadjutant des II. Militärkreises.

Auf daherige Vorträge der Bittschriftenkommission werden abgewiesen:

- 1) Eine Beschwerde des Hans Schlunegger, auf Wengen in Lauterbrunnen, gegen die vom Regierungsrath und vom Obergerichte verfügte Abweisung seines Begehrens um Aufhebung zweier Verfügungen des Richteramtes Interlaken in Holzfrevelsachen, — durch's Handmehr;
- 2) die Beschwerde der Dorffschaft Matten über die vom Regierungsrath am 3. Oktober 1838 beschlossene Auflösung des bisherigen Gemeinderverbandes zwischen dieser Dorffschaft und Aarmühle, — mit 57 Stimmen gegen keine, indem die Uebrigen nicht stimmen;
- 3) die Bittschriften von zusammen 105 Staatsbürgern aus den Gemeinden Oberhofen, St. Beatenberg, Oberbalm, Laupen, Wynigen, Liebwy, Trub und Bern, hauptsächlich dahin gehend, daß dem durch den Regierungsrath am 9. März letzthin von der Pfarrer Diesbach abberufenen Herrn Ad. Stierlin das Recht eingeräumt werden möchte, ungeachtet seiner dermaligen Ueberzeugungen in Betreff der Handhabung der Kirchenzucht sich für eine andere Pfarrstelle zu melden, und daß ihm ein Gehalt gegeben werde, bis er eine andere Stelle erhalten habe u. s. w., — so wie die Bittschrift von 62 Bürgern von Oberdiessbach, die Zurücknahme der Abberufung und die Wiedereinsetzung des Herrn Stierlin in seine Pfarrstelle zu Oberdiessbach verlangend, — durch's Handmehr.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird dem Ehehinterndispensationsbegehr der Susanna Pieren, geb. Lauber, mit 63 gegen 20 Stimmen entsprochen.

(Schluß der Sitzung um 6^{3/4} Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Samstag den 12. Mai 1839.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Zillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Verlesung des Protokolls erhebt sich folgende Diskussion:

Kasthofer, Regierungsrath, fragt, ob gegenwärtig, ehe das Protokoll genehmigt worden, es gegen das Reglement streite, in Bezug auf die Form einen Anzug vorzuschlagen?

Herr Landammann. Das Protokoll soll nichts enthalten, und es kann sich dabei um nichts handeln, als ob der Hergang einer stattgehabten Berathung richtig dargestellt sei, oder nicht. Wünscht man an dem gefassten Beschlusse etwas abzuändern, so ist dies Gegenstand eines Anzuges.

Dr. Schneider, Regierungsrath, wünscht eine Ergänzung des Protokolles dahin, daß sein Anzug nicht vor Regierungsrath behandelt worden sei, obgleich er doch in diesem Sinne redigirt und vom Großen Rath erheblich erklärt worden war.

Herr Landammann. Als der Große Rath diesen Anzug erheblich erklärte, wies er ihn zugleich der kombinierten Kommission zur Untersuchung zu, was also die Untersuchung durch den Regierungsrath ausgeschlossen hat.

Kohler, Regierungsrath. Ich bin zwar einverstanden, daß es sich nur um Bestätigung des Protokolls handelt, und daß dieses durchaus richtig abgefaßt ist. Allein ich bin auch überzeugt, daß die Versammlung gestern in Betreff der Sura-motion etwas ganz Anderes erkannt hat, als sie wollte, indem Zedermann die französische Gesetzgebung im Jura in ihrem gegenwärtigen Bestande einstweilen bestehen lassen wollte, man aber jetzt durch die Annahme des von Herrn Stettler vorgeschlagenen Antrages die französische Gesetzgebung zu einem bloßen Statutarrecht erklärt hat, was eine ungeheure Beschränkung dieser Gesetzgebung ist, weil die Statutarrechte bloß lokal und persönlich, und nicht mehr anwendbar sind für diejenigen, welche zufällig sich nicht an ihrem Heimathorte aufhalten. Ich weiß mir da nicht zu helfen, indem überall das Reglement im Wege steht. Was die Versammlung gestern erkannt hat, das hat sie gewiß nie erkennen wollen; allein man war nicht genau aufmerksam auf den Buchstaben und den Wortinhalt der vorgeschlagenen Redaktion. Ich berufe mich sogar auf den Herrn Anzüger selbst, daß er sagen soll, ob er wirklich die Gesetzgebung im Jura bechränken, oder ob er nicht vielmehr sie als Gesetzgebung bestehen lassen wollte, während nunmehr durch seinen Vorschlag

diese Gesetzgebung zu einem bloßen Statutarrecht herabgewürdig worden ist. In dieser Hinsicht hätte man also den Jura in hohem Grade lädtirt, ohne es zu wollen. Wollen Sie, Tit., nun nichtsdestoweniger diesen Beschuß ausfertigen lassen? Der Herr Landammann ist da, um das Reglement zuerst zu handhaben; aber durch die hohe Versammlung kann möglicher Weise die Form bezeichnet werden, in welcher man sich darüber auszusprechen hat; denn wenn man diesen Zweck nur auf dem Wege eines Anzuges erreichen könnte, so würde das allzu lange dauern, und der Jura unterdessen in Absicht auf seine Gesetzgebung in großer Unruhe schweben.

Herr Landammann. Ich gebe zu, daß es nicht zweckmäßig sein mag, die Sache gestern so und nicht anders erkannt zu haben; aber wo kämen wir hin, wenn man den andern Morgen sogleich einen Beschuß abändern könnte? Wir würden dem Protokolle und unsern Beschlüssen das Zutrauen nehmen. Der loyalste Weg unter den gegenwärtigen Umständen ist der reglementarische Weg eines Anzuges, der seiner Zeit dann behandelt werden wird. Ich könnte also keine Berathung darüber zugeben, sofern nicht die Richtigkeit des Protokolls angeschlagen wird.

Stettler. Ich verdanke es den betreffenden Herren Präsidenten sehr, daß die Sache angeregt worden ist. Ohne im Geringsten das Protokoll, welches durchaus richtig ist, abzuändern, kann man dem Wunsche entsprechen. Da ich den Antrag gestellt habe, so kann ich über den Sinn desselben ein Wort reden. Meine Absicht gieng dahin, über das Begehr des Jura auf einem in unsern Gesetzen vorgeschriebenen Wege zu entscheiden und jenen Landestheil zu beruhigen dadurch, daß seine Gesetzgebung in ihrem jetzigen Bestande konfirmirt werde. Dazu fand ich das Mittel in der Satzung 3 des Civilgesetzbuches, nämlich bloß in Hinsicht der jetzigen Bestätigung. Nun theilt sich glücklicher Weise diese Satzung in zwei Abschnitte; der erste Abschnitt handelt von der Bestätigung der Statutarrechte; im zweiten aber ist von der Beschränkung der Statutarrechte die Rede. Also braucht man im Protokolle nur zu sagen: in Anwendung des ersten Abschnittes der Satzung 3, anstatt: in Anwendung der Satzung 3. Im Uebrigen dann möchte ich ja freilich das gestrige Protokoll genehmigen.

Vermeille. Es genügt nicht, daß sich Herr Stettler über seinen gestrigen Antrag, den der Große Rath zum Beschuß erhoben hat, näher erkläre; die von ihm so eben ausgesprochenen Worte müssen Rechtskraft erhalten und zu Protokoll eingetragen werden; in der That sind die im Leberberge geltenden französischen Gesetzbücher nicht bloß Statutarrechte. Ich trage daher förmlich auf die Redressirung des gestrigen Beschlusses an.

Scharner, Regierungsrath. Allerdings ist der gestrige Beschuß nicht im Sinne der großen Mehrheit der Mitglieder ausgefallen. So widerfährt es, wenn man an einem wohlüberlegten, sorgfältig berathenen Antrage ändert will, nur um das Gleiche mit andern Worten zu sagen. Nun muß man das Ver-

sehen auf verfassungsmäßigem Wege rektifizieren, und ich will also auch jetzt den Beschlüsse gar nicht angreifen, denn das ist eine geschehene Sache. Hingegen war es nicht der Sinn und Wille des Tribunals, daß man in die Sache kränkende und störende Ausdrücke thue, wo es nicht nothwendig ist, und dagegen möchte ich also sprechen, daß die Motive des gestern gefassten Beschlusses nicht in's Protokoll aufgenommen werden, sondern nur die Sache selbst. Ich habe zu dem Antrage der kombinierten Kommission gestimmt, weil er mit schonenden Ausdrücken abgefaßt war. Wenn man einem Landestheile etwas ausschlagen muß, so soll man es in den gehörigen Formen und ohne Kränkung thun. Ich trage also darauf an, daß das Motiv der Verfassungswidrigkeit der Juramotion nicht in's Protokoll aufgenommen werde.

Stockmar, Regierungsrath. Die Angelegenheit ist zu wichtig, als daß man sie mit Hintansetzung irgend einer Form behandeln dürfte. Man hat gestern ausgesprochen, das mit der Verfassung angenommene Uebergangsgesetz habe keine verbindende Kraft; wenn dieser Satz wahr wäre, so könnte man in drei oder vier Jahren die Rechtsgültigkeit des gestrigen Beschlusses angreifen. Der von Herrn Stettler gemachte Antrag ist schriftlich eingereicht worden; der Große Rath mußte also recht gut, worüber die Abstimmung erging. Es bleibt mir jetzt nur der Wunsch übrig, daß das Protokoll genehmigt werde, und daß man von dem gestrigen Beschlusse nur unter Beobachtung aller durch das Reglement vorgeschriebenen Formen zurückkomme.

Koch, Regierungsrath. Diesen Antrag habe auch ich machen wollen. Ich habe es gestern bedauert, daß der Beschlüsse so ausgefallen ist, wie er jetzt im Protokolle steht; aber den Tit. Herrn Kollegen aus dem Jura gebührt da wahrhaftig ein Vorwurf; warum haben sie, nachdem ihre Hauptansicht in der Minderheit geblieben war, nicht mehr mitgestimmt? Hätten sie mit uns gestimmt, so würde die Minorität die Majorität gewesen sein zu Gunsten des von Herrn Altstaatschreiber May gestellten Antrages. Ueberhaupt ist das System, wenn eine Hauptmeinung abgemehet wird, nachher nicht mehr zu stimmen, wenn es um die Modifikation der entgegengesetzten Meinung zu thun ist, nicht republikanisch und auch nicht patriotisch. In republikanischen Versammlungen muß man den Grundsatz heilig achten, daß das Mehr König ist; man soll also da seine individuellen Gefühle überwinden, denn sonst bekommt man bald einen andern König, als den der Vorschriften und Gesetze, wenn man das nicht mehr kann. Ich verdanke dem Herrn Regierungsrath Stockmar, der doch gewiß ein lebhaftes Interesse bei der Sache hat, den gestellten Antrag sehr, und ich bitte, heute nicht etwas außer der Form zu machen, denn das wird früher oder später nachtheilige Folgen bringen. Ich wünsche daher, daß Demand einen Anzug in dieser Hinsicht einlege. Wir können auch erkennen, daß die Promulgation des gestrigen Beschlusses einstweilen eingestellt werde, damit nicht vorher gleichsam die Sturm-glocke erschalle. Den Ausdruck „verfassungswidrig“ können wir nicht aus dem Protokolle weglassen, denn er kommt nicht als Motiv, sondern als Dispositiv vor. Warum gestern überhaupt so wenig über diese Sache geredet worden ist, und warum namentlich nicht Juristen den ungeheuren Unterschied zwischen den Anträgen der Herren Stettler und May entwickelt haben, — das liegt wohl darin, weil viele Mitglieder der Versammlung die gedruckten Berichte erst den Tag vorher, sogar erst in der gestrigen Sitzung selbst bekommen haben. Aus diesem Grunde war auch ich wenigstens außer Stande, über die Sache zu reden. Man sollte aber doch wahrhaftig den Mitgliedern der souveränen Behörde Zeit lassen, die Sachen zu überlegen.

Weber, Regierungsrath. Auch ich habe gestern nicht geredet, sondern Gründe hielten mich ab. Was die Sache betrifft, so ist das Protokoll ganz richtig, und wir werden es also genehmigen müssen. Klar aber ist, daß man gestern etwas erkannt hat, was man nicht wollte, daß ein Antrag gestellt worden ist, welchen man nicht stellen wollte, und wo der Antragsteller selbst sagt, die Folgen davon seien ihm nicht in den Sinn gekommen; klar ferner ist, daß, wenn es dabei bleiben sollte, wir den Jura verlebt, beleidigt, gekränkt und ihn zu gerechten Klagen gereizt hätten, und das Alles, Tit., haben wir

nicht gewollt. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Regierungsraths Koch, den Beschlüsse einstweilen nicht zu promulgieren; nur möchte ich die Sache dann nochmals der kombinierten Kommission oder dem Regierungsrath zur Untersuchung schicken und nicht erst auf einen Anzug warten.

May. Ich muß bekennen, auch ich war übernommen, als die Redaktion des Herrn Stettler die Mehrheit erhielt, denn ich fand etwas hartes in dem Ausdrucke „verfassungswidrig“, und ich hätte geglaubt, die Redaktion der kombinierten Kommission würde mit einer kleinen Modifikation des Artikels 2 allgemein genügen. Indessen müssen wir dennoch strenge beim Protokolle bleiben, und es kann da jetzt weder von Seite des Herrn Stettler etwas angeführt werden zu Modifikation dessen, was er gestern schriftlich eingegeben hat, noch auch könnte dies von meiner Seite in Betreff meines Antrages geschehen. Was die Promulgation betrifft, so hat man gestern nicht erkannt, daß irgend etwas promulgirt werden sollte, sondern man hat bloß einen Grundsatz ausgesprochen. Soll aber eine Promulgation stattfinden, so muß zuvor ein Promulgationsdekretprojekt vorgelegt werden, und alsdann kann man die nöthig geglaubten Modifikationen allenfalls anbringen.

Neuhaus, Schultheiß. Herr Altstaatschreiber May will also bloß die Form ändern und nicht die Sache. Ich glaube aber, daß die Sache geändert werden solle. Sie, Tit., haben gestern beschlossen, was sie nicht beschließen wollten; also hat ein Irrthum stattgefunden. Es wäre nun doch höchst sonderbar für eine Behörde, wenn sie, nachdem ein einleuchtender Irrthum stattgefunden hat, sich in eine solche Stellung setzen würde, daß dieser Irrthum nicht berichtigt werden könnte, und also beschlossen bleiben müßte, was der Große Rath nicht wollen konnte, und was vielleicht auch nicht zu equiren ist. Sie haben beschlossen, Tit., die französische Gesetzgebung als ein Statutarrecht anzuerkennen. Das hat zur Folge, daß, wenn ein Bürger von Pruntrut nicht zu Pruntrut selbst wohnt, er unter die allgemeine Gesetzgebung fällt. Also müssen wir erkennen, daß das Protokoll richtig ist, daß aber im Beschlusse selbst ein Irrthum stattgefunden hat. Also muß man die Sache zurückschicken, um den Irrthum zu redressiren. Ich trage also darauf an, das Protokoll als richtig anzuerkennen, aber wegen des stattgehabten Irrthums in formeller und materieller Hinsicht, indem der Motion Verfassungswidrigkeit vorgeworfen, und die französische Gesetzgebung als ein bloßes Statutarrecht erklärt werden, die Vollziehung zu verschieben und die Sache dem Regierungsrath oder der kombinierten Kommission zurückzuschicken zu nochmaliger Untersuchung und Berichterstattung.

Blösch, Ursprünglich habe ich gestern die von Herrn Stettler vorgebrachte Meinung angegriffen und zu den Anträgen der kombinierten Kommission gestimmt, weil ich sie für milder hielt als die Anträge der Herren Stettler und May. Nachdem aber uns nur die Wahl geblieben war zwischen diesen beiden letztern Anträgen, habe ich für denjenigen des Herrn Stettler gestimmt, weil Herr May statt der förmlichen Zusicherung, daß man dem Jura ohne seinen Willen nichts nehmen werde, einfach erklären wollte: der Jura behalte, was er habe, aber dem Großen Rathे stehe es frei abzuändern, wann es ihm beliebe. Nicht das war nach meinem Dafürhalten im Antrage des Herrn Stettler ausgedrückt, daß die französische Gesetzgebung nur ein Statut sein solle; denn das ist sie nicht, sondern sie ist ein Landesgesetz. Herr Stettler wollte aber auf dieses Landesgesetz den Grundsatz anwenden, welcher die Säzung 3 über das Statutarrecht enthält, nämlich daß es dem Jura ebenmäßig frei stehen solle, nach Vollendung der gesammten Civilgesetzgebung zu erklären, ob er dieselbe annehmen, oder ob er bei seiner besondern Gesetzgebung bleiben wolle, und dann im lebtern Falle diese seine Gesetzgebung zu revidiren, zur Sanktion vorzulegen und drucken zu lassen. In diesem Sinne habe ich zum Antrage des Herrn Stettler gestimmt, denn ich fand eine größere Beruhigung für den Jura darin, als im Antrage des Herrn May.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Wenn man angehört hat, wie sich Herr Stettler gestern in Stellung seines Antrages ausdrückte, so kann man nicht im Zweifel sein, was er gewollt hat. Er hat deutlich ausgesprochen, daß er die Ge-

gesetzgebung im Jura als ein Statut betrachte, und daß es als solches könne und solle betrachtet werden. Das ist der Grund, warum ich nicht dazu gestimmt habe. Wenn es nun wirklich der Fall ist, daß die Mehrheit der Versammlung das nicht gewollt hat, so können wir nicht vom Protokolle abgehen, denn dieses ist richtig, sondern diese Irrung soll auf reglementarischem Wege verredet werden, und man wird nicht erlangen, einen Anzug zu diesem Zwecke zu machen.

Moreau. Die lange Dauer der Diskussion über das Protokoll ist ein Zeichen der Wichtigkeit, welche die Mitglieder der hohen Versammlung der vorliegenden Frage zuerkennen. Man sieht, daß ein augenscheinlicher Irrthum bei der Annahme des Antrags von Herrn Stettler obgewaltet hat. Die Versammlung hat erkannt, es sei der Anzug der Deputirten aus dem Leberberge verfassungswidrig, und zwar that sie diesen Spruch ungeachtet des abgelesenen Amendements, welches die Einwürfe gegen die erste Redaktion des Anzugs beseitigt hatte. Soviel über die Form. Was den Inhalt des Beschlusses betrifft, so hat der Große Rath unzweifelhaft die Theile der im Jura geltenden französischen Gesetzgebung nicht zu einem Statutarrechte machen wollen. Aus diesen Gründen schließe ich mich an den Vorschlag des Herrn Schultheißen Neuhaus.

Blumenstein rügt, daß in den französischen Exemplaren des Berichtes der kombinierten Kommission die Uebersetzung des Gutachtens der Herren Professoren Rheinwald und Siebenpfeiffer, aus Mangel an Zeit, wie es heize, nicht ebenfalls in französischer Sprache abgedruckt sei, und wünscht, daß dieses nachträglich geschehe, da das Gutachten wesentlich zur Beruhigung des Publikums im Jura beitragen könne.

Kasthöfer, Regierungsrath. Der Große Rath ist an keinen Irrthum, aber er ist an die Wahrheit gebunden. Es waltet nun hier Irrthum, also soll man nochmals untersuchen. Wenn es bei'm Beschuß bleibt, wie er protokolliert ist, so ist er das Signal der Trennung des Jura, der Erschütterung der Republik und der ganzen Schweiz. Also stimme ich zum Antrage des Herrn Regierungsraths Koch, so wie auch zu demjenigen des Herrn Blumenstein.

Hunziker. Allgemein wird das Protokoll als richtig anerkannt, also muß es ohne weiters genehmigt werden, ebenso gut, als dies am 27. Juni 1838 geschehen ist. So sehr es in der Dezemberfügung zu wünschen war, daß diese Sache so schnell als möglich erledigt werden möchte, ebenso sehr ist es nun zu bedauern, daß man gestern die Sache auf einmal hieher gebracht hat, nachdem die Gutachten kaum gedruckt waren, ohne den Mitgliedern Zeit zu lassen, dieselben gehörig durchzusehen; daher ist gestern ein großer Theil der Versammlung im Unklaren gewesen. Verhalte es sich nun, wie es wolle, so erfordert die Würde und das Interesse der Versammlung, daß man jetzt die Sache nicht weiter hinausziehe. Daher möchte ich hier stehen bleiben, und von einer Promulgation des gestrigen Beschlusses ist ohnehin nicht die Rede. Wir kommen nur dann aus dem Wirrwarr heraus, wenn wir für heute bei'm Protokolle stehen bleiben und sehen, was etwa ein fernerer Antrag bringen wird.

von Jenner, Regierungsrath. Bei Anlaß eines Begehrens der Deputirten des Jura, daß ihnen erlaubt werden möchte, die Gesetzgebung, welche sie früher besessen, wiederum einzuführen und zu revidieren, ist durch ein Versehen und nur so in transitu diese Gesetzgebung als ein bloßes Statut erklärt worden, woraus folgt, daß sie nur für die Bürger der verschiedenen leberbergischen Gegenden gilt, sofern sie in ihren Gegenden wohnen. Hiemit ist das ein sehr wichtiger Gegenstand, welcher weder in dem gedruckten Gutachten, noch in der Diskussion selbst zur Sprache gebracht worden ist. Also hat die hohe Versammlung über etwas verfügt, was gar nicht in Berathung lag, und somit ist der gestrige Beschuß ganz reglementarisch. Es lag gestern vor ein Gesetzesprojekt in 3 Abschnitten; daran hat man nun verworfen, abgeändert und, ohne es zu wollen, etwas ganz Neues eingeflickt. Nun sagt der §. 47 des Reglements: „Verworfene, abgeänderte oder ganz neue Artikel eines zusammenhängenden Vorschlagess sollen mit dem Beschuß der Versammlung an die Kommission oder Behörde zurückgewiesen wer-

den, welche den Vorschlag vorberathen hat. Diese soll die Aenderungen und Zusätze mit den bereits verbindlich erkannten Artikeln in Uebereinstimmung setzen und gehörig abfassen; sie kann aber zugleich auch neue Anträge bringen, oder die ersten nochmals empfehlen, und die Aenderungen und Zusätze sind bloß nach einer zweiten Berathung und Abstimmung über dieselben verbindlich.“ Ich trage also darauf an, daß man diesem §. des Reglements Folge gebe und also die gestrigen Beschlüsse bloß als erheblich an die Vorberathungsbehörde zurückschicke, welche dann das Recht hat, allenfalls wiederum auf ihre eigenen Vorschläge zurückzukommen.

Herr Landammann. Ich glaube allerdings, Zit., daß der zuletzt abgelesene §. 47 die einfachste Weise ist, um demjenigen zu entsprechen, was man allgemein begeht. Ich müßte um so mehr dazu stimmen, da ich den Antrag der Deputirten des Leberberges in seiner gestern vorgelegten modifizierten Form durchaus nicht als verfassungswidrig ansehen kann. Wir alle müssen wünschen, daß, was einen Landestheil kränken muß, nicht möchte auf eine zweckwidrige Weise in unsere Beschlüsse aufgenommen werden. Allerdings ist das Protokoll richtig abgefaßt; allerdings war aber auch der in Berathung gelegene Vorschlag ein zusammenhängender, und also findet der §. 47 des Reglements in der That seine Anwendung auf denselben, d. h., der gestrige Beschuß muß an die kombinierte Kommission zurückgeschickt werden. Dem Antrage des Herrn Blumenstein wird, da der Befehl dazu bereits ertheilt ist, aber wegen Kürze der Zeit noch nicht ausgeführt werden können, natürlich Folge gegeben werden.

A b s i m m u n g.

1) Für Genehmigung des Protokolls	113 Stimmen.
Für angetragene Aänderungen	1 "
2) Für den Antrag des Herrn Regierungsraths von Jenner	117 "
Dagegen	2 "

T a g e s o r d n u n g.

Dekretsentwurf der Justizsektion über Stipulierung von Akten in den Fällen, wo die Notarien zu den Contrahenten in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen.

Der ganze Entwurf wird mit unbedeutenden Veränderungen und Vervollständigungen meistens durchs Handmehr angenommen.

Vortrag des Baudepartements über die definitive Sanktion des Baureglements für die Stadt Bern.

Da sich aus dem Vortrage sowohl als aus dem mündlichen Berichte des Herrn Regierungsraths Koch ergiebt, daß nunmehr allen wesentlichen in der Sitzung vom 19. Februar in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünschen (siehe Verhandlungen von 1839, Nr. 2) entsprochen worden, und daß der Regierungsrath das Reglement, so weit dasselbe bloß reipolizeiliche Gegenstände betrifft, seiner Kompetenz gemäß genehmigt hat, das dem Großen Rath vorgelegte Sanktionsdecreet aber sich auf diejenigen Bestimmungen des Reglements beschränkt, welche in die allgemeine Civilgesetzgebung eingreifen; so wird die Sanktion einfach durchs Handmehr ausgesprochen.

Mahnung des Herrn Dr. von Morlot, worin gewünscht wird, daß dem am 1. März 1838 erheblich erklärten Anzuge des Mahners, in Betreff gesetzlicher Strafbestimmungen wegen Tierquälerei, Folge gegeben und darüber Bericht erstattet werde.

Die Erheblichkeit wird durchs Handmehr ausgesprochen.

Auf daherige Anfrage des Herrn Landammanns wird die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheißen übertragen.

Auf dahерige Vorträge der Justizsektion wird dem Ehehindernisdi spensionsbegehrn des Dav. Benj. Röllier mit 87 gegen 6 Stimmen entsprochen, hingegen dasjenige der Verena Landolf von Büren zum Hof durch's Handmehr abgewiesen.

Wahl eines Mitgliedes des Erziehungsdepartements an die Stelle des Herrn Oberstleutnants Buchwalder.

Vorgeschlagen sind die Herren Apotheker Guthnik und Gouvernon.

Von 98 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Guthnik	56.
" Gouvernon	19.
" von Erlach	5.
" Klaßhelfer Walthard	3.
" Parrat	2.
u. s. w.	

Erwählt ist somit Herr Apotheker Guthnik, in Bern.

Herr Landammann. Somit, Tit., wären unsere Geschäfte erledigt, und unsere Arbeiten für einstweilen geschlossen. Als Vorstand dieser Versammlung liegt es mir ob, Ihnen zu danken für zweierlei, — erstens für die Kürze und Bündigkeit, deren sich in dieser Session die meisten Redner beflissen haben, und zweitens für die Ruhe und Würde, womit der wichtigste Gegenstand des Traktandenjirkulars verathen worden ist. Auch ich will Sie jetzt nicht lange aufhalten. Die Zeit der Wieder-einberufung wird erst bestimmt werden können, wann das Traktandenjirkular der eidgenössischen Geschäfte eingelangt und vorberathen ist. Ich erkläre die diesjährige Sommersitzung einstweilen für vertagt und wünsche, daß Sie, Tit., glücklich reisen mögen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr.)